



ZEITSCHRIFT FÜR SOZIALE STRAFRECHTSPFLEGE

Opfer im Blickpunkt

Die Praxis der Hilfe für Opfer von Straftaten
in Schleswig-Holstein

Rechtsextremismus

Bestandsaufnahme, Herausforderungen
und gute Ansätze der Problembewältigung

Inhalt

- 3 Editorial
- 4 Johannes Sandmann
Grußwort des Justizministeriums „Opfer im Blickpunkt“
- 12 Heribert Ostendorf
Der Mißbrauch von Opfern zum Zwecke der Strafverschärfung
- 23 Geoff Emerson
Restorative Justice (Wiederherstellung des Rechtsfriedens) in der Strafjustiz für Erwachsene - wie geht es weiter im Vereinigten Königreich?
- 31 Wiebke Hoffelner
Landesstiftung Opferschutz Schleswig-Holstein
- 36 Ralph Döpfer
Opferberichterstattung, Entwicklung, Möglichkeiten und Grenzen der Opferberichterstattung
- 46 Birgit Blaser
Professionelle Hilfe für Kriminalitätsoffer in Schleswig-Holstein
- 52 Emil Schmalfuß
Grußwort des Ministers für Justiz, Gleichstellung und Integration anlässlich der 20. Fachtagung zur sozialen Strafrechtspflege
- 56 Heribert Ostendorf
Einführung zur 20. Fachtagung zur sozialen Strafrechtspflege
- 59 Michaela Glaser
Rechtsextreme Straf- und Gewalttäter - Biografien, Motive und Ansatzpunkte der Prävention im Strafvollzug
- 72 Thomas Mücke
Extremismus und Hasskriminalität im Strafvollzug
- 82 Pierre Freyber
Das Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus Schleswig-Holstein
- 86 Joachim Albrecht
Rechtsextremismus in Schleswig-Holstein im Blick des Verfassungsschutzes
- 90 Impressum

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

Die vorliegende Zeitschrift bietet Ihnen eine Zusammenfassung von einigen Beiträgen der letzten beiden Fachtagungen des Schleswig-Holsteinischen Verbandes für soziale Strafrechtspflege Straffälligen- und Opferhilfe e.V.

Zunächst blickten wir im Jahr 2009 auf Hilfsangebote für Opfer von Straftaten.

Zuweilen besteht zwischen der Straffälligen- und der Opferhilfe ein Kommunikationsdefizit, obwohl beide Anstrengungen dasselbe Ziel haben: die Wiederherstellung des Rechtsfriedens und die Reduzierung von Kriminalität. Ein vernetztes und abgestimmtes Handeln findet deshalb nicht immer statt.

Nach einer theoretischen Grundlegung zum Verhältnis von Straffälligen- und Opferhilfe im Jahre 2005 (Rundbrief Straffälligenhilfe 41) widmete sich die Fachtagung am 26.10.2009 im Kieler Landeshaus deshalb der Praxis der Opferhilfe in Schleswig-Holstein und ihrer Bedeutung für die Straffälligenhilfe. Die mit 1,5 Mio EUR neu gegründete Landesstiftung Opferschutz Schleswig-Holstein wurde auf der Veranstaltung erstmals durch die Vorsitzende, Oberstaatsanwältin Wiebke Hoffener, der Öffentlichkeit präsentiert.

Im Jahr 2010 beschäftigte sich die 20. Tagung des Verbandes mit dem Thema Rechtsextremismus. Hintergrund war der Beschluss der Mitgliederversammlung im Jahre 2009, auf der von Praktikerrinnen und Praktikern der Straffälligenhilfe hier in Schleswig-Holstein davon berichtet wurde, dass rechtsextreme Einstellungen im Zusammenhang mit Straftaten ihrer, v. a. jungen Klienten, eine aktuelle Herausforderung darstellen. Dieses spiegelte sich auch in den Zahlen des Verfassungsschutzes wieder.

Auf der Tagung am 05.07.2010 wurde ein Blick auf die Dimension von Problemlagen in Sachen politisch rechts motivierter Straftaten in Schleswig-Holstein wie auch in anderen Bundesländern geworfen. Welche Reaktionsmöglichkeiten in Strafvollzug und Straffälligenhilfe sind notwendig und angemessen? Was sind gute Ansätze der Problembewältigung in der stationären und ambulanten Resozialisierung rechtsextremer Straftäter? Dies sind nur zwei Fragen, für die die Beiträge dieser Zeitschrift Denkanstöße liefern wollen.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre und freuen uns auf Ihre Rückmeldungen.

Jo Tein und Björn Süß,

Schleswig-Holsteinischer Verband für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e.V.

Johannes Sandmann

Grußwort des Justizministeriums „Opfer im Blickpunkt“

Die Aufmerksamkeit für Kriminalitätsoffer hat in den letzten zwei Jahrzehnten stetig zugenommen. Diese Entwicklung war überfällig, denn lange war der gesellschaftliche Blick zu einseitig auf Täter gerichtet. Einer der Gründe war sicherlich, dass der Strafvollzug erst durch Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts mit dem Strafvollzugsgesetz von 1976 auf eine gesetzliche Grundlage gestellt wurde. Danach standen zunächst die Entwicklungen im Strafvollzug im Vordergrund. Opfer hingegen erlebten sich häufig als Objekte des Strafverfahrens, deren Rolle in der Überführung der Täter bestand. Viele Opfer von Straftaten fühlten sich allein gelassen mit materiellen Schäden und vor allem mit ihren körperlichen und seelischen Verletzungen. Richtig und aus heutiger Sicht kritisch zu sehen ist, dass sich kaum eine offizielle Stelle angemessen für die Belange von Opfern einsetzte.

Umso nachhaltiger brachten Opferorganisationen wie etwa der „Weiße Ring“ oder freie Träger, die professionell mit Opfern arbeiten wie z.B. die Beratungseinrichtungen für Frauen das Thema „Opferschutz“ auf die politische Tagesordnung. Gefordert wurde ein opferorientiertes Bewusstsein in der Kriminal- und Sozialpolitik. Opferinteressen sollten umfassend berücksichtigt werden, damit Opfer durch das Strafverfahren nicht erneut Opfer werden.

Der Staat war also in besonderem Maße zum Handeln aufgerufen, denn seine Schutzpflicht besteht besonders gegenüber Menschen, die in ihrer körperlich-seelischen Gesundheit verletzt wurden.

Vor etwa zwei Jahrzehnten haben Kriminalpolitik, Strafrechtspflege und Rechtswissenschaft damit begonnen, insbesondere Opfern von Gewaltdelikten verstärkt Aufmerksamkeit zu widmen. Seitdem wurde die rechtliche Situation von Opfern im Strafverfahren nachhaltig verbessert, aber auch die gesellschaftliche Sensibilisierung für die Belange von Opfern wuchs.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren von 1986 - kurz: Opferschutzgesetz – wurden Opfer erheblich gestärkt. Da sind der Zeugenschutz in der Hauptverhandlung vor öffentlichen Bloßstellungen zu nennen oder die Gewährung von Information und anwaltlichem Beistand, die Befugnis zur Nebenklage und die verbesserten Voraussetzungen zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen.

Das Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren und zur Verbesserung des Opferschutzes von 1998 – kurz: Zeugenschutzgesetz - ermöglicht es, Aussagen von kindlichen Opferzeugen unter bestimmten Voraussetzungen auf Bild-Ton-Träger aufzuzeichnen oder die Aussage vor Gericht von einem anderen Raum in den Verhandlungssaal zu übertragen. Zudem wurde der sog. Opferanwalt auf Staatskosten bei bestimmten schwersten Delikten eingeführt.

Der Täter-Opfer-Ausgleich und die Schadenswiedergutmachung wurden durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz von 1998 als typische Strafmilderungsgründe in das materielle Erwachsenenstrafrecht aufgenommen (§ 46 a StGB).

Beim Stichwort „Strafmilderungsgründe“ könnte der Eindruck entstehen, dass es hier doch wieder vorrangig um Vorteile für Täter geht. Das trifft nicht zu. Der Täter-Opfer-Ausgleich ist eine außergerichtliche soziale Konfliktschlichtung zwischen Täter und Opfer. Den Opferinteressen soll unmittelbar Geltung verschafft und dem Täter sollen die Tat und deren Folgen nachdrücklich vor Augen geführt werden. Das Opfer hat dabei – im Gegensatz zum traditionellen tat- bzw. täterorientierten Strafrecht - eine aktive Rolle; es gestaltet die Voraussetzungen für einen gelungenen Interessensausgleich und dauerhaften Rechtsfrieden mit. Daran ist Opfern häufig mehr gelegen als an einer Verurteilung des Täters. Nach einer bundesweiten Auswertung des Jahres 2002 waren 68,4 % der Opfer, denen der TOA angeboten wurde, zum Ausgleich bereit.

Die Auswertung der bundesweiten TOA -Statistik zeigt, dass sich der TOA auch bei mittelschweren Delikten etabliert hat. Von allen TOA Fällen waren im Jahre 2002 immerhin 47,1 % Körperverletzungs- und Raub- bzw. Erpressungsdelikte, während Eigentums- und Vermögensdelikte sowie Sachbeschädigung nur ca. 16 % ausmachten.

Hat ein Täter seinen Teil zu einem gelungenen TOA beigetragen oder sich zumindest aufrichtig darum bemüht, dann kann dies strafmildernd wirken.

Um Kinder vor Gewalt in der eigenen Familie zu schützen wurde im November 2000 durch das „Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kindesunterhaltsrechts“ das Recht der Kinder auf gewaltfreie Erziehung im bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1631 Abs. 2) verankert. Zitat: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Begleitend dazu wurden ebenfalls im November 2000 im Achten Buch des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe – Regelungen zur Unterstützung von Familien zur gewaltfreien Erziehung getroffen.

Der Rat der Europäischen Union hat 2001 mit einem Rahmenbeschluss über die Stellung des Opfers im Strafverfahren einheitliche Mindeststandards für die Mitgliedsstaaten vorgegeben. Auf diese Vorgaben reagierte Deutschland mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren von 2004 - kurz: Opferrechtsreformgesetz. Damit wurden Belastungen für Opfer weiter reduziert, ihre Verfahrensrechte gestärkt und die Informationen über ihre Rechte und den Ablauf von Strafverfahren weiter verbessert. Zu nennen ist hier auch das Recht auf einen Opferanwalt auf Staatskosten für bestimmte Nebenkläger, insbesondere für Eltern, Kinder, Geschwister und Ehepartner, deren Angehörige durch die Straftat getötet wurden.

Nach dem Opferrechtsreformgesetz wird Verletzten auch ermöglicht, nach § 406 d Abs. 2 StPO auf Antrag Mitteilung über Vollzugslockerungen oder Haftentlassungen von Verurteilten zu erhalten.

Neben den gesetzlichen Regelungen ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Polizei, der Jugendämter und freier Träger unverzichtbarer Bestandteil effektiver Opferhilfe. Opferbegleitung, Zeugenbegleitung und Beratung werden durch Kinderschutzeinrichtungen, Frauen-Notrufe, Frauenberatungsstellen, den Weißen Ring und zahlreicher anderer Opferhilfeeinrichtungen seit vielen Jahren äußerst professionell wahrgenommen.

Als Beispiel für viele andere steht in Schleswig-Holstein das Kooperations- und Interventionskonzept gegen häusliche Gewalt – kurz KIK genannt. Die Initiative ging vom „Rat für Kriminalitätsverhütung“ aus, der Anfang der 90er Jahre in SH gegründet wurde. Ziel war, die Problematik von Gewalt in engen persönlichen Beziehungen aus dem privaten Raum herauszuholen. Um diese Form der Gewalt wirksam zu bekämpfen, müssen Sanktion, Opferschutz und Prävention miteinander verbunden werden. Das ist in Schleswig-Holstein sehr gut gelungen. Unter Federführung des Frauenministeriums wurde das Konzept interdisziplinär und ressortübergreifend erarbeitet, zwei Jahre in Kiel erprobt und dann schrittweise in allen Kreisen und kreisfreien Städten umgesetzt.

Das Beispiel KIK zeigt, wie durch eine veränderte Sichtweise auf bestimmte Gewaltdelikte und durch verbindliche Zusammenarbeit nachhaltiger Opferschutz erreicht werden kann.

Noch bis in die 90er Jahre hinein wurde häusliche Gewalt überwiegend als Privatsache gesehen. Die Opfer wurden auf den Privatklageweg verwiesen. Dabei sahen die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren für derartige Delikte schon damals vor, das öffentliche Interesse an der Verfolgung von Amts wegen zu prüfen.

Das öffentliche Interesse wird in der Regel vorliegen – so die Richtlinien – wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein Anliegen der Allgemeinheit ist.

Doch auch wenn der Rechtsfrieden nicht über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört ist, kann – so die Richtlinien – ein öffentliches Interesse vorliegen, wenn dem Verletzten wegen seiner persönlichen Beziehung zum Täter nicht zugemutet werden kann, die Privatklage zu erheben, und die Strafverfolgung ein Anliegen der Allgemeinheit ist.

Trotz dieser eindeutigen Regelungen war der private Charakter häuslicher Gewalt ganz überwiegend im Bewusstsein der beteiligten Institutionen verankert.

Heute hat sich die gesellschaftliche Sicht gewandelt. Selbstverständlich ist Gewalt in Partner- und Familienbeziehungen ein Anliegen der Allgemeinheit. Heute wissen wir um die körperlichen, seelischen und sozialen Folgen, die Opfer erleiden und wir wissen um die Folgekosten, wenn Gewalt sich als gelerntes Verhalten über Generationen fortsetzt.

Inzwischen hat sich der Umgang mit Gewaltstraftaten im häuslichen Bereich grundlegend verändert. Die Polizei hat dabei eine herausragende Funktion: Sie ist in der Regel als erste vor Ort, sichert Beweise, sorgt für medizinische Hilfe, informiert ggf. die Jugendhilfe, informiert die Opfer über Beratungsstellen und vermittelt problemorientiert professionelle Hilfen.

Ein weiterer Wandel ist eingetreten: Während früher regelmäßig das Opfer – oft mit Kindern – die Wohnung verlassen und ins Frauenhaus flüchten musste, gilt heute grundsätzlich „Wer schlägt, muss gehen“ – zumindest für einen vom Gericht bestimmten Zeitraum. Mit dem Gewaltschutzgesetz von 2002 wurde die rechtliche Grundlage dafür geschaffen. Natürlich geht das nicht immer, insbesondere dann nicht, wenn die Sicherheit von Opfern gefährdet ist. Sicherheit ist und bleibt das oberste Gebot. Daher bleiben Schutzräume für Frauen und Kinder unverzichtbar.

Eine Regelung im Landesverwaltungsgesetz (§ 201a) ergänzt das Gewaltschutzgesetz seit 2004: Diese Vorschrift ermöglicht es der Polizei unter bestimmten Voraussetzungen, eine Person für maximal 14 Tage aus ihrer Wohnung zu verweisen und eine Rückkehr zu untersagen. Damit kann die Polizei eine bedrohliche Situation sofort entschärfen. Das Opfer kann diese Zeit nutzen, um weitere Maßnahmen einzuleiten.

2003 verzeichnete die Polizei in Schleswig-Holstein 2.228 Einsätze bei häuslicher Gewalt. Dabei wurden 391 Wegweisungen ausgesprochen. 2006 waren es 2.183 Einsätze. Dabei wurden 632 Wegweisungen ausgesprochen.

Das Justizministerium ist an KIK mit der „Täterarbeit“ beteiligt. In acht geförderten Projekten haben gewalttätige Männer die Möglichkeit, sich im Rahmen von Auflagen mit ihrer Gewalttätigkeit auseinandersetzen, dafür Verantwortung übernehmen und ihr Verhalten ändern. 2007 wurden in den acht Projekten insgesamt 323 Fälle bearbeitet. Lediglich in der Region Ostholstein haben wir aus finanziellen Gründen noch kein Angebot einrichten können.

Als weiteres Beispiel für Opferschutz und Unterstützung nenne ich das Zeugenbegleitprogramm für Kinder und Jugendliche. Kinder und Jugendliche, die Opfer von sexuellen Gewalttaten geworden sind, werden durch geschulte Fachkräfte auf die Zeugensituation vor Gericht vorbereitet. Sie erhalten Informationen über den Ablauf der Verhandlung und die beteiligten Personen. Dadurch sollen Ängste und Belastungen abgebaut werden. Entwickelt wurde das Konzept bereits Mitte der 90er Jahre gemeinsam vom Generalstaatsanwalt und dem Institut für Psychologie der Universität Kiel. Die Zielgruppe wurde vor etwa 10 Jahren erweitert auf Frauen, die Opfer einer Gewalttat geworden sind und die nicht bereits von anderen Organisationen betreut werden. Aus dem Justizhaushalt werden mit 75,0 T€ landesweit neun Maßnahmen freier Träger finanziert. Jährlich werden zwischen 120 und 150 Fälle abgerechnet.

So wichtig die persönliche Hilfe für Opfer ist, es geht auch um den Ausgleich gesundheitlicher und wirtschaftlicher Folgen der durch Gewalttaten verursachten gesundheitlichen Schädigungen. Ansprüche auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) können in Form einer Rentenleistung geltend gemacht werden, wenn durch die Gewalttat dauerhaft eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 25% eingetreten ist. Auch Sachschäden an Brillen oder Zahnersatz können nach dem OEG geltend gemacht werden. 2005 wurden 613 Anträge nach dem OEG gestellt. An Leistungen wurden rd. 3.155.000,00 € erbracht.

Mit dem Opferanspruchssicherungsgesetz können Schadensersatzansprüche gesichert werden, wenn Straftäter aus öffentlichen Darstellungen ihrer Taten oder ihrer Personen in Presse, Funk, Fernsehen oder Film Einnahmen erzielen.

Opfer müssen nach Abschluss des Strafverfahrens nicht mehr langwierig ihre vermögensrechtlichen Ansprüche im Zivilverfahren durchsetzen. Vielmehr können sie im Wege des Adhäsionsverfahrens (§§ 403 ff StPO) ihre Ansprüche im Strafverfahren beim Gericht geltend machen. Das Gericht hat dann im Strafurteil darüber zu entscheiden.

Die Stiftung Straffälligenhilfe ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts. Zweck der Stiftung ist es, in wirtschaftliche Not geratene Straffällige durch zinsvergünstigte Darlehen und durch Zuschüsse bei der Regulierung ihrer Schulden und ihrer wirtschaftlichen Situation zu unterstützen. Dazu gehören auch Darlehen oder Zuschüsse, um Opfer bei der Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs zeitnah zu entschädigen.

Vor zwei Monaten hat die Landesstiftung Opferschutz Schleswig-Holstein ihre Arbeit aufgenommen. Diese Stiftung wurde vom früheren Justizminister Uwe Döring ins Leben gerufen, um Opfern von Gewaltstraftaten in Schleswig-Holstein schnell und unbürokratisch helfen zu können. Möglich werden Einmalzahlungen zur Linderung der materiellen Tatfolgen und als so genannter Schmerzensgeldersatz sein. Das Stiftungskapital beträgt rund 1,5 Millionen Euro. Erste Gelder können voraussichtlich im nächsten Jahr ausgeschüttet werden.

Opfer von Straftaten können ihre gesetzlich eingeräumten Rechte nur wahrnehmen, wenn sie ihnen auch bekannt sind. In Schleswig-Holstein erfolgt eine umfassende Information durch das „Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren“, das bereits bei der Anzeige durch die Polizei ausgehändigt wird.

Die „Opferfibel/Rechtswegweiser für Opfer einer Straftat“ soll Opfern dabei behilflich sein, sich in der für sie oft belastenden Situation eines Strafverfahrens besser zurechtzufinden, ihre Rechte zu nutzen und geeignete Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten zu finden. Zudem gibt es eine Informationsbroschüre mit speziellem Zuschnitt für jugendliche Zeuginnen und Zeugen.

Kindgerechte Vernehmungsräume bei der Polizei und kindgerechte Vernehmungen durch die Polizei und die Justiz oder separate Zeugenzimmer in den Gerichten sind weitere Merkmale opferorientierten Handelns.

Für Opfer von Sexualdelikten gilt in besonderer Weise, dass sie mit ihren seelischen und körperlichen Verletzungen nicht allein gelassen werden dürfen. Um Belastungen für Opfer auf ein unvermeidbares Maß zurückzuführen, wurden in Schleswig-Holstein bereits in den 80er Jahren bei allen Staatsanwaltschaften Sonderdezernate für Sexualstrafsachen eingerichtet.

Die Gerichtshilfe wird als sozialer Dienst der Justiz im Auftrag der Staatsanwaltschaft als Ermittlungshilfe tätig. Ihre Aufgabe ist es, soziale Gesichtspunkte in das Verfahren einzubringen, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen einer Tat von Bedeutung sein können. Hierzu zählen Berichte über die Persönlichkeit und das soziale Umfeld oder psychosoziale Auffälligkeiten von Beschuldigten.

Seit einigen Jahren wird die Gerichtshilfe auch beauftragt, über Geschädigte von Straftaten zu berichten, sofern diese damit einverstanden sind. Diese Opferberichte dienen der Strafjustiz als Informationsgrundlage über etwaige Schäden, Verletzungen und Beeinträchtigungen auf Seiten des Opfers. Opferberichte sind zwar keine originären Opferhilfemaßnahmen, sie bieten den Opfern jedoch die Möglichkeit, Probleme zu benennen und auf diese Weise weitere Hilfeangebote zu bekommen.

Abschließend möchte ich die Kriminalprävention ansprechen. Prävention ist der beste Opferschutz. Eine gute Sozialpolitik ist die beste Kriminalpolitik. Individuelles Fehlverhalten geschieht immer in einem gesellschaftlichen Kontext. Darum sind die zentralen Handlungsfelder präventiver Arbeit zum einen die positive Gestaltung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, aus denen sich kriminelles Verhalten entwickeln kann und zum anderen die Beeinflussung des Verhaltens von Personen oder Personengruppen. Erziehung, Bildung, Ausbildung und Arbeit, Chancengleichheit, gesellschaftliche Teilhabe und soziale Integration sind die zentralen sozialpolitischen Aufgaben, von denen wesentlich abhängt, ob Menschen sich mit der Gesellschaft, in der sie leben, identifizieren und ob sie die notwendige Wertschätzung erhalten, so dass kriminelles Verhalten sich nicht lohnt.

In Schleswig-Holstein wurde bereits 1990 der Rat für Kriminalitätsverhütung gegründet. Ziel ist die Reduzierung von Ursachen der Kriminalität und die Einbeziehung staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen weit über Polizei und Justiz hinaus. Neben zahlreichen Arbeitsgruppen auf Landesebene, die im Laufe der Jahre initiiert und deren Ergebnisse häufig in Projekte umgesetzt wurden – ich habe das Beispiel des Kooperations- und Interventionskonzepts gegen häusliche

Gewalt schon erwähnt – gehört auch das Initiieren kommunaler Räte für Kriminalitätsverhütung zu den Aufgaben, um Kompetenzen und Aktivitäten zur Verhütung von Kriminalität vor Ort zu bündeln und in kommunale Politik einfließen zu lassen.

Im Rahmen dieses Grußwortes habe ich nur beispielhaft einige gesetzliche und gesellschaftliche Veränderungen nennen können, die den Wandel der letzten Jahrzehnte im Umgang mit Opfern von Straftaten belegen.



Johannes Sandmann

Ministerialdirigent

Abteilungsleiter im Schleswig-Holsteinischen Ministerium für Justiz,
Gleichstellung und Integration

Heribert Ostendorf

Der Missbrauch von Opfern zum Zwecke der Strafverschärfung

I. Strafverschärfung zur Bekämpfung des Bösen

Strafverschärfung ist das z. Zt. vorherrschende Motto der Kriminalpolitik. Die Strafverschärfungsinitiativen des Bundes und der Länder sind kaum noch zu überschauen. Vieles ist Gesetz geworden. Hierbei heißen die Gesetze nicht mehr Strafrechtsänderungsgesetze oder gar Strafrechtsreformgesetze. Sie heißen Kriminalitätsbekämpfungsgesetze. Nomen est omen. Andere Gesetze heißen zwar weiterhin auch Änderungsgesetze oder Opfer-Schutz-Gesetze, das kriminalpolitische Ziel heißt aber zunehmend Kampf dem Verbrechen, Kampf dem Bösen. Kampf heißt schlagen, wenn nicht vernichten, ausrotten. Es wird dem Namen nach ein Feindstrafrecht konstituiert, der Kriminelle wird zum Feind der Gesellschaft erklärt.¹ Ich sage gleich am Anfang: Nach unserem Verfassungsverständnis – „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ (Art. 1 Abs. 1 GG) – bleibt der Straftäter weiterhin Bürger. Zur zivilisatorischen Rechtskultur gehört ein Bürgerstrafrecht. Ich war als Generalstaatsanwalt nicht Führer eines Kampfverbandes. Man mag gefährliche Hunde bekämpfen, mit gefährlichen Menschen müssen wir anders umgehen.

Mit diesen Kampfgesetzen, aber auch mit Änderungsgesetzen wurde das Strafrecht verschärft, wurden neue Tatbestände geschaffen, wurden Mindeststrafen, Höchststrafen ausgeweitet, wurden neue Strafsanktionen geschaffen wie die vorbehaltenen und nachträgliche Sicherungsverwahrung. Jetzt wurde die nachträgliche Sicherungsverwahrung auch für jugendliche Straftäter eingeführt.² Sicherungsverwahrung heißt: tendenziell lebenslänglich. Überhaupt steht insbesondere das Jugendstrafrecht im Mittelpunkt dieser Strafverschärfungsdebatte. Die Höchststrafe soll von 10 Jahren Jugendstrafe auf 15 Jahre ausgeweitet werden, die Heranwachsenden, die 18- bis 21jährigen, sollen generell nach dem Erwachsenenstrafrecht bestraft werden. Ein Justizsenator, der frühere Hamburger Justizsenator Kusch, hat sogar die Ablösung des Jugendstrafrechts gefordert.³

II. Der politisch-mediale Verstärkerkreislauf

Die Politik weiß sich in Übereinstimmung mit Volkesstimme, besser formuliert mit Volkes Stimmung. 87,5 % der Bundesbürger sagen, Verbrechen sollten härter bestraft werden. 80,1 % sagen, um Recht und Ordnung zu bewahren, sollte man härter gegen Außenseiter und Unruhestifter vorgehen. Die Befürworter der Todesstrafe nehmen zu, beim Sexualmord an Kindern ist die Mehrheit

1 Zu der von Jakobs angestoßenen Diskussion über ein Feindstrafrecht im Speziellen s. Scheffler in: Festschrift für Schwind (2006), S. 123 ff. n.w.N.

2 Hierzu Ostendorf/Bochmann ZRP 2007, 146.

3 Kusch NSTZ 2006, 65; dagegen Ostendorf NSTZ 2006, 320.

in der Bevölkerung für die Todesstrafe. In der Schweiz wurde per Volksentscheid am 30.11.2008 die Unverjährbarkeit von sexuellem Missbrauch von Kindern eingeführt. Dies macht stutzig, weil die Angst vor Kriminalität in den letzten Jahren deutlich gesunken ist. Auch sind die Sorgen über die Kriminalitätsentwicklung seit 1997 deutlich rückläufig. Trotzdem wird nach mehr Strafe gerufen.



Datenbasis: Sozioökonomisches Panel ⁴

Dass diese Stimmung im Volk auch gemacht wird, von der Politik, von den Medien beeinflusst wird, dass der Ruf nach Sicherheit und Ordnung, nach mehr Strafrecht angeheizt wird, ist bekannt. Wir sprechen vom politisch-medialen Verstärkerkreislauf. Politiker sagen, wir bedienen nur die Interessen der Bürger, das ist demokratisch. Die Medien sagen, wir berichten nur über das, was passiert, und drücken nur das aus, was die Bürger wollen. Und die Bürger erwarten von den Politikern, dass sie das einhalten, was sie versprechen, nämlich mehr Sicherheit.

Aber wollen nicht auch die Betroffenen, die Opfer eine härtere Bestrafung? Hilft ihnen nicht eine solche Bestrafung, das Opferleid zu verarbeiten, Unsicherheiten abzubauen? Dient nicht eine harte Bestrafung der Selbststabilisierung? Es gilt zunächst zu differenzieren zwischen Eigentums- und Vermögensdelikten auf der einen Seite und personalen Schwerstdelikten auf der anderen Seite.

⁴ Entnommen aus Datenreport 2006, hrsg. vom Statistischen Bundesamt, S. 535.

Ein Diebstahl wird zu ca. 74 % angezeigt, weil die Betroffenen Schadenersatz haben wollen. Nur 8,4 % zeigen den Diebstahl an, weil der Täter bestraft werden soll.⁵ Bei Gewaltstraftaten dominiert der Bestrafungswunsch. Je „persönlicher“ die Tat ausfällt, umso deutlicher ist dieser Bestrafungswunsch. Will das Opfer aber auch eine hohe, eine drastische Bestrafung? In einer bundesweiten Untersuchung des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (1992) wurden Opfer befragt, was ihrer Meinung nach mit dem Täter geschehen sollte. Bei neun Antwortvorgaben kreuzten 45 % Wiedergutmachung an, 16 % verlangten keine Reaktion. Nach einer Untersuchung der Hamburger Universität (1984/85), in der die Opfer gebeten wurden, als fiktive Richter in eigener Sache eine Sanktionsentscheidung zu treffen, entschieden sich im Durchschnitt 41 % für Wiedergutmachung, 4 % für keine Reaktion, dies auch bei Gewaltdelikten. Wenn Nebenkläger im Strafprozess auftreten, gehen sie nicht selten über das beantragte Strafmaß des Staatsanwalts hinaus. Es ist dies aber ein juristisch formulierter Bestrafungswunsch von Seiten des Anwalts des Opfers, der zudem seine Daseinsberechtigung nachweisen muss. Personale Opfer wollen die staatliche Strafverfolgung, die justizielle Bestrafung als Anerkennung ihres erlittenen Leids, sie erwarten mit dem öffentlichen Prozess eine Solidarisierung der Gesellschaft mit ihrem Opfererlebnis. Diesem berechtigten Begehren dienen zunächst der Prozess und die Verurteilung des Täters: „Der Angeklagte wird verurteilt.“ Sie wollen weiterhin nicht noch einmal Opfer dieses Täters werden. Es soll einer Wiederholung vorgebeugt werden. Damit sind wir bei dem anerkannten Strafziel der Verhinderung weiterer Straftaten. Dies geschieht am besten durch eine Resozialisierung des Täters, ansonsten ist die Freiheitsstrafe nur eine Sicherung auf Zeit. Wenn das Opfer wüsste, dass eine lange Freiheitsstrafe eher entsozialisierende Wirkungen als resozialisierende Wirkungen fördert und damit die Rückfallgefahr vergrößert,⁶ so würde er wahrscheinlich nicht sein Heil in einer harten Bestrafung des Täters suchen.

III. Gründe für das Begehren nach mehr Strafe

Was sind die Gründe für das Begehren nach mehr Strafe? Ähnliche Strafverschärfungstendenzen, ja noch größere Strafverschärfungstendenzen sind für die USA, für England, für Frankreich festzustellen; auch in Skandinavien, das lange als Vorreiter für kriminalpolitische Reformen galt, wird das Strafrecht verschärft. Der ehemalige Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts Winfried Hassemer hat von der neuen Straflust der Bundesbürger gesprochen. Straflust ist alt. Die brutalen Strafen des Mittelalters, die peinliche Strafgerichtsordnung Karl V. von 1532 drücken diese Straflust aus. Öffentliche Hinrichtungen sind ein Relikt dieser Straflust. Wir wissen, dass die Gewalt auf der Straße, aber auch in abgeschotteten Räumen, in der Familie, häufig nicht zweckhaft ausgerichtet ist. Wir kennen nicht nur das gewalthafte Abzocken, den Einsatz von Gewalt zum Diebstahl

⁵ Schwind, Kriminologie, 17. Aufl., § 20 Rn. 8; s. hierzu auch Walter, Jugendkriminalität, 3. Aufl., Rn. 199 ff.

⁶ Ostendorf, JGG, 7. Aufl., § 18 Rn. 10.

als Mittel zum Zweck. Wir kennen auch Gewalt um ihrer selbst willen, es geht zunehmend um das Gewalterlebnis, es geht darum, sich selbst darzustellen, sich anderen aufzuzwingen. Da Strafe Leidzufügung ist, nach dem berühmten Wort des Kriminalreformators Franz von Liszt, einem Vetter des gleichnamigen Klaviervirtuosens und Komponisten, ist Strafrecht Rechtsgüterschutz durch Rechtsgüterverletzung, könnte auch diese Lust an der Leidzufügung das maßgebliche Motiv für die Strafverschärfungstendenzen sein. Dann würde die Verrohung der Gesellschaft sich auf staatlicher Ebene fortsetzen. Das Strafrecht sollte doch der Verrohung durch Blutrache, den Fehden, der Sippenhaft gerade entgegenwirken, Strafrecht soll Strafe domestizieren. Unterschwellige Strafgefühle sind sicherlich weiterhin vorhanden, ob sie mehr geworden sind, weiß ich nicht. Zumindest sind sie keine offiziellen Begründungen für Strafverschärfungen.

Für mich sind drei Gründe für das wachsende Begehren nach Strafe ausschlaggebend:

1. eine zunehmende Verunsicherung der Menschen führt zu einer zunehmenden Suche nach Halt, nach Orientierung. Strafrechtliche Verbote, harte Strafen erscheinen dann als Wegweiser.
2. Nach den Medien wächst uns das Verbrechen über den Kopf. Es wird eine Kriminalitätsangst verbreitet. Neben tatsächlichen Opfererlebnissen fühlen wir uns so als potentielle Opfer. Vor dem Hintergrund eines scheinbaren dramatischen Kriminalitätsanstiegs führt das medial vermittelte, hautnah erlebte fremde Opferleid zu antizipierten Opferwerdungen. Soziologen sprechen von einer gesellschaftlichen Opferfiktion.
3. Der Glaube an die Effizienz des Strafrechts ist ungebrochen, vor allem an die Effizienz durch mehr Härte. Verbrecher müssen nur eingesperrt werden, möglichst für immer, die anderen müssen abgeschreckt werden.

IV. Die Gegenposition

Ich will diese Begründungen für ein härteres Strafrecht widerlegen:

1. Zur Verunsicherungsthese und zu der Orientierung durch Strafrecht

Richtig ist, dass nach sozialwissenschaftlichen Umfragen die Verunsicherung in der Gesellschaft zunimmt. Wilhelm Heitmeyer diagnostiziert eine verstörte Gesellschaft. Als Indikatoren hierfür benennt er: 29 % der Bevölkerung hatten im Jahr 2005 Angst vor Arbeitslosigkeit, 42 % haben eine negative Zukunftserwartung, 66 % sehen für sich keine politische Einflussnahme, 64 % glauben, dass alles in Unordnung geraten ist.⁷ Diese Werte haben seit 2002 deutlich zugenommen. Richtig ist auch, dass mit dem Strafrecht Rechtsgüter benannt werden, die staatlicherseits geschützt werden sollen. Mit Strafandrohungen für die Verletzung von bestimmten Rechtsgütern wird eine strafrechtliche Werteskala erstellt. Es wird damit aber nur das ethische Minimum gesichert. Mo-

⁷ Die Zeit vom 15. Dezember 2005.

ralische Werte müssen in den Familien, müssen in der Gesellschaft herausgebildet werden. Das Strafrecht ist nicht dazu da, Moral zu verbreiten. Vor allem ist Strafrecht nicht dazu da, Verarmung und soziale Verunsicherung aufzufangen. Strafrecht ist als ultima ratio für den Rechtsgüterschutz unverzichtbar, aber sozialen Verunsicherungen muss mit der Stärkung der Familien, mit gesellschaftlichen Vorbildern, mit glaubwürdiger Politik, mit sozialpolitischen Maßnahmen, mit mehr Teilnahmemöglichkeiten am demokratischen Prozess begegnet werden. Im Übrigen wäre die Verschreibung von Moral und sozialer Sicherheit durch das Strafrecht ein gesellschaftspolitisches Armutszeugnis. Strafrecht ist eine autoritäre Antwort auf Konflikte, es wird von oben entschieden. Die Konfliktlösung wird nicht konsensual entwickelt. Nur beim Deal in Wirtschaftsstraftaten wird ein Vergleich geschlossen.

2. Zur dramatischen Kriminalitätsentwicklung

Die Kriminalitätsraten nehmen in der Bundesrepublik nicht zu, sie nehmen seit 13 Jahren ab. Im Jahr 1993, dem ersten Jahr, in dem die Zahlen aus den neuen Bundesländern mit erfasst wurden, im Jahr 1993 hatten wir nach der Polizeilichen Kriminalstatistik eine Gesamthäufigkeitszahl von 8337, d. h. auf 100.000 Einwohner wurden im Jahr 1993 8337 Straftaten ohne Verkehrsdelikte polizeilich registriert, im Jahr 2008 waren es 7436 Straftaten, d. h. ein Minus von 10,8 %.

Tabelle: Die Veränderung von Bevölkerungszahl, Gesamtzahl der registrierten Straftaten und Gesamthäufigkeitszahl (Quelle: PKS)

Jahr	Bevölkerung am 30.06.	Bekannt gewordene Straftaten		Gesamthäufigkeitszahl	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %	Bemerkungen
		Fälle	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %			
1993	10 974 600	6 750 613		8 337		8)
1994	11 338 100	6 537 748	-3,15	8 038	-3,59	
1995	11 538 600	6 668 717	2,00	8 179	1,75	
1996	11 817 500	6 647 598	-0,32	8 125	-0,66	
1997	12 012 200	6 586 165	-0,92	8 031	-1,16	
1998	12 057 400	6 456 996	-1,96	7 869	-2,02	
1999	12 037 000	6 302 316	-2,40	7 682	-2,37	
2000	12 163 500	6 264 723	-0,60	7 625	-0,75	
2001	12 259 500	6 363 865	1,58	7 736	1,46	
2002	12 440 300	6 507 394	2,26	7 893	2,03	
2003	12 536 700	6 572 135	0,99	7 963	0,88	
2004	12 531 700	6 633 156	0,93	8 037	0,93	
2005	12 501 000	6 391 715	-3,64	7 747	-3,60	
2006	12 438 000	6 304 223	-1,37	7 647	-1,29	
2008	12 314 900	6 284 661	-0,31	7 635	-0,16	

Auch die schwersten Verbrechen haben abgenommen. Mord und Totschlag sind weniger geworden, die Fälle von sexuellem Missbrauch von Kindern haben sich seit 1997 verringert, die Raubdelikte haben abgenommen.⁸ Nur Körperverletzungsstraftaten wurden von Seiten der Polizei mehr registriert.⁹ Auch die Jugendkriminalität ist entgegen einer öffentlichen Wahrnehmung nicht angestiegen. Seit 2001 ist die Polizeiliche Tatverdächtigenbelastungsziffer für – deutsche – Jugendliche, d. h. Straftaten umgerechnet auf 100.000 Jugendliche, wieder gesunken. Im Jahr 2001 wurden von 100.000 Jugendlichen 7416 Straftaten von der Polizei registriert. Im Jahr 2006 waren es 6973, d. h. 6,0 % weniger.¹⁰ Schon seit 1998 geht die polizeiliche registrierte Kinderdelinquenz zurück.¹¹ Hierbei wissen wir auf Grund kriminologischer Untersuchungen, dass heute mehr angezeigt wird als früher, dass das Dunkelfeld der Kriminalität verkleinert wird. Im internationalen Vergleich steht die Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Kriminalitätsbelastung nicht schlecht da. Bundesinnenminister behaupten, dass wir zu den sichersten Staaten auf der Welt gehören. Nach dem European Social Survey 2004/2005 sind die Deutschen zusammen mit den Österreichern am wenigsten in Europa Opfer eines Einbruchs oder eines Überfalls in den letzten 5 Jahren geworden.



Datenbasis: European Social Survey¹²

⁸ Polizeiliche Kriminalstatistik 2008, S. 129, S. 133, S. 139.

⁹ Polizeiliche Kriminalstatistik 2008, S. 148.

¹⁰ Polizeiliche Kriminalstatistik 2008, S. 99.

¹¹ Polizeiliche Kriminalstatistik 2008, S. 99.

¹² Entnommen aus Datenreport 2006, hrsg. vom Statistischen Bundesamt, S. 538.

Die überzogene Angst vor Kriminalität, vor einer Opferwerdung deckt sich mit einer allgemeinen Verbreitung der Opferrolle. Junge Menschen wollen kein Opfer sein. Opfer sein heißt erniedrigt sein. Das ist verpönt. „Du Opfer“ ist ein Schimpfwort. Wer Opfer wird, ist selbst schuld. Tatsächlich werden Jungen, die sich nicht wehren, häufiger verprügelt, werden häufiger Opfer. In der älteren Gesellschaft sieht dies ganz anders aus. Opfer sein ist – wie man heute sagt – sexy. In bestimmten Fernseh-Talkshows findet geradezu ein Opferexhibitionismus statt. Alle Verlierer sind Opfer. Wer durchs Examen „fliegt“, ist nicht selbst schuld, Schuld sind die Umstände, sind die Prüfer. Arbeitslosigkeit ist sicherlich ein gesellschaftlicher Missstand, ist aber jeder Arbeitslose auch Opfer? Krank sein heißt Opfer sein. Selbst der Tod, nicht nur der Tod durch ein Verbrechen, nicht der Tod im Straßenverkehr, selbst der altersbedingte Tod wird zum Vorwurf an das Schicksal. Es gibt für alles einen Schuldigen, nur wir selbst nicht. Auch die Täterrolle der Deutschen für den Zweiten Weltkrieg, für den Holocaust wird vernebelt durch die Opferrolle der Deutschen, durch die Bedingungen des Versailler Vertrages, durch das Kriegsleid, durch die Bombenteppiche auf deutsche Städte, durch die spätere Vertreibung. Die Angst vor Kriminalität, vor einer Opferwerdung durch Verbrechen ist Teil einer gesellschaftlichen Opferfiktion.

3. Zur Effizienz des Strafrechts

Entgegen der landläufigen Meinung führt mehr Härte im Strafrecht nicht zu mehr Effizienz im Sinne einer Rückfallvermeidung. Das Gegenteil ist nach einer groß angelegten Rückfalluntersuchung der Fall. Jehle, Heinz und Sutterer haben im Jahr 2003 die größte Rückfalluntersuchung für die Bundesrepublik Deutschland vorgelegt.¹³ Erfasst wurden alle Personen, die 1994 im Zentral- oder Erziehungsregister eingetragen waren. Da bei Verurteilungen zu einer unbedingten Freiheits- bzw. Jugendstrafe sowie zu einer freiheitsentziehenden Maßregel für den anschließenden Zeitraum des Vollzugs dieser Sanktion keine echte Rückfälligkeitprüfung erfolgen kann, wurden die in diesem Jahr aus dem Strafvollzug Entlassenen mit aufgenommen. Der Rückfallzeitraum betrug 4 Jahre, d. h. im Jahr 1999 wurden das Bundeszentralregister und das Erziehungsregister erneut ausgewertet. Hier einige Ergebnisse. Im Erwachsenenstrafrecht führte die Freiheitsstrafe ohne Bewährung zu einer Rückfälligkeit von 56,4 %, die Geldstrafe zu einer Rückfälligkeit von 30,2 %. Im Jugendstrafrecht betrug nach Verbüßung der Jugendstrafe ohne Bewährung die Rückfälligkeit sogar 77,8 %, nach Verhängung einer Jugendstrafe mit Bewährung 59,6 %, nach einem Arrest 70 % und nach ambulanten Sanktionen 31,7 %. Es ist offensichtlich schwieriger, mit freiheitsentziehenden Sanktionen junge Menschen wieder auf den „geraden Weg“ zu bringen. In den Anstalten passt man sich an oder wird angepasst. Wenn eine Änderung, eine positive Änderung in der Einstellung und im Verhalten erreicht wird, hält diese bei neuen Konfliktsituationen in Freiheit häufig nicht an. Erst recht ist es trügerisch, auf einen Abschreckungseffekt zu setzen. Nach mehreren empirischen Untersu-

¹³ Jehle/Heinz/Sutterer, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, 2003; Zusammenfassung bei Heinz ZJJ 2004, 35, 44.

chungen¹⁴ funktioniert diese Abschreckungsfunktion nicht, weil alle Täter glauben, nicht erwischt zu werden. Nur bei rational handelnden Tätern wird das Entdeckungs- und Bestrafungsrisiko mit einkalkuliert. Die meisten Straftäter operieren aber nicht so rational, handeln situations- und gefühlsbestimmt. Dies gilt gerade für junge Straftäter. Wenn Jugendgerichte den Jugendarrest zur Abschreckung verhängen, damit die Verurteilten den Freiheitsentzug kennen lernen und deshalb vor weiteren Taten abgeschreckt werden, so zeigen empirische Untersuchungen zur Wirkung des Arrestes eher das Gegenteil: Nach Befragungen verliert mit dem Erleben des Arrestes der Freiheitsentzug seinen Schrecken. Umgekehrt wird der Entsozialisierungsprozess verstärkt, weil in den Augen der Umwelt der Arrestant ein Krimineller ist, der schon „gesessen“ hat. Nun kann man gegen einen solchen Vergleich der Rückfallquoten einwenden, da werden Äpfel mit Birnen verglichen, weil diejenigen, die zu einer Jugendstrafe oder einer Freiheitsstrafe verurteilt werden, in der Regel schon vorher aufgefallen sind, d. h. schon zu diesem Zeitpunkt Rückfalltäter waren und dementsprechend die Rückfälligkeit höher ausfallen muss, unabhängig von der dann folgenden Sanktionierung. Dieser Einwand ist berechtigt, allerdings liefern auch die so relativierten Ergebnisse einen Erkenntnisgewinn für die Sanktionierung. Wenn z. B. ein Jugendgericht den Angeklagten zu einem Jugendarrest verurteilt, muss es damit rechnen, dass dieser trotz dieser Sanktionierung zu 70 % wieder rückfällig wird. Darüber hinaus sind in Einzeluntersuchungen vergleichbare Tat- und Tätergruppen gebildet worden, um dem Einwand des unzulässigen Vergleichs zu begegnen. Diese hierauf durchgeführten Rückfalluntersuchungen haben für sozialpädagogische Sanktionen deutlich bessere Ergebnisse gebracht als für die repressiven Sanktionen. So hat eine Erfolgskontrolle vom sozialen Trainingskurs und Arrest eine signifikant geringere Rückfallquote für Teilnehmer des sozialen Trainingskurses ergeben, obwohl diese sogar höher vorbelastet waren. Im Ergebnis spricht somit alles gegen die These, dass mehr Härte im Strafrecht eine größere Effizienz bedingt. In der Kriminologie wird vielmehr umgekehrt der Schluss gezogen: im Zweifel weniger.¹⁵ Mehr Härte nützt also nicht dem Opferschutz. Der beste Opferschutz ist die Resozialisierung des Täters. Wenn Strafgesetze verschärft werden, um so nach Darstellung in der Politik den Schutz des Bürgers zu verstärken, so wird dem Bürger Sand in die Augen gestreut.

V. Zur Rolle des Opfers im Strafverfahren

Im Mittelpunkt des Strafprozesses steht der Angeklagte, sollte der Angeklagte stehen. Es geht um seine Verurteilung, um seine Bestrafung. Insoweit ist das Strafverfahren täterorientiert, muss notwendigerweise täterorientiert sein. Wenn der Staat in Form der Strafjustiz dem Bürger ein Strafmaß auferlegt, muss die Schuld des Täters eindeutig nachgewiesen werden. Sonst darf er kein

¹⁴ S. zusammenfassend Meier, Kriminologie, 3. Aufl., S. 262 ff.

¹⁵ S. Lühr in: Strafverfolgung und Strafverzicht, Festschrift zum 125jährigen Bestehen der Staatsanwaltschaft Schleswig-Holstein, hrsg. von Ostendorf, 1992, S. 579 ff m.w.N. in Fn. 33; s. auch Heinz ZJJ 2005, 166 ff.

Strafübel auferlegen. Diese Unschuldsvermutung ist ein wesentliches Element des Rechtsstaatsprinzips. Sie ist in der Europäischen Menschenrechtskonvention verbrieft. Der hieraus abgeleitete Beweisgrundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“ wird vielfach von Opfern sowie in der Bevölkerung nicht verstanden. Wenn Aussage gegen Aussage steht, z. B. in einem Vergewaltigungsprozess, muss im Zweifel, wenn Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Belastungszeugin bestehen, freigesprochen werden. Im Zweifel für den Angeklagten, im Zweifel gegen das Opfer. Auch wenn ein solcher Freispruch nicht missverstanden werden darf, das Gericht würde dem Angeklagten glauben, so ist ein solcher Freispruch für die Zeugin schwer auszuhalten. Dies ist aber die bittere Konsequenz eines Strafprozesses, der Straftäter überführen muss. Falschbezeichnungen sind zwar selten, aber sie kommen vor. Es gibt eben auch falsche Opfer.

Richtig ist aber, dass das Opfer seit der Einführung des staatlichen Strafprozesses in den Hintergrund gedrängt wurde, lange vergessen wurde und erst seit den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts wiederentdeckt wurde. Mittlerweile gibt es das Opferentschädigungsgesetz vom 7. Januar 1985, es gibt das Opferschutzgesetz vom 18. Dezember 1986, es gibt das Zeugenschutzgesetz vom 30.4.1998, es gibt das Opferanspruchsgesetz, das Gesetz zur Sicherung der zivilrechtlichen Ansprüche der Opfer von Straftaten vom 8. Mai 1998, es gibt das Gewaltschutzgesetz von 2002, es gibt das Gesetz zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen vom 11.12.2001, es gibt das Opferrechtsreformgesetz von 2004 und jetzt – kurz vor Ende der letzten Legislaturperiode beschlossen – das 2. Opferrechtsreformgesetz. Im Verfahren tritt das Opfer entweder als Zeuge auf, wenn es denn für die Beweisführung gebraucht wird, oder als Nebenkläger. Der Gesetzgeber hat die Stellung des Opfers in den letzten Jahren verstärkt, z. B. mit dem Opferanwalt, der auch Akteneinsicht erhält. Der Kreis der Verletzten, die einen kostenlosen Opferanwalt in Anspruch nehmen können, wurde erweitert (§ 397a StPO). Die Nebenklage wurde ausgebaut, ist jetzt auch im Jugendstraftprozess eingeführt worden entgegen dem Votum vieler Sachverständiger. Das Opfer soll bei schwerwiegenden Delikten sich auch im Jugendstraftprozess einbringen können, soll das erlittene Opferleid darstellen können. Dem Opfer ist auf Antrag mitzuteilen, wann der verurteilte Täter aus der Straftat entlassen oder wann erstmalig Vollzugslockerungen gewährt werden (§ 406 d Abs. 2 StPO).

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber den Täter-Opfer-Ausgleich sowohl im Jugendstraftprozess als auch im Erwachsenenstraftprozess eingeführt. Gem. § 155 a StPO sollen Staatsanwaltschaft und Gericht in jedem Verfahrensstadium prüfen, ob ein Ausgleich zwischen Beschuldigten und Verletzten möglich ist. Die Wiedergutmachung des Schadens, der Ausgleich mit dem Opfer eines Verbrechens ist an sich die natürliche Reaktion. So hat diese Sanktion auch eine längere Tradition, als die heutige Praxis vermuten lässt: Im germanischen Recht hatten Täter und Sippe das Recht, die Rache abzukaufen. Der Rechtsfriede wurde durch einen so genannten Sühnevertrag zwischen den Betei-

ligten nach Maßgabe eines Bußkataloges wiederhergestellt. Wenn ein Urteil gefällt wurde, dann war die Sanktion nur eine Art Befriedigung des Verletzten in Form des Wehrgeldes oder einer Buße an den Geschädigten / Verletzten. Damit sollten Rache- und Blutfehden vermieden werden. Diese Form der Streitschlichtung war selbst bei schwersten Verbrechen üblich. In einigen Rechtskreisen wird dies noch heute praktiziert: in Pakistan, im islamischen Rechtskreis also wurde im Jahre 1990 ein Dekret erlassen, wonach ein Mörder begnadigt werden kann, falls die Angehörigen des Opfers ein so genanntes Blutgeld als Sühne für die Tat akzeptieren. Der Täter-Opfer-Ausgleich dient dem Opfer, dient dem Täter und dient der Justiz. Allerdings wird er in der Praxis nur selten eingesetzt. Auf der anderen Seite gilt es klarzustellen: Der Strafprozess dient nicht der therapeutischen Behandlung der Opfer, die Hauptverhandlung ist hierzu ein höchst ungeeigneter Ort. Die Anerkennung und Aufarbeitung des Opferleids in einem Prozess ist ein begleitendes Anliegen, insoweit hat das Opfer seine eigenständige Rolle, dies ist aber nicht der Primärzweck. Der Staatsanwalt ist nicht Opferanwalt, er ist Anwalt des Staates, er hat das Staatsinteresse an der Strafverfolgung in einem fairen Prozess zu vertreten. Das Opferinteresse ist nur Teil des Gesamtinteresses. Deshalb werden Staatsanwälte auch tätig, wenn das Opfer kein Interesse an der Strafverfolgung hat, von Amts wegen.

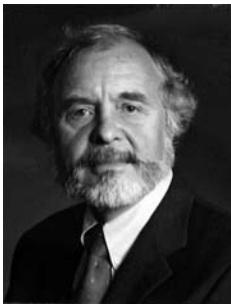
Allerdings werden in der Praxis die Opferrechte häufig noch nicht hinreichend beachtet. Mein Sohn wurde vor kurzem als Zeuge einer Körperverletzung zu einer Hauptverhandlung geladen. Er selbst hatte sich den Angriffen durch die beiden Angeklagten durch Flucht entziehen können. Sein Kumpel kam nach heftigen Schlägen zu Fall, konnte sich aber mit einer Bierflasche, die er einem der Angeklagten auf den Kopf schlug, sozusagen retten. So die Anklage. Die Hauptverhandlung fand 15 Monate nach dem Geschehen statt. Allein das ist für alle Beteiligten eine Zumutung. Das Verfahren wurde nach Vernehmung der Angeklagten und längeren Erörterungen mit den beiden Verteidigern gem. § 153 a StPO nach Zahlung einer Geldbuße an eine gemeinnützige Einrichtung eingestellt. Den Zeugen, darunter auch das Opfer, wurde nur mitgeteilt, dass sie nicht mehr gebraucht würden. Auch wenn die Entscheidung des Gerichts möglicherweise gut vertretbar war, so muss die Justiz doch in diesen Fällen mehr Transparenz an den Tag legen und das Opfer mit in eine solche Entscheidung einbinden. Die Zeugen müssen in verständlicher Form über den Ausgang des Verfahrens informiert werden. Sonst wird kein Rechtsfrieden hergestellt. In diesem Zusammenhang fragt sich, weshalb in der Anklageschrift Zeugen nicht nur mit Namen benannt, sondern auch die Anschrift dort aufgeführt wird.¹⁶ Nicht wenige Zeugen haben die Befürchtung, dass die Angeklagten vor oder nach der Hauptverhandlung sie dort aufsuchen werden und, was auch nicht selten angedroht wird, sie für ihre Zeugenaussage Schläge einstecken müssen. Nach dem 2. Opferrechtsreformgesetz muss die Staatsanwaltschaft nicht mehr die volle Anschrift des Zeugen in die Anklageschrift aufnehmen. Bei Gefährdungen muss die Wohnortangabe auch in

¹⁶ Insoweit anstoßgebend Schweckendieck ZRP 2006, 231.

den Akten gestrichen werden, damit diese nicht über die Akteneinsicht bekannt wird. Strafjustiz muss die Interessen von Zeugen beachten. Auch ist das Opferentschädigungsgesetz zu restriktiv formuliert und bedarf einer gesetzlichen Änderung. Es geht also nicht darum, die Rolle des Opfers im Strafprozess neu zu definieren, schon gar nicht darum, im Interesse eines Opferschutzes das Strafrecht zu verschärfen, es geht darum, die Interessen des Opfers im Alltag des Prozesses ernst zu nehmen. Vorgreifend geht es darum, mit Hilfe von kriminalpräventiven Maßnahmen Straftaten zu verhindern und damit Opferwerdungen zu verhindern. Nach Begehung einer Straftat ist die Resozialisierung des Täters der beste Opferschutz, vor einer Straftat ist die Kriminalprävention der beste Opferschutz. Zur Kriminalprävention gehört gerade auch die Aufklärung über das realistische Ausmaß der Kriminalitätsbedrohungen sowie über die Effizienz von Strafen. Es ist Aufgabe staatlicher Kriminalprävention, den Bürgern überzogene Ängste zu nehmen, Ängste sind per se ein Übel. Wer sie künstlich steigert, um Einschaltquoten, die Auflage zu erhöhen, um Wählerstimmen zu gewinnen, wer Mitleid missbraucht, vermehrt Übel, vergeht sich am Bürger. Dies gilt erst recht, wenn nach künstlicher Angstvermehrung in einem Self-fulfilling-Prozess diese Ängste mit einer Verschärfung des Strafrechts bedient werden.

VI. Für ein rationales und humanes Strafrecht

Wir müssen mit Moral und Vernunft auf kriminelle Unmoral und Unvernunft reagieren. Stattdessen wird Strafrecht zunehmend zu einer archaischen Gegenwelt des Unaufgeklärten, des Wiederbelebens von Rache und Vergeltung. Gegenwelt deshalb, weil wir ansonsten stolz sind auf unsere Rationalität, auf die Überwindung rein gefühlsmäßiger, primitiver Reaktionen. Je mehr der Glaube an überirdische Instanzen und damit an eine spätere Gerechtigkeitsverwirklichung schwindet, umso mehr nimmt der Glaube, dass Böses auf Erden unbedingt gesühnt werden muss, zu. Strafe wird Religionsersatz. Der rationale und humane Umgang mit dem Verbrechen, mit dem Verbrecher wird mehr denn je zu einer Herausforderung für unsere Rechtskultur. Hierbei dürfen die berechtigten Interessen der Opfer nicht missbraucht werden! Das Opfer ist zur Begründung einer Strafverschärfung nicht geeignet.



Prof. Dr. Heribert Ostendorf

Leiter der Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention
an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Vorstandsvorsitzender des Schleswig-Holsteinischen Verbands für
soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e.V.

Geoff Emerson

Restorative Justice (Wiederherstellung des Rechtsfriedens) in der Strafjustiz für Erwachsene - wie geht es weiter im Vereinigten Königreich?

(Übersetzung: Jo Tein)

Ich wurde 1972 ausgebildet, als man begann, Bewährungshelfer als Sozialarbeiter zu schulen.

Seit den 1990ern werden Bewährungshelfer in "Community Justice" Trainiert. Es handelt sich hierbei um einen spezifisch britischen Ansatz, Probleme der Strafjustiz zurück in die Gesellschaft zu tragen und ambulante Sanktionsmöglichkeiten in enger Verknüpfung mit lokalen bürgergesellschaftlichen Institutionen zu entwickeln. Dieser Ansatz hat viele Vorteile, greift aber v.a. im Bezug auf Familiendynamiken und die Entwicklung von Kindern häufig zu kurz.

Ich bin seit Mitte der 1980er Jahre in Leitungsfunktionen der Bewährungshilfe tätig und habe seitdem Bewährungshilfe Teams im Gemeinwesen und in Gefängnissen geleitet.. Bewährungshelfer leisten Gerichtshilfearbeiten, beaufsichtigen und begleiten Straffällige im Gemeinwesen während der Ableistung ambulanter Sanktionen oder während der Zeit ihrer bedingten Entlassung.

Von 2001 bis 2006 leitete ich ein kleines, multiprofessionelles Team, das als Teil einer groß angelegten wissenschaftlichen Studie, RJ durchführt. Diese Tätigkeit war für mich die lohnendste und aufregendste Zeit meiner Berufskarriere, aber als ein jugendlicher 58-Jähriger bin ich mir sicher, dass das Beste noch vor mir liegt.

Momentan leite ich zwei Einheiten: Ein RJ-Team, das RJ als Teil ambulanter Sanktionen anbietet und versucht, seine Arbeit in den Strafvollzug hinein zu erweitern, sowie für Intensivtäter, Drogenkranke und auf Anfrage von Opfern nutzbar zu machen. Der andere Teil meiner Rolle ist die Leitung der Einheit, die sich mit den Opfern der Bewährungshilfe Probanden befasst. Hier wird allen Opfern geholfen, die sexuelle oder gewalttätige Delikte erlitten haben, für die der Täter eine mehr als 12-monatige Gefängnisstrafe erhalten hat. Den Opfern wird erklärt, wie die Haftstrafe funktioniert (Daten von Anhörungen und Entlassungen unter Auflagen werden den Opfern mitgeteilt). Dem Opfer wird die Möglichkeit gegeben, Aufenthaltsverbote und Kontaktverbote für den Täter einzufordern, es wird ihm die Gelegenheit zu persönlichen Stellungnahmen bei Antragsverfahren des Täters und Anhörungen zur bedingten Entlassung gegeben, in manchen Fällen werden Opfer auch persönlich zu solchen Anhörungen zugelassen.

Manchmal also scheinen sich meine Rollen zu widersprechen, manchmal aber ergänzen sie sich auch.

Restorative Justice – der gegenwärtige Kontext

Ich möchte Ihnen den aktuellen Kontext erklären, in dem die RJ Arbeit im Vereinigten Königreich, sowohl auf lokaler als auch auf nationaler Ebene, vonstatten geht. Um das zu tun, müssen wir uns die jüngere Geschichte und die Fortentwicklung von RJ anschauen.

Die "JRC Untersuchung" (mehr dazu später) ist meiner Ansicht nach zentral, um die jüngsten Entwicklungen zu verstehen. Sie ist eine Plattform, auf der die zukünftige Entwicklung gebaut werden sollte. In Thames Valley nutzen wir die JRC Untersuchung um RJ als einen Teil ambulanter ("Community"-) Sanktionen und anderer Maßnahmen, die ich gerne erklären und diskutieren möchte, zu praktizieren.

Unsere gegenwärtige Praxis zeigt eine Reihe von politischen und praktischen Dilemmas auf, auf die ich hinweisen werde.

Schließlich möchte ich erklären, wie unsere europäische Kooperation unter Federführung Ihres Bundeslandes einige dieser Dilemmas untersuchen und Antworten in Bezug auch darauf geben kann, wie "best practice" in welchem gesetzlichen Umfeld definiert werden kann und wie sie in unterschiedlichen Umfeldern in den jeweiligen strafjustiziellen Prozess Eingang finden kann.

Im Vereinigten Königreich wird in akademischen Kreisen, aber auch in den Medien sehr viel über RJ gesprochen. Es ist ein wichtiger Strang in der Jugendstrafrechtspflege, aber es wird wenig im Erwachsenenstrafrecht praktiziert. Die Polizei in Thames Valley, unter Führung ihre höchsten beamteten, Sir Charles Pollard, erbrachte in den späten 1990ern Pionierleistungen auf dem Gebiet von RJ. Sie nutzte RJ um einen nachhaltigeren Verwarnungsprozess für Jugendliche zu entwickeln, der sich der in Australien und Neuseeland bereits praktizierten Konferenzmodelle im Täter-Opfer-Ausgleich bediente. So konnten die damaligen Entwicklungen in der Jugendstrafrechtspflege gestärkt werden.

Im Vereinigten Königreich ist in jüngster Zeit der sogenannte „Straßen-TOA“ eingeführt worden, der als Teil von Stadtteilarbeit als ein Werkzeug gesehen wird, das leichte Kriminalität, Streitigkeiten und unsoziales Verhalten angemessen bearbeiten kann. Er ist Teil einer Entwicklung zu weniger rigiden Ansätzen und gibt dem zuständigen Beamten einen größeren Ermessensspielraum für individualisierte Lösungen lokaler Probleme.

Bezogen auf die Anwendung von RJ bei schwererer Kriminalität von Erwachsenen ist ein politisches Vakuum festzustellen. Diejenigen von uns, die in die JRC-Untersuchung einbezogen waren, bedauern, dass weder Verwaltung noch Politik bislang enthusiastischer auf die erwiesene Effektivität von RJ – Ansätzen reagiert haben.

Ein großer Teil der Problematik resultiert aus der Art und Weise, wie RJ in den Medien transportiert wird und sicher auch aus dem hohen Grad der Gleichgültigkeit der Öffentlichkeit gegenüber diesem Ansatz. Eine typische Schlagzeile ist: „Täter sagt Entschuldigung und kommt straffrei davon“. Nur wenige Opfer können sich unter Täter-Opfer-Ausgleich etwas vorstellen, jeder aber kennt die Gerichtspraxis aus den einschlägigen Fernsehserien. Die einzige Fernsehsendung, die RJ thematisierte, zeigte ein Tatopfer, das nun den Täter angriff – etwas, das nach unserer Kenntnis nie tatsächlich passiert ist.

Thames Valley - Die Entwicklung 2001 – 2009

In Thames Valley haben Bewährungshilfe und Polizei seit den späten 1990ern über die Entwicklung von RJ diskutiert. Im Jahre 2000 führten diese Gespräche zur Einrichtung einer Steuerungsgruppe mit der Aufgabe, sich an einer Untersuchung zur Effektivität von RJ zu beteiligen. In dieser Steuerungsgruppe waren auch der örtliche Gefängnisdirektor, das Gericht und der Freie Träger „Opferhilfe“ vertreten. Diese organisationsübergreifende Gruppe begleitete das Forschungsprojekt, welches seinen Abschlussbericht 2008 abgab.

Gemäß den Forschungsergebnissen wurde RJ weiterhin als Teil der ambulanten Maßnahmen sowie für eine kleine Gruppe speziell ausgewählter Gefangener angeboten. Die positiven Forschungsergebnisse und zur Verfügung stehende Mittel für haftvermeidende Sanktionen führten zu einer Neukonzipierung von RJ im Jahre 2008. Die Finanz- und Wirtschaftskrise hat jedoch einen einschneidenden negativen Effekt auf die Finanzierung von RJ gehabt. Meine eigene Stelle für RJ ist um die Hälfte gekürzt worden, die Finanzierung von RJ mit Gefangenen ist komplett gestoppt worden.

Die JRC (Justice research Consortium)- Untersuchung

Die JRC-Untersuchung ist das Fundament unserer Praxis und unserer Auffassung nach die Basis für die politische Fortentwicklung unseres Tätigkeitsfelds.

Unser RJ Modell kann am besten folgendermaßen beschrieben werden: Eine RJ-Konferenz ist ein Meeting zu einem Ereignis, das Schaden angerichtet hat. Es bezieht das Opfer, seine/ihre Familie, Freunde und Unterstützer mit ein, ebenso die Familie, Freunde, Unterstützer des/der Täters/in, außerdem jede andere Person, die von dem Ereignis betroffen ist.

Es wird über folgende Dinge gesprochen:

- Was ist passiert?
- Wer war in welcher Weise betroffen?
- Was kann getan werden, um den Schaden zu reparieren – hier geht es um eine abschließende Vereinbarung.

Die Untersuchung hat den Effekt von RJ-Konferenzen anhand der folgenden Kriterien evaluiert:

- Werden Kriminalitätsrückfälle verhindert?
- Wird die Befriedigung der Opfer verbessert?
- Wird kosteneffizient gearbeitet?

Die Untersuchung wurde aus dem Budget für die Reduzierung der Kriminalitätsbelastung der Regierung finanziert und basierte auf australischen Untersuchungen, die zum Ergebnis hatten, dass Teilnehmer an RJ Verfahren eine um bis zu 38% geringere Rückfallquote aufwiesen, als Straftäter, die kein RJ – Verfahren durchlaufen haben.

In England wurde RJ an drei Orten getestet: in London und Northumbria unter Führung der Polizei, in Thames Valley in einer organisationsübergreifenden Partnerschaft unter Federführung der Bewährungshilfe.

In allen acht Vergleichsverfahren, von denen zwei in Thames Valley stattfanden, waren die in den Konferenzen bearbeiteten Delikte Gewalttaten. Nur in London gab es zwei Einbruchsdeliktgruppen. Die jeweilige Herangehensweise wurde in jedem Ort separat entwickelt. In Thames Valley wurde RJ nach dem Urteil, in Northumbria und London vor dem Urteil durchgeführt.

In allen Verfahren wurde zunächst der Täter, dann das Opfer um Zustimmung gefragt. Bei Zustimmung wurde nach dem Zufallsprinzip entschieden, welche Fälle im Wege des RJ-Verfahrens bearbeitet werden, und welche nicht, um eine jeweils 50%ige Kontrollgruppe von ähnlich gelagerten Fällen zur Verfügung zu haben.

Die JRC Untersuchung in Thames Valley

In Thames Valley wurden zwei Fallgruppen untersucht: eine, in der eine Verurteilung zu alternativen Sanktionen vorausging, eine der eine Verurteilung zu einer Haftstrafe voranging. Alle Fälle waren Gewaltdelikte.

Für die erste Fallgruppe wurde bereits während der Berichterstattung der Bewährungshilfe an das zuständige Gericht, vor der Verurteilung rekrutiert. Ein solcher Bericht wird in den Fällen abgegeben, die zumindest schwer genug für eine ambulante Sanktion erscheinen, aber auch in Fällen, in denen wegen der Schwere des Delikts eine Haftstrafe zu erwarten ist. Im Rahmen dieser Berichterstattung prüften die Bewährungshelfer bereits eine mögliche Eignung für ein RJ-Verfahren. Natürlich steht der Angeklagte unter einem gewissen Druck, dem Gericht gegenüber gut dazustehen, also seine Bereitschaft zu erklären, formelle Zusagen zu einer mildereren Bestrafung wurden jedoch nicht gegeben. Diejenigen Angeklagten, die sich einem RJ-Verfahren verweigerten, wurden lediglich nicht in die Studie einbezogen. Im Falle der Inhaftierung wurden die Gefangenen von Bewährungshelfern nach Aktenlage ausgewählt und gegen Ende ihrer Haftstrafe angesprochen. Ihre Kooperation war absolut freiwillig.

Die Mitarbeiter, die RJ-Maßnahmen durchführten, waren Bewährungshelfer, Mitarbeiter der Opferhilfe, Gefängnisbedienstete und Mitarbeiter des örtlichen Mediationsbüros. Alle Mitarbeiter an allen untersuchten Orten haben ein gemeinsames Training in der Durchführung von Konferenzen und dem Umgang mit den Konferenzteilnehmern absolviert.

Die Ergebnisse der unabhängigen Untersuchung für das Innenministerium, die Prof. Joanna Shapland von der Universität Sheffield berichtet hat, sind recht eindeutig:

- 36% Reduzierung der Rückfallrate insgesamt
- 33% Reduzierung der Rückfallrate bei Fällen von RJ im Gefängnis
- 55% Reduzierung der Rückfallrate bei Fällen von RJ im Kontext ambulanter Maßnahmen

- 78% der Opfer würden RJ weiterempfehlen, die Mehrheit der Opfer berichteten von einem Abschluss oder der Verringerung von post-traumatischen Stress Symptomen.
- Kosteneffizienz: RJ insgesamt: für ein investiertes Pfund 8 Pfund Ersparnis durch Rückfallreduzierung, in Thames Valley: 1:2

Zusammenfassend:

- RJ ist sicher, es gibt keine Angriffe, Drohungen oder Reviktimisierungen
- RJ funktioniert mit Erwachsenen und mit jungen Menschen
- RJ funktioniert bei schwerer Kriminalität – besser sogar als bei weniger schwerer Kriminalität.

Die Standards der Aktivitäten in Thames Valley

Wir in Thames Valley nutzen RJ gegenwärtig im Rahmen von ambulanten Sanktionen. Mit Zustimmung der sanktionierenden Institutionen haben wir ein Modell von RJ entwickelt, das aus vier Sitzungen besteht. Es ist als Modell, genau wie die Inanspruchnahme von Supervision gemäß unserer aktuellen Gesetzgebung, verbindlich.

Einige Standards können entlang der lokalen Bedürfnisse entwickelt werden, so dass wir keinen Service mit nationalem Anspruch vorhalten.

Wir nehmen grundsätzlich erst nach dem Gerichtsurteil mit Tatopfern Kontakt auf, weil wir diese nicht in das Gerichtsverfahren verwickeln wollen und auch die Hände des Richters nicht binden wollen. Im Effekt finden nur in 25% der Fälle, die RJ im Urteil vorsehen, auch RJ Konferenzen statt. In den anderen Fällen bleibt es bei Opferempathiearbeit einschließlich des Verfassens von Entschuldigungsschreiben. Aber wir wissen nicht, ob diese Maßnahmen funktionieren. Das ist ein Dilemma für uns und wir erhoffen uns von einer zukünftigen europäischen Kooperation Hilfe in Bezug auf gerichtliche und gesetzliche Verfahrensweisen sowie alternative praktische Herangehensweisen.

RJ wird von fortgebildeten Fachkräften durchgeführt und an ein Supervisionssystem angeschlossen. Dadurch kann der Bewährungshelfer die Erfahrung des Täters im RJ-Verfahren, insbesondere die Schlussvereinbarung, nutzen, um die Zukunft konstruktiv zu planen.

Im Zeitraum vom 01.04.09 bis 01.10.09 hatten wir 32 neue Fälle und 33 Abschlüsse von Fällen, davon 8 Konferenzen.

Es gibt einige unbeantwortete Fragen, die aus unserer Pionierarbeit resultieren:

- Eine Organisation, die ein Arbeitsteam hat, welches Opfer und Täter versucht an einen Tisch zu bringen und ein anderes Team, das genau dies verhindern soll, ist paradox.
- RJ ist in der Argumentation der Regierung von einer alternativen Sanktion für Täter zu einer Hilfsleistung für Opfer geworden. Aus unserer Sicht profitieren beide Seiten gleichermaßen davon. Wie kann der Praxisansatz mit dem politischen Kontext synchronisiert werden?
- Uns liegt der Nachweis hoher Effektivität lediglich für RJ-Konferenzen vor. 75% unserer Arbeit findet jedoch nicht im Konferenzsystem statt. Wie können wir einerseits die Opferbeteiligung an Konferenzen erhöhen und andererseits eine Basis für die Beurteilung des Effekts in unserer sonstigen Arbeit bekommen?
- Welche Finanzierungsquellen stehen uns für die Fortentwicklung unserer Arbeit zur Verfügung?

Alle diese Fragen sollen mit unserem bei der EU beantragten, zukünftigen Kooperationsprojekt bearbeitet werden.

Der Weg in die Zukunft

Wir sind ein kleines Team innerhalb eines mittelgroßen regionalen Anbieters der Straffälligenhilfe RJ ist im Vereinigten Königreich nicht "naturgemäß" beheimatet.

Wir haben einiges darüber zu lernen, wie innerhalb eines strafjustiziellen Systems effektiver gearbeitet werden kann.

Wir erleben Wahlen, in denen Kriminalität, Strafjustiz, eine immer größer werdende Gefängnispopulation, hohe Rückfallquoten und die Nichtberücksichtigung von Opferinteressen sehr weit oben auf der Agenda stehen. Es wird nach neuen Lösungen gesucht und deshalb müssen wir in der Lage sein, einige Antworten aus anderen Justizsystemen anbieten zu können.

Das Vereinigte Königreich hat keine gute Tradition, was das Lernen vom europäischen Festland betrifft. Ich freue mich darauf, daran in den kommenden zwei Jahren etwas zu ändern und weitere Kollegen aus anderen Organisationen in diesen Prozess einzubeziehen.



Geoff Emerson, RJ Manager – Thames Valley Bewährungshilfe

Wiebke Hoffelner

Landesstiftung Opferschutz Schleswig-Holstein

Am 30. März 2009 wurde die Landesstiftung Opferschutz Schleswig-Holstein mit Sitz in Kiel errichtet. Kapitalgeber ist das Land Schleswig-Holstein. Mit Errichtung verfügte die Stiftung über ein Grundstockkapital von 1.500.000,00 EUR.

Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand.

- a) Im Kuratorium sind mit dem Justizminister, der ständiges Mitglied von Amts wegen ist, und drei Mitgliedern des Schleswig-Holsteinischen Landtags, die der Innen- und Rechtsausschuss vorschlägt, zum Einen die politischen Träger der Stiftung vertreten, deren Mitgliedschaft im Kuratorium auch mit Ablauf der Legislaturperiode endet. Darüber hinaus gehören dem Kuratorium jeweils ein Vertreter des für den Bereich der Justiz zuständigen Ministeriums sowie des Innenministeriums an sowie außerdem eine Vertreterin der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer. Wichtige Partner sind darüber hinaus der Weiße Ring e.V. sowie die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V., die ebenfalls jeweils im Kuratorium vertreten sind.

Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehört die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands. Es entscheidet außerdem über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, also etwa über die Bestellung des Vorstands, eine mögliche Änderung der Zuwendungsrichtlinien oder der Satzung, aber z.B. auch über die Verwendung von Mitteln in besonderen Einzelfällen.

- b) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern, die vom Kuratorium jeweils auf fünf Jahre bestellt werden. Mitglied des Vorstands sind neben mir insoweit noch Frau Katja Komposch, Richterin am Amtsgericht Pinneberg, und Herr Dr. Fritz Süwerkrüp, der Ehrenpräsident der Industrie- und Handelskammer zu Kiel.

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Insbesondere aber verwaltet der Stiftungsvorstand das Stiftungsvermögen und entscheidet über die Vergabe von Mitteln der Zuwendung nach den Zuwendungsrichtlinien.

Die Mitglieder des Kuratoriums und des Stiftungsvorstands sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.

Stiftungsgeschäft / Zuwendungsrichtlinien

Zweck der Stiftung ist die Hilfe für Opfer von Straftaten. So ist es in § 2 Abs. 1 der Satzung festgelegt. Konkretisiert wird dies in Abs. 2 der Vorschrift dahingehend, dass dieser Zweck insbesondere verwirklicht wird durch

1. die individuelle finanzielle Unterstützung der Opfer von Straftaten, soweit kein gesetzlicher Leistungsanspruch besteht und nicht von anderen Opferhilfeeinrichtungen Hilfe gewährt wird,
2. die finanzielle Unterstützung gemeinnütziger Körperschaften in Schleswig-Holstein, die sich für die Betreuung von Opfern von Straftaten engagieren.

Näheres zur Umsetzung des Stiftungszwecks wird im Übrigen durch die Zuwendungsrichtlinien bestimmt und geregelt.

In diesen Zuwendungsrichtlinien ist zunächst grundsätzlich festgelegt,

1. dass Leistungen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen des Stiftungszwecks gewährt werden,
2. dass kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht, und
3. dass Zuwendungsentscheidungen der Stiftung nicht angefochten werden können.

Darüber hinaus ist Voraussetzung für die individuelle Unterstützung von Opfern einer Straftat (Zf. B.I. 1. der Zuwendungsrichtlinien),

- dass die verletzende Straftat in Schleswig-Holstein begangen wurde
- nach Errichtung der Stiftung, also nach dem 30. März 2009.

In Ausnahmefällen (Zf. B.I. 2. der Zuwendungsrichtlinien) können auch Leistungen gewährt werden, wenn die Tat außerhalb Schleswig-Holsteins begangen wurde, das Opfer aber zum Zeitpunkt der Tat in Schleswig-Holstein seinen gewöhnlichen und rechtmäßigen Aufenthalt hatte. Ein solcher Ausnahmefall ist anzunehmen, sofern die Ablehnung einer Zuwendung in Ansehung der konkreten Tatfolgen grob unbillig erscheinen müsste und Tat und Tatfolgen durch die Stiftung – also letztlich von dem Vorstand – mit verhältnismäßigem Aufwand festzustellen sind.

Eine Zuwendung kann in der Regel nur gewährt werden, wenn der Täter wegen der Tat strafgerichtlich verurteilt oder seine Schuldunfähigkeit festgestellt worden ist. Auch sollen schon Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sein (Zf. B.I.10. der Zuwendungsrichtlinien).

Aber – keine Regel ohne Ausnahme – die Stiftung ist bei der Bewertung von Tat, Täterschaft und Tatfolgen nicht an gerichtliche Feststellungen gebunden, sondern kann insbesondere auch Zuwendungen gewähren, wenn nach ihrer Überzeugung eine Tat feststeht, das Strafverfahren gegen den Täter aber gemäß § 154 StPO eingestellt worden ist. Das sind die Fälle, in denen gegen den Täter möglicherweise eine Vielzahl von Vorwürfen erhoben worden ist, ggf. auch – aus Sicht der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts – gewichtigere Vorwürfe, als die Tat, deren Opfer der potentielle Zuwendungsempfänger geworden ist. Bei einer solchen Konstellation ist es möglich, von der strafrechtlichen Verfolgung einer Tat abzusehen, wenn diese Verfolgung im Hinblick auf die für die weiteren Taten zu erwartende oder schon verhängte Strafe zu keiner oder jedenfalls keiner beträchtlichen Erhöhung führen würde. Dies soll in Bezug auf etwaige Zuwendungen durch die Stiftung jedoch nicht zu Unzuträglichkeiten führen, deshalb die dargestellte Ausnahmeregelung.

Weitere Ausnahmen von der Voraussetzung der strafgerichtlichen Verurteilung des Täters sind außerdem möglich, wenn – immer vorausgesetzt, dass zur Überzeugung der Stiftung die Tat feststeht – ein Täter nicht ermittelt werden konnte oder flüchtig ist oder wenn mit dem Vorliegen einer straf- oder zivilgerichtlichen Entscheidung in zumutbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

Vorrangig – aber nicht ausschließlich – sollen Zuwendungen zu Gunsten von Opfern von Gewalttaten gewährt werden (Zf. B.I.3. der Zuwendungsrichtlinien). Dabei sind Gewalttaten als vorsätzliche rechtswidrige Angriffe definiert worden, beinhalten also auch die Fälle, in denen der Täter wegen Schuldunfähigkeit freigesprochen oder untergebracht wird. Zu-gleich werden inso- weit Fahrlässigkeitstaten aus naheliegenden Gründen ausgenommen.

Zuwendungen sind auch möglich, wenn die Straftat sich gegen eine dritte Person richtete oder wenn das Opfer in rechtmäßiger Abwehr eines tätlichen Angriffs handelte (Zf. B.I.4. der Zuwendungsrichtlinien).

Verstirbt das Opfer an den Folgen der Tat können Zuwendungen unter sinngemäßer Anwendung der Zuwendungsrichtlinien, also unter den genannten Voraussetzungen auch an Hinterbliebene gewährt werden (Zf. B.I.5. der Zuwendungsrichtlinien).

Die Zuwendungen sollen als ergänzende Hilfe für die Opfer von Straftaten gewährt werden und dürfen daher nicht zur Minderung der Einkünfte führen, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht (Zf. B.I.6. der Zuwendungsrichtlinien).

Auch können Zuwendungen nur gewährt werden, wenn auf andere Weise eine finanzielle Notlage nicht behoben oder gelindert werden kann. Entsprechend ist zunächst vorhandenes ei- genes Vermögen zur Beseitigung der Tatfolgen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist (Zf. B.I.7. der

Zuwendungsrichtlinien). Auch sind Schadensersatzansprüche gegen den Täter oder Dritte grundsätzlich vorrangig (Zf. B.I.8. der Zuwendungsrichtlinien). Dabei wird jedoch einschränkend bereits festgelegt, dass diese Ansprüche in absehbarer Zeit und in zumutbarer Weise realisiert werden können müssen. Darüber hinaus gibt es eine Öffnungsklausel: Ausnahmsweise kann Soforthilfe seitens der Stiftung geleistet werden, wenn dies wegen der Umstände der Tat, der Tatfolgen, der Person des Opfers, der Eilbedürftigkeit der Entscheidung oder aus einem anderen wichtigen Grund geboten ist.

Aus der Regel, dass Schadensersatzansprüche gegen andere vorrangig sind, resultiert umgekehrt, dass bei vorheriger Gewährung einer Zuwendung oder Gewährung einer Zuwendung trotz bestehender Ansprüche gegen Dritte, naturgemäß in der Regel die Ersatzansprüche des Zuwendungsempfängers gegen den Täter oder Dritte in Höhe der gewährten Zuwendung an die Stiftung abgetreten werden (Zf. B.I.9. der Zuwendungsrichtlinien). Jedenfalls wird dies seitens der Stiftung im Regelfall als Voraussetzung für eine Leistung verlangt werden.

Rein formal bedarf es zur Gewährung von Zuwendungen schließlich eines schriftlichen Antrags, in dem das Opfer insbesondere

- zu versichern hat, dass vollständige und richtige Angaben gemacht worden sind und
- in dem es sich mit der Einsicht in polizeiliche, staatsanwaltschaftliche oder sonstige behördliche Akten (z.B. OEG) einverstanden erklärt.

Die nunmehr wiederholt genannte Zuwendung der Stiftung wird als einmalige Zahlung gewährt, entweder zur Linderung der materiellen Tatfolgen oder als Schmerzensgeldersatz. Die Bemessung dieser Zahlung obliegt dem Vorstand unter Berücksichtigung der Folgen der Straftat. Allerdings darf die Zuwendung für den Einzelfall 5.000,-- € nicht überschreiten. Insoweit ist in den für den Vorstand verbindlichen Zuwendungsrichtlinien eine Obergrenze für die zu gewährende Zahlung festgesetzt worden.

Abschließend lassen Sie mich noch kurz darauf hinweisen, dass Zuwendungen auch an gemeinnützige Körperschaften für ihre Geschäftstätigkeit in Schleswig-Holstein gewährt werden können. Das Engagement dieser Körperschaft muss der Betreuung von Opfern von Straftaten gelten. Zu ihren Aufgaben soll insbesondere die individuelle persönliche Hilfeleistung für Opfer oder die Durchführung von Opferzeugenbetreuungsprogrammen gehören. Auch insoweit kann lediglich eine einmalige Zahlung in Höhe von maximal 5.000,-- € gewährt werden. Außerdem kann eine erneute Berücksichtigung frühestens drei Jahre nach der letzten Zuwendung erfolgen.

Ausdrücklich wird auch im Zusammenhang mit der Unterstützung von gemeinnützigen Körperschaften die Subsidiarität einer Zuwendung durch die Stiftung festgestellt. Eine solche soll

nicht gewährt werden, soweit der Empfänger dadurch Ansprüche auf anderweitige Förderung verlieren oder nicht in Anspruch nehmen würde.

Ergänzung:

Ein Antrag ist an die Geschäftsstelle der Stiftung zu richten, die zwischenzeitlich in den Räumen des PARITÄTISCHEN in der Beselerallee 57 in Kiel angesiedelt ist. Ansprechpartnerin dort ist Frau Walther. Bei ihr können auch entsprechende Antragsformulare abgerufen werden. Wegen weiterer Einzelheiten darf ich auf die Internetseite der Landesstiftung verweisen, die vor kurzem eingerichtet worden ist (www.stiftung-opferschutz-sh.de).



Wiebke Hoffelner
Oberstaatsanwältin beim Generalstaatsanwalt des Landes
Schleswig-Holstein
Vorsitzende der Landesstiftung Opferschutz Schleswig-Holstein

Ralph Döpfer

Opferberichterstattung – Entwicklung, Möglichkeiten und Grenzen der Opferberichterstattung *

I. Allgemeines

1975 wurde die Gerichtshilfe erstmals als eine besondere Institution des Strafverfahrens in den §§ 160 Abs. 3 Satz 2 und 463d StPO genannt. Seinerzeit enthielten die Vorschriften lediglich eine Ermächtigung an die Staatsanwaltschaft und die Strafvollstreckungsbehörden, sich ihrer – der Gerichtshilfe – zur Aufklärung bestimmter Umstände zu bedienen. Darüber hinaus enthielt und enthält das Gesetz bis heute kaum eine speziellere Ausgestaltung des Aufgabenbereichs der Gerichtshilfe, des Ziels ihrer Tätigkeit, ihrer Stellung im Verfahren oder ihrer Beteiligung an der Hauptverhandlung. Nichtsdestotrotz haben sich die Aufgabenbereiche der Gerichtshilfe in den vergangenen 35 Jahren vielgestaltig entwickelt. Einer dieser Bereiche ist die Opferberichterstattung.

II. Entstehung / Bestehen der Opferberichterstattung in Schleswig-Holstein

Ausgangspunkt der Implementierung der Opferberichterstattung in Schleswig-Holstein war die Arbeitstagung anlässlich des 20-jährigen Bestehens der Gerichtshilfe in Schleswig-Holstein am 14. Dezember 2000 in Schleswig mit einem entsprechenden Vortrag des Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Deutsche Gerichtshilfe e.V. Im Rahmen der Jahrestagung des Generalstaatsanwalts in Bordesholm im Jahr 2001 wurde die Opferberichterstattung sodann den Staatsanwälten des Landes vorgestellt bzw. näher gebracht. Hieraus hat sich eine bislang gut 9-jährige Praxis entwickelt.

III. Gesetzliche Grundlagen und landesspezifische Ausgestaltungen

Gesetzliche Grundlagen und Ausgestaltungen in Schleswig-Holstein finden sich in den §§ 160 III, 463 d StPO, dem Bewährungs- und Gerichtshilfegesetz (BGG) des Landes, Nr. 15 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV), der Anordnung über die Organisation der Bewährungs- und Gerichtshilfe (OrgBG) und schließlich der Rundverfügung des Generalstaatsanwalts des Landes Schleswig-Holstein vom 3. Dezember 2003, in Kraft getreten am 1. Januar 2004, der die Opferberichterstattung ausdrücklich als Schwerpunkt der Aufgabenwahrnehmung durch die Gerichtshilfe des Landes Schleswig-Holstein beschrieben hat.

Ursprünglich war der Gerichtshilfe die Aufgabe der Aufklärung wirtschaftlicher und persönlicher Verhältnisse des mutmaßlichen Täters zugewiesen.

Die bundesgesetzliche Regelung begrenzt die Einsatzmöglichkeiten der Gerichtshilfe aber tatsächlich nicht auf die genannten Bereiche. Vielmehr kann die Gerichtshilfe auch zu anderen Aufgaben herangezogen werden und kommt generell auch als Ermittlungsorgan für das soziale Umfeld des Beschuldigten in Betracht; sie kann also auch dort beauftragt werden, wo es auf entsprechende Erkenntnisse für verfahrensmäßige Entscheidungen ankommt.

Dabei ist es aber nicht (primär) ihre Aufgabe, an der Aufklärung der verfahrensgegenständlichen Tat mitzuwirken. Dies wird schon daran deutlich, dass der Gesetzgeber keine beschreibendere Formulierung der einschlägigen Normen gewählt hat, die das Aufgabengebiet der Gerichtshilfe ausschließlich auf die Ermittlung bestimmter Umstände beschränkt.

Um ein Tatverhalten aber zu verstehen, zu bewerten und schließlich angemessen sanktionieren zu können, bedürfen Staatsanwaltschaft und Gericht der Kenntnis von der Persönlichkeit des Täters und insbesondere auch seines sozialen Umfeldes.

Zudem ist in dem Erfordernis einer sachlichen Berichterstattung über die Täterpersönlichkeit bereits angelegt, die Seite der oder des Geschädigten bei einem entsprechenden generellen Auftrag gemäß § 160 Abs. 3 StPO gegebenenfalls mit abzuklären. Es erscheint auch kaum möglich, z. B. bei einer Beziehungstat eine eindeutige Trennlinie zwischen täter- und opferbezogenen Informationen zu ziehen. Die Opferberichterstattung ist zwar keineswegs nur auf Beziehungstaten zu fokussieren, jedoch macht dieses Beispiel besonders deutlich, dass die Klärung der tatauflösenden, tatbegleitenden und tatnachfolgenden Beziehungen zwischen Täter und Opfer ggf. auch eine Opferberichterstattung erforderlich macht. Ließe man diesen Teil unbeachtet außen vor, würde letztlich die Gefahr bestehen, nur bruchstückhaft und jedenfalls nicht geschlossen und umfassend zu berichten, was dem gesetzlichen Aufklärungsauftrag der Staatsanwaltschaft und des Gerichts zuwider liefe.

Wie oben bereits ausgeführt, sind die Formulierungen in § 160 Abs. 3 StPO allgemeiner Art. Opferberichterstattung wird nicht ausdrücklich erwähnt. Gleiches gilt jedoch auch für die Täterberichterstattung, die zunächst allgemein als originäres Tätigkeitsfeld der Gerichtshilfe gesehen wird. Tatsächlich wird in § 160 Abs. 3 StPO aber nicht auf die Person abgestellt, deren Verhältnisse es aufzuklären gilt, sondern vielmehr auf den historischen Lebenssachverhalt als Gegenstand der Erkenntnisgewinnung. Insofern ist die Hinzuziehung der Gerichtshilfe in jedem Fall sinnvoll und zulässig, denn ihre besonderen sozialarbeiterischen Qualifikationen zur Feststellung etwaiger Hintergründe, Umstände oder Beziehungen zwischen den Beteiligten dienen einem solchen Erkenntnisgewinn, insbesondere auch im Hinblick auf eine nicht zuletzt für die Frage der Strafzu-

messung relevante und damit im Strafverfahren notwendige Tatfolgenbewertung. Gerade bei der konkreten Frage nach körperlichen und psychischen Folgen für das Tatopfer kann speziell die Gerichtshilfe aufgrund ihrer sozialarbeiterischen Ausbildung besondere Aufklärung leisten, die der Staatsanwaltschaft und dem Gericht im Falle klassischer Aufarbeitung der kriminogenen Lebenssachverhalte regelmäßig verschlossen bleiben würde.

Schließlich folgt die Zulässigkeit der Opferberichterstattung auch aus systematischen Erwägungen. Die Staatsanwaltschaft ist durch § 160 Abs. 1 StPO und das Gericht durch § 244 Abs. 2 StPO gehalten, die Umstände einer Tat umfassend aufzuklären. Dazu gehört – insbesondere bei Konflikt- und Beziehungstaten – nicht zuletzt die Klärung des familiären Umfeldes und die Entstehung etwaiger belastender und entlastender Aussagen unter Berücksichtigung der eventuellen persönlichen Verbundenheit zwischen Täter und Opfer bzw. Zeugin oder Zeuge. Diese Abklärung erfolgt in der Regel durch Anhörung von Umfeldzeugen, deren Aussagen jedoch grundsätzlich nur bei entsprechend sensibler Würdigung eine Entscheidungsgrundlage bilden können. Ist aber die Hinzuziehung von Umfeldzeugen prozessual zulässig und im Hinblick auf die Sachaufklärung geboten, so muss dies erst recht für die Gerichtshelfer gelten, die die entsprechenden Gesichtspunkte aufgrund ihrer Qualifikation als Sozialarbeiter ungleich geschulter erfassen und deutlich neutraler vermitteln können und damit durch ihre Berichterstattung eine zuverlässige Grundlage für die Entscheidungsfindung bieten können.

IV. Bereiche der Opferberichterstattung – eine nicht abschließende Aufzählung

Zunächst ist der Bereich der Sexualdelikte zu nennen - hier grundsätzlich unter Ausschluss der Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern – dazu gleich mehr. Die Sexualstraftaten sind neben den Feldern der Körperverletzung mit gravierenden Tatfolgen die Delikte, bei denen geradezu augenfällig wird, dass die Notwendigkeit besteht, die physischen, aber gerade auch psychischen Folgen der Tat vor Anklageerhebung bzw. Durchführung der Hauptverhandlung abklären zu lassen. Die Auswirkung der erlittenen Straftat auf die Lebenssituation der Geschädigten wird dargestellt und kann eingeschätzt werden. Zugleich kann beurteilt werden, ob die Geschädigten von dem ihnen möglicherweise zustehenden Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen. Weiter kann die Notwendigkeit einer Zeugenbegleitung eingeschätzt werden. Das Opfer bekommt zudem das Gefühl, ernst genommen zu werden und kann das Gespräch mit der Gerichtshilfe als Beitrag zur Tatverarbeitung empfinden.

Empfehlen möchte ich zum Thema Opferberichterstattung im Strafverfahren den gleichnamigen Aufsatz von Hölscher, Trück und Hering in der NStZ 2008, S. 673 ff. Die Lektüre des Aufsatzes erscheint empfehlenswert, allerdings beschreibt er im Zusammenhang mit der Behandlung von

Sexualdelikten zum Nachteil von Kindern die Ermittlung suggestiver Einflüsse bei Aussageentstehung und Entwicklung. Im Zusammenhang mit solch einschlägigen Delikten dürfte allergrößte Vorsicht und Zurückhaltung geboten sein. Wenn nämlich Sexualdelikte z. N. von Kindern angeklagt werden und es später zu einem Freispruch kommt, dann oft aus einem Grund:

das Gericht bzw. ein psychologischer Sachverständiger kommt zu dem Ergebnis, dass die Aussage des Kindes nicht frei von suggestiven Einflüssen ist. Dies ist häufig der Fall, wenn eine Mehrfachbefragung des Kindes (z. B. durch Polizei, Staatsanwalt, Gericht oder Dritte) stattgefunden hat.

Die Strafverteidiger sind in aller Regel für die Problematik sensibilisiert und haben – so zeigt die Praxis – ihr Augenmerk in ganz besonderer Weise auf Anhaltspunkte für Fremdsuggestion gerichtet.

Der nächste Bereich ist der der Körperverletzungsdelikte, bei denen es auf die Abklärung der konkreten (gravierenden) körperlichen, psychischen, finanziellen (Erwerbsunfähigkeit pp.) Tatfolgen und in diesem Zusammenhang, auch auf die Feststellung des sozialen Umfelds des Opfers, Tatgenese und –ausführung ankommen kann.

Bei den Kapitaldelikten kann es darum gehen, die Folgen der Tat für das Opfer selbst (versuchtes Kapitaldelikt), aber auch für die Angehörigen oder Hinterbliebenen abzuklären.

Zudem erscheint die Erhellung des sozialen Umfelds des Opfers im Rahmen von Fällen der Nachstellung (Stalking - § 238 StGB) erforderlich, um ggf. einerseits die Täter- Opferbeziehung und andererseits die „schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung“ des Opfers (Tatbestandsmerkmal) noch eingehender nachvollziehen zu können. Diese Abklärung dürfte im Einzelfall – wie ggf. auch bei den Fällen häuslicher Gewalt - besonders wichtig sein, um eine spezialpräventive Einwirkung auf den Täter zu ermöglichen und so ggf. Folgetaten auszuschließen.

Bei den genannten Fällen ist ggf. zu prüfen, ob Kinder durch die Tat mittelbar oder unmittelbar in Mitleidenschaft gezogen worden sind. Dies ist schon immer dann der Fall, wenn Indikatoren für eine Mitteilung an das Jugendamt, Vormundschafts- oder Familiengericht i.S.d. Nrn. 31, 35 MiStra vorliegen. Entsprechende Mitteilungen können von der Staatsanwaltschaft natürlich nur bei entsprechender Kenntnis, z.B. durch den Opferbericht gegeben werden.

Je nach Schwerpunktsetzung des Auftrages kann es sinnvoll erscheinen, vor Durchführung oder im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs-Verfahrens, das gemäß § 155a Satz 1 StPO in jedem Verfahrensstadium in Betracht zu ziehen ist, einen Opferbericht zu erstatten. Durch die Befassung mit der Geschädigtenseite können dem Täter die Folgen seines Tuns eindringlich vor Augen geführt

werden. Dies mag die Einsicht und mögliche Bereitschaft zur Teilnahme an einem Täter-Opfer-Ausgleichs-Verfahren und möglicherweise im Folgenden an einem Anti-Gewalt-Trainingskurs bewirken.

Der Opferbericht bietet insbesondere für das Gericht auch die Möglichkeit rechtzeitig Maßnahmen zum Schutz des Zeugen zu bedenken und ggf. einzuleiten. In Betracht zu ziehen ist hier die vorübergehende Entfernung des Angeklagten aus dem Gerichtssaal gemäß § 247 StPO, wenn zu befürchten ist, ein Mitangeklagter oder ein Zeuge werde bei seiner Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten die Wahrheit nicht sagen. Auch die audiovisuelle Zeugenvernehmung im Sinne des § 247a StPO kommt in Betracht, falls die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen besteht, wenn er in Gegenwart der in der Hauptverhandlung Anwesenden vernommen wird.

Zu bedenken ist für die Gerichtshilfe jedoch, dass nicht in jedem Fall und von vorne herein der Ausschluss des Angeklagten bzw. eine audiovisuelle Zeugenvernehmung angedacht werden sollte. Die eigene Zeugenaussage in der Hauptverhandlung und die Konfrontation mit dem Angeklagten im Gerichtssaal birgt nämlich für das Opfer ebenfalls die Chance der Tataufarbeitung in sich.

Der Einblick in den Opferbericht ermöglicht u. U. auch eine bessere Entscheidungsgrundlage für Gericht und Staatsanwaltschaft, soweit bspw. über eine Entlassung zum 2/3-Zeitpunkt oder den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung zu befinden ist.

Die vorstehenden Erkenntnisse können schließlich auch von der Bewährungshilfe frühzeitig nutzbar gemacht werden, wenn sie die Entlassung und weitere Aufsicht des Verurteilten in Aussicht nimmt.

V. Opferbefragung und -bericht

Die Gerichtshilfe ist nach der sich aus der Strafprozessordnung ergebenden Regelung unselbständiges Ermittlungsorgan zur Unterstützung der Staatsanwaltschaft und des Gerichts bei der Sachverhaltsaufklärung. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des Gesetzes, wonach sich die Staatsanwaltschaft bei der Erforschung des Sachverhalts der Gerichtshilfe „bedienen“ kann. Danach ist der Gerichtshelfer insoweit allein als „Hilfsorgan“ des jeweils zuständigen „Straforgans“ tätig und an dessen Auftrag gebunden. Gerichtshilfe ist somit in erster Linie Ermittlungshilfe.

Nach § 160 Abs. 3 Satz 2 StPO ist es im Ermittlungsverfahren Sache der Staatsanwaltschaft zu entscheiden, in welchem Verfahren, zu welchem Zeitpunkt und mit welchem konkreten Auftrag die Gerichtshilfe eingeschaltet werden soll; nach Erhebung der öffentlichen Klage ist das Gericht infolge des Aufklärungsgrundsatzes zur Auftragserteilung berechtigt.

Die Gerichtshelferin / der Gerichtshelfer ist grundsätzlich verpflichtet, ihr / ihm erteilte Aufträge nach § 160 Abs. 3 Satz 2 StPO auszuführen. Sie / er kann einen Auftrag weder mit der Begründung ablehnen, dass es aus seiner Sicht eines Einsatzes im Einzelfall nicht bedürfe, noch kann sie / er von sich aus ohne Auftrag des zuständigen Strafverfolgungsorgans tätig werden. Im Bedarfsfall dürfte es angeraten sein, sich mit der / dem zuständigen Dezernentin / en persönlich ins Benehmen zu setzen.

Auch bei der Opferberichterstattung hat die Gerichtshilfe - grundsätzlich keine eingehende sozialhelferische Tätigkeit wahrzunehmen. Ihr obliegt vielmehr die Aufgabe aufgrund objektiver Nachforschungen ein möglichst zutreffendes Bild der Persönlichkeit und des sozialen Umfelds der oder des Geschädigten zu ermitteln. Die dafür bedeutsamen Faktoren werden objektiv ermittelt, ohne Rücksicht darauf, ob sich das Ergebnis für den Beschuldigten oder auch das Opfer positiv oder negativ auswirkt.

Bei der insoweit erforderlichen Befragung des Opfers sind mögliche Zeugnisverweigerungsrechte zu berücksichtigen und befragte Personen hierüber zu belehren. Bei Gesprächen mit dem Opfer handelt es sich rechtlich um Zeugenvernehmungen. Entsprechend sind die Geschädigten gemäß §§ 52, 55 StPO zu belehren. Die Belehrung ist auch erforderlich, wenn der Verletzte bereits vom Richter, Staatsanwalt oder der Polizei vernommen und dabei entsprechend belehrt worden ist. Es kann insoweit nicht davon ausgegangen werden, dass dem Opfer / Zeugen stets bewusst ist, dass seine Zeugnisverweigerungsrechte auch gegenüber einem für die Gerichtshilfe tätigen Sozialarbeiter bestehen.

Über das Ergebnis seiner Ermittlung legt die Gerichtshelferin / der Gerichtshelfer einen schriftlichen Bericht vor, der zu den Akten genommen wird und als deren Bestandteil der Einsichtnahme auch durch den Verteidiger (§ 147 StPO) unterliegt. Es erscheint in diesem Zusammenhang wichtig, das zu befragende Opfer einer Straftat darauf hinzuweisen, dass der Gerichtshilfebericht auch von dem Verteidiger des Beschuldigten und letztlich von diesem selbst eingesehen werden kann, so dass das Opfer später nicht überrascht ist, wenn die Verteidigung versucht, Umstände, die aus dem Opferbericht bekannt geworden sind, zu Gunsten ihres Mandanten und zum möglichen Nachteil des Opfers zu verwenden.

Dessen sollten sich Gerichtshelfer bei Abfassung des Berichts aber auch immer bewusst sein.

VI. Die Einführung des Opferberichts in die Hauptverhandlung

Eine besondere gesetzliche Regelung zur Einführung von Opferberichten in die Hauptverhandlung existiert nicht. In der Regel werden die sich aus dem Bericht ergebenden Tatsachen im Wege der unmittelbaren Fragestellung und des Vorhalts an den Angeklagten oder an Zeugen und Sachverständige in die Hauptverhandlung eingeführt. Entscheidungsgrundlage sind dann die bestätigenden oder verneinenden Erklärungen des Angeklagten oder der Beweisperson.

Aus dem Aufgabenbereich und der rechtlichen Stellung der Gerichtshilfe in Strafverfahren als unselbständiges Ermittlungsorgan zur Unterstützung der Sachverhaltsaufklärung durch die Staatsanwaltschaft und/oder das Gericht ergibt sich aber, dass die Gerichtshilfe kein Verfahrensbeteiligter mit eigenen Befugnissen ist.

Daraus folgt, dass sie insbesondere kein Äußerungsrecht in der Hauptverhandlung hat. Erklärungen des Gerichtshelfers, die für die Entscheidung über die Schuldfrage und Rechtsfolgenzumessung aufgrund der Hauptverhandlung verwendet werden sollen, setzen voraus, dass er als Zeuge (oder Sachverständiger) vernommen wird. Entsprechend können Gerichtshelfer persönlich gehört werden, um den Opferbericht in die Hauptverhandlung einzuführen, wenn das Gericht dies nach Maßgabe der Aufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO) für geboten erachtet, was der Fall sein kann, wenn im Bericht angeführte Tatsachen auf Vorhalt keine Bestätigung gefunden haben. Die Anhörung der Gerichtshelferin / des Gerichtshelfers kann aber im sog. Strengbeweissverfahren nicht lediglich „formlos“ erfolgen. Vielmehr ist die Gerichtshelferin / der Gerichtshelfer – ebenso wie die Bewährungshelferin / der Bewährungshelfer – regelmäßig als Zeugin / Zeuge oder (ausnahmsweise) als Sachverständige / Sachverständiger zu vernehmen. Bei seiner Aussage können Gerichtshelfer auf den von ihnen verfassten Bericht zurückgreifen. Dabei ist zu beachten, dass Gerichtshelfer dann sog. „Zeugen vom Hörensagen“ sind. Die Vernehmung genügt mithin nur dann, wenn sich das Gericht nach den allgemeinen Grundsätzen mit der Vernehmung des „Zeugen vom Hörensagen“ begnügen darf (sog. Unmittelbarkeitsgrundsatz).

Welche Prozessrolle Gerichtshelfer bei der Vernehmung einnehmen - Zeuge oder Sachverständiger -, richtet sich im Übrigen nach dem Schwergewicht ihrer Ausführungen. Über Feststellungen z. B. zu den persönlichen Verhältnissen und zu dem sozialen Umfeld des Opfers äußert sie sich als Zeugen. Zu einer etwaigen von ihnen vorgenommenen Bewertung der festgestellten Verhältnisse und Äußerungen des Opfers werden sie jedenfalls dann als Sachverständige / Sachverständiger gehört, wenn ihre Sachkunde als Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter (Stichwort: Methodik der Sozialarbeit) den Grund für die Vernehmung darstellt.

Bei der Befragung der Gerichtshelferin / des Gerichtshelfers über die von ihr / ihm gewonnenen Erkenntnisse ist § 252 StPO zu beachten. Demgemäß darf die Aussage eines vor der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, der erst in der Hauptverhandlung von seinem Recht, das Zeugnis zu verweigern, Gebrauch macht, nicht verlesen werden.

Was also ein zeugnisverweigerungsberechtigter Verletzter der Gerichtshelferin / dem Gerichtshelfer gegenüber äußert, darf nicht verwertet und demgemäß auch nicht über die Bekundungen der Gerichtshelferin / des Gerichtshelfers in die Hauptverhandlung eingeführt werden, wenn der Verletzte sich in der Hauptverhandlung auf sein Zeugnisverweigerungsrecht beruft und der Verwertung der früher gemachten Angaben nicht zustimmt.

Klar ist, dass für die Vernehmung der Gerichtshelferin / des Gerichtshelfers eine Aussagegenehmigung gemäß § 54 StPO erforderlich ist, wobei allerdings kaum vorstellbar ist, dass die Voraussetzungen für eine Versagung vorliegen könnten, wenn es sich um das Verfahren handelt, für das die Gerichtshelferin / der Gerichtshelfer beauftragt worden ist.

Gerichtshelfer selbst haben im Übrigen kein Zeugnisverweigerungsrecht.

Der Opferbericht kann auch im Wege des Urkundsbeweises durch Verlesung eingeführt werden, wenn der Angeklagte verteidigt wird und Staatsanwaltschaft, Verteidigung und Angeklagter damit einverstanden sind (§ 251 Abs. 1 Nr. 1 StPO).

Grundsätzlich kommt eine Verlesung ebenfalls dann in Betracht, wenn ein Zeugnis oder Gutachten Erklärungen einer öffentlichen Behörde enthält (§ 256 Abs. 1 Nr. 1a StPO). Die Einführung nach dieser Norm scheidet, weil es sich bei dem Opferbericht um die Erklärung eines Einzelnen gemäß § 160 Abs. 3 StPO mit der entsprechenden Erhebung betrauten Gerichtshelferin / Gerichtshelfers handelt, nicht aber eine solche einer öffentlichen Behörde im Sinne des Gesetzes. Solche Behörden sind z. B. öffentliche Kliniken, Universitätsinstitute für Rechtsmedizin, BKA, LKA, Zollkriminalinstitut etc.

VII. Einschlägige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen

Der BGH hatte sich erstmals am 26. September 2007 unter dem Aktenzeichen 1 StR 276/07 mit der Rechtmäßigkeit und den Folgen des Opferberichts zu befassen. Das Landgericht Tübingen hatte einen Angeklagten wegen schwerer räuberischer Erpressung in drei Fällen sowie versuchter schwerer räuberischer Erpressung unter Einbeziehung einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren aus einem ebenfalls wegen schwerer räuberischer Erpressung ergangenen Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 24. Mai 2006 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 13 Jahren verurteilt. Die hiergegen unbeschränkt eingelegte Revision des Angeklagten stützte sich auf mehrere Verfahrensrügen sowie auf die nicht näher ausgeführte Sachrüge. Schwerpunkt der Rügen bildete die Frage, ob Berichte einer Gerichtshelferin verlesen werden durften pp.

Die Revision des Angeklagten wurde vom BGH verworfen. Dieser hat sich u.a. dahingehend geäußert, dass Gerichtshilfe

- unselbständiges Ermittlungsorgan zur Unterstützung der Sachverhaltsaufklärung durch die Staatsanwaltschaft ist,
- primär Ermittlungshilfe (und allenfalls sekundär soziale Hilfe) leistet,
- kein eigenes Äußerungsrecht in der Hauptverhandlung hat,
- die Gerichtshelferin / der Gerichtshelfer regelmäßig Zeugin / Zeuge, ausnahmsweise Sachverständige / Sachverständiger ist und auf seinen von ihr / ihm verfassten schriftlichen Bericht zurückgreifen kann, und
- eine Verlesung unter den Voraussetzungen des § 251 Abs. 1 StPO erfolgen könne.

Für alle, die sich eingehender damit beschäftigen möchten: Die Entscheidung ist abgedruckt im Strafverteidigerforum 2007, S. 510 ff und im Strafverteidiger 2008, S. 338 f.

VIII. Ausblick

Die Opferberichterstattung bietet – wie ausgeführt – eine wertvolle Entscheidungsgrundlage für das gesamte Strafverfahren.

Landesweit ist das Bemühen erkennbar, die Erfordernisse, Vorzüge und Chancen des Opferberichtes stärker als in der Vergangenheit in den Fokus von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zu rücken.

* Zum Ganzen:

Löwe/Rosenberg, 26.Auflage, Berlin 2008, § 160, Rdnr. 70-107

Meyer-Goßner, StPO, 52. Auflage, München 2009, § 160, Rdnr. 23-28

R.Hölscher/D. Trück/R. D. Hering, Opferberichterstattung im Strafverfahren, NStZ 2008, 673 ff.



Ralph Döpper

Oberstaatsanwalt, stellv. Leiter der Staatsanwaltschaft Itzehoe

Birgit Blaser

Professionelle Hilfe für Kriminalitätsoffer in Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein gibt es zahlreiche unterschiedliche Institutionen, die auf vielfältige Weise einen Beitrag zum professionellen Opferschutz leisten.

Der Begriff „professionelle Opferhilfe“ bezieht sich im nachfolgenden Text auf Opferhilfeangebote mit (haupt)-beruflichem Kontext.

Einige der Angebote werden ganz oder teilweise durch das Land SH gefördert, wie z.B. die Frauennotrufe, der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA), Zeugenbegleitung (für Kinder und Frauen, Opfer von Sexualdelikten) und KiK (Kieler Interventionskonzept). Eine allgemeine hauptamtliche Opferberatung/Opferhilfe wie in anderen Bundesländern, die von allen Kriminalitätsoffern, unabhängig von Alter und Geschlecht, gleichermaßen in Anspruch genommen werden kann, gibt es in SH bislang nicht.

Bestehende Institutionen halten unterschiedliche Angebote vor - hauptsächlich für Frauen und Kinder. Für männliche Opfer gibt es jedoch keine konkreten und leicht zugänglichen Hilfeangebote. Das verwundert, zumal laut polizeilicher Kriminalitätsstatistik das Risiko, Opfer einer Straftat zu werden, für junge Männer zwischen 21 und 40 Jahren am höchsten sein soll.

In einigen anderen Bundesländern gibt es solche spezialisierten Opferhilfeeinrichtungen mit unterschiedlicher Struktur (z.B. die Opferhilfe Hamburg und ADO, ein Netzwerk Deutscher Opferhilfen). In Hamburg gibt es außerdem - angesiedelt bei der Gerichtsmedizin am UKE - eine spezielle Untersuchungsstelle für Gewaltopfer. Dort werden Verletzungen zielgerichtet medizinisch dokumentiert und sind dadurch bei Gericht besser als Beweismittel verwertbar.

Nachfolgend sollen einige Einrichtungen genannt werden, die einen hauptamtlichen Beitrag zur Opferhilfe in SH leisten - diese Aufzählung erhebt ausdrücklich keinen Anspruch auf Vollständigkeit!

Das Kooperations- und Interventionskonzept gegen häusliche Gewalt in SH (KiK) hat flächendeckend in SH interdisziplinäre Netzwerke geschaffen. Ziele sind neben der Gewaltprävention u.a. die Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes, eine Optimierung der Zusammenarbeit von verschiedenen regionalen Institutionen (z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichtshilfe, Gerichte, Frauenhäuser, Jugendämter, WEISSER RING, RechtsanwältInnen und diverse Beratungsstellen, die mit dem Thema befasst sind). Dadurch hat sich die Situation für Frauen und Kinder, die von Gewalt in der Familie betroffen sind, mittlerweile spürbar verbessert.

Allgemeine Kriminalprävention ist das Ziel des Kriminalpräventiven Rats, der beim Innenministerium angesiedelt ist und die Landesregierung im Bereich Kriminalpolitik berät. Dort werden Arbeitsgruppen mit TeilnehmerInnen verschiedener Berufsgruppen zu unterschiedlichen Fragestellungen initiiert, es werden Konzepte und Veränderungsvorschläge erarbeitet und den entsprechenden Entscheidungsträgern vorgelegt. Zudem wurden vielerorts regionale kriminalpräventive Räte eingerichtet, die die Situation vor Ort im Blick haben und durch die Zusammenarbeit der verschiedenen beteiligten Institutionen notwendige Veränderungen/Verbesserungen auf den Weg bringen. Auch die Durchführung von Fachtagungen und Fortbildungen gehört zum Aufgabenspektrum.

Die Polizei als Anlaufstelle für alle Kriminalitätsoffer, leistet u.a. durch konsequente Umsetzung der Maßnahmen des Gewaltschutzgesetzes (z.B. Wegweisungen) einen großen Beitrag zum Schutz bei häuslicher Gewalt, ebenso wie die anschließende Beratung nach dem Gewaltschutzgesetz durch anerkannte Fachstellen.

Zahlreiche Frauennotrufe, Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser bieten über ganz Schleswig-Holstein verteilt, umfassende Beratung, Hilfe und Schutz für Frauen und Kinder.

Frauen und Kinder, die Opfer von sexueller Gewalt geworden sind, haben die Möglichkeit, im Falle einer Gerichtsverhandlung das Zeugenbegleitprogramm in Anspruch zu nehmen. Ziel des Programms ist es, Zeuginnen dabei zu unterstützen, eine Gerichtsverhandlung besser bewältigen und verarbeiten zu können. Die Erfahrung zeigt, dass sich Zeuginnen, die im Vorfeld über den Ablauf einer Gerichtsverhandlung informiert wurden und die Räumlichkeiten im Vorfeld der Gerichtsverhandlung kennen gelernt haben, besser auf ihre Aussage konzentrieren können und, dass diese dadurch für das Gericht besser verwertbar wird.

Die Möglichkeit einer Videovernehmung und der Zeugenbegleitung sowie die Unterstützung durch Opferanwälte und getrennte Warteräume tragen außerdem zu einer Entlastung der Opfer vor Gericht bei.

Spezielle Angebote für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende:

Das Jugendamt und Träger der freien Jugendhilfe sind Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, denen ein für die Entwicklung förderliches Umfeld fehlt oder denen in ihrem familiären Umfeld Schaden droht. Die MitarbeiterInnen der Jugendämter können entsprechende Jugendhilfemaßnahmen auf den Weg bringen und die Kinder im schlimmsten Fall zu deren Schutz außerhalb der Familie (z.B. in Pflegefamilien oder Jugendwohngruppen) unterbringen.

Der Kinderschutzbund, Kinderschutzzentren, Jugendzentren und Kirchen setzen sich für die Rechte und den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden ein. Sie sorgen u.a. durch intensive Öffentlichkeitsarbeit für ein gesellschaftliches Bewusstsein und werben für ein Klima des Hinschauens und der Verantwortungsübernahme. Dort finden Kinder Vertrauenspersonen, die an ihrem Wohl interessiert sind, ihnen als Ansprechpartner unterstützend zur Seite stehen und entsprechende Angebote wie Mittagstische, Freizeitgestaltung, Hausaufgabenhilfe usw. vorhalten.

Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, die Gewalt in der Familie erleben, oder selbst Opfer werden, aber auch Opfer von sexueller Gewalt, können ebenso wie Frauen von den KIK-Angeboten und dem Zeugenbegleitprogramm profitieren.

Verschiedene Fachberatungsstellen bieten neben professioneller Beratung (Einzelberatung, Paarberatung, Familienberatung, Stalkingberatung) diverse Programme, Coaching und Fortbildungen für Fachkräfte in Kindergärten, Schulen, Krankenhäusern, Arztpraxen usw. an; mit dem Ziel der Sensibilisierung und Entwicklung eines Frühwarnsystems bei unterschiedlichen Problemlagen und zur Gewaltprävention (Beispiel: Prävention im Team (PIT), ein Präventionsprogramm an Schulen). Das Angebot der Gewaltprävention an Schulen wurde aktuell erweitert und intensiviert.

Der Schleswig-Holsteinische Verband für soziale Strafrechtspflege e.V. und die Stiftung Straffälligenhilfe setzen sich dafür ein, dass die Straffälligenhilfe und die Opferhilfe vermeintliche Gegensätze überwinden und dass die VertreterInnen beider Arbeitsfelder gemeinsam an einer Verbesserung der gesellschaftlichen Bedingungen beider Zielgruppen (Opfer und Täter) arbeiten.

Neben Fachtagungen zum Thema „Opferhilfe“ erfolgt direkte Opferhilfe durch den TOA-Opferfonds, der bei der Stiftung Straffälligenhilfe verwaltet wird. Die Vergabe von Darlehen an die Beschuldigten ermöglicht, dass Geschädigte schnell und unbürokratisch einen finanziellen Ausgleich in Form von Schmerzensgeld und/oder Schadensersatz erhalten und mit den negativen Tatfolgen abschließen können. Die Beschuldigten haben die Möglichkeit, das Darlehen in angemessenen monatlichen Raten zurückzuzahlen.

Die Fachstellen für Täter-Opfer-Ausgleich (TOA), z.B. Gerichtshilfe bei der Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe und freie Träger, fühlen sich Beschuldigten und Geschädigten gleichermaßen verpflichtet und arbeiten allparteilich. Geschädigte und Beschuldigte einer Straftat können beim TOA in Einzel- und/oder gemeinsamen Gesprächen die Tat mit Unterstützung von neutralen Mediatoren aufarbeiten und gemeinsam eine für alle Beteiligten zufriedenstellende Lösung

entwickeln. Die Parteien können das Ergebnis aktiv mitgestalten, Ängste und Vorurteile abbauen, Schmerzensgeld / Schadensersatz vereinbaren und oftmals eine positive Grundlage für weitere neutrale Begegnungen sowie die Wiederherstellung des sozialen Rechtsfriedens schaffen.

Viele TOA-MitarbeiterInnen haben eine spezielle Zusatzausbildung (Grundqualifizierung des TOA-Sevicebüros, DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik) durchlaufen, sich intensiv mit Viktimologie und Kriminologie beschäftigt und sich auf die praktische Arbeit mit Opfern und Tätern vorbereitet. Durch Fortbildung, kollegiale Beratung und Supervision werden aktuelle wissenschaftliche Entwicklungen umgesetzt und das Methodenspektrum erweitert. Die aktuellen bundesweiten TOA-Standards gelten (bei den Mitgliedern der Landesarbeitsgemeinschaft TOA) als verbindliche Grundlage für die praktische Arbeit.

Die Durchführung von TOA im Jugendbereich fällt in die Zuständigkeit von MitarbeiterInnen bei den Jugendämtern und bei freien Trägern. Bedauerlicherweise sind bei einigen Jugendämtern Tendenzen der Entspezialisierung erkennbar, die für die Durchführung des TOA – der bislang durch teilspezialisierte Kräfte der Jugendgerichtshilfen durchgeführt wurde – negative Auswirkungen erwarten lassen.

In Elmshorn werden derzeit im Rahmen eines Modellprojekts bei einem Freien Träger in geeigneten Fällen von Jugendstrafverfahren so genannte Gemeinschaftskonferenzen durchgeführt. Bei diesem Verfahren handelt es sich um einen erweiterten TOA, d.h., dass neben den direkt Betroffenen auch die Gesellschaft in den Prozess der Tataufarbeitung und Lösungsfindung miteinbezogen wird. Geschädigte und Beschuldigte bringen zur Konferenz „Unterstützer“ mit (Vertrauenspersonen aus dem nahen sozialen Umfeld, Erziehungsberechtigte, Familienangehörige, Freunde usw.). Zudem vertritt ein Polizist bei der Gemeinschaftskonferenz die Interessen der Gesellschaft und verdeutlicht, welche Auswirkungen die Straftat für die Allgemeinheit hat. Je nach Fallkonstellation können auch Vertreter anderer Institutionen (z.B. JGH, Jugendhilfe, Jugendbeirat usw.) einbezogen werden. Das Konzept wurde in Anlehnung an das Konzept der „Family group conference“ in Neuseeland und Australien entwickelt und modifiziert. In anderen Ländern ist die Arbeit unter dem Oberbegriff „restorative justice“ (wiederherstellende, heilende Gerechtigkeit) bereits obligatorisch und hat sich seit langem etabliert und bewährt.

Auch die Gerichtshilfe Kiel arbeitet bei geeigneten Fällen mit diesem Ansatz.

Die Staatsanwaltschaften nehmen zunehmend die Möglichkeit in Anspruch, bei den Gerichtshilfen Opferberichte in Auftrag zu geben. Dadurch erfährt die Situation der Opfer im Strafverfahren eine Aufwertung, und die Geschädigten können auf regionale Hilfeangebote hingewiesen werden. Zudem wurden Sonderdezernate für Fälle aus dem Bereich „Häusliche Gewalt“ eingerichtet.

Die vom ehemaligen Justizminister Döring ins Leben gerufene Opferhilfestiftung SH steht für eine subsidiäre finanzielle Entschädigung für Opfer zur Abmilderung der Tatfolgen und als Ergänzung zum Opferentschädigungsgesetz.

Das Adhäsionsverfahren sieht vor, dass im Strafverfahren auch über zivilrechtliche Forderungen der Geschädigten entschieden werden kann. Meines Wissens wird davon in der gerichtlichen Praxis kaum Gebrauch gemacht.

Nicht zuletzt leisten all jene, die in verschiedenen Kontexten (z.B. auch in Gefängnissen, sozialtherapeutischen Einrichtungen) mit Tätern an einer Verhaltensänderung und einem Abbau des Gewaltverhaltens arbeiten (Tätertraining, Anti-Aggressions-Training usw.) einen bedeutenden Beitrag zum Opferschutz.

Sozialpsychiatrische Dienste bei den Gesundheitsämtern stehen als AnsprechpartnerInnen für Opfer und Täter zur Verfügung. Migrationsberatung, die Gleichstellungsbeauftragten und niedergelassene PsychotherapeutInnen (lange Wartezeiten!) leisten ebenfalls einen Beitrag zur professionellen Opferhilfe. Der Flüchtlingsrat SH ist Anlaufstelle für Menschen, die in ihrem Herkunftsland gefoltert und/oder misshandelt wurden.

Der WEISSE RING, bietet flächendeckend durch geschulte ehrenamtliche Kräfte Hilfe, Beratung und Unterstützung für Kriminalitätsoffer an (ohne Einschränkung von Delikt, Alter oder Geschlecht).

Fazit:

Es zeigt sich, dass das Feld der Hilfe- und Beratungsangebote für Opfer in SH weit, aber auch unübersichtlich ist. Für Frauen und Kinder finden sich unterschiedliche Anlaufstellen, für männliche Opfer von Kriminalität gibt es keine adäquaten hauptamtlichen Angebote. SH sollte für die allgemeine Beratung von Kriminalitätsopfern Angebote entwickeln und aufbauen, die einerseits den Bedürfnissen der Kriminalitätsoffer gerecht werden und andererseits an die speziellen Gegebenheiten des Bundeslandes angepasst sind (z.B. eine eigenständige Opferberatungsstelle, die gleichzeitig als Koordinationsstelle für das ganze Land fungiert).

Besonders wichtig ist dabei die Vernetzung mit den bereits im Land vorhandenen Opferhilfeeinrichtungen (denkbar wäre z.B. der Ausbau von bestehenden Einrichtungen oder eine Ankopplung an solche).

Eine Vernetzung mit den beispielhaften Opferhilfeeinrichtungen anderer Bundesländer wäre sinnvoll und würde die Entwicklung einer eigenen Struktur für SH erleichtern.

Um eine verbindliche, zuverlässige und übersichtliche Hilfestruktur für Kriminalitätsoffer zu erreichen, muss unbedingt auf die Einhaltung von Qualitätsstandards geachtet werden.



Birgit Blaser
Dipl. Sozialpädagogin und Dipl. Kriminologin
Sprecherin der LAG TOA SH

Emil Schmalfuß

Grußwort des Ministers für Justiz, Gleichstellung und Integration anlässlich der 20. Fachtagung zur sozialen Strafrechtspflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen dieser Fachtagung ist es, so glaube ich, die Pflicht des Justizministers von Schleswig-Holstein, daran zu erinnern, dass dieses Land noch bis vor wenigen Jahren bundesweit Aufsehen mit rechtsextremistischen Straftaten erregte.

Ich spreche von dem fürchterlichen Mordanschlag von Mölln auf zwei von türkischen Familien bewohnte Häuser in der Nacht auf den 23. November 1992.

Im zuerst attackierten Haus gab es neun zum Teil schwer Verletzte, im zweiten Haus kamen ein zehn- und ein vierzehnjähriges Mädchen sowie ihre Großmutter in den Flammen um.

Am 25. März 1994 wurde dann auf die Synagoge in Lübeck ein Brandanschlag mit einem Molotowcocktail verübt – es war der erste Brandanschlag auf eine Synagoge in Deutschland seit der Pogromnacht im Jahr 1938. Schon im Mai 1995 kam es sogar zu einem weiteren Brandanschlag auf die Synagoge.

Wir haben heute zwar keine Brandopfer mehr zu beklagen – trotzdem geben die aktuellen Zahlen zur Lage rechtsextremistischer Kriminalität in unserem Land keinen Anlass zur Beruhigung:

Denn die polizeiliche Statistik aus dem Verfassungsschutzbericht 2009 zeigt einen Anstieg der rechtsextremistischen Kriminalität.

Von 2008 auf 2009 kletterte die Anzahl der Delikte in Schleswig-Holstein von 756 auf 768. Das Argument, der Anstieg betreffe nur sog. Propaganda-Delikte wie das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organe, überzeugt nicht.

Auch die echten, rechtsextrem unterlegten Gewaltdelikte sind von 46 auf 60 gestiegen. Ein gleiches Bild – Anstieg der Ermittlungsverfahren von 2008 auf 2009 insgesamt und insbesondere betreffend Körperverletzungsdelikte – zeichnet die Justizstatistik für rechtsextremistische und fremdenfeindliche Straftaten.

Aus dem jüngsten Verfassungsschutzbericht selbst ergibt sich die beunruhigende Analyse einer neuen Bewegung in der rechtsextremistischen Szene in Schleswig-Holstein.

Heute sind es weniger, dafür straff organisierte autonome Gruppen, die sich von den früheren „Kameradschaften“ alter Prägung absetzen.

Sie sind weniger ideologisch geprägt als auf die gewaltsame Konfrontation mit dem linken Gegner fixiert.

Hass auf den Staat geht bei diesen zumeist jungen Menschen der sog. „Autonomen Rechten“ einher mit purer Lust an der Gewalt. Die Gruppen sind dezentralisiert, vornehmlich im virtuellen Raum präsent, aktionistisch orientiert und im äußeren Erscheinungsbild kaum mehr von den Linksautonomen zu unterscheiden.

Ein wesentlicher Unterschied zur rechtsextremistischen Kriminalität der neunziger Jahre besteht darin, dass die Öffentlichkeit die extreme Rechte in Schleswig-Holstein wegen ihrer aktuellen dezentralen Organisationsform kaum wahrnimmt. Die geringen Wahlerfolge der NPD und DVU bestärken dieses Bild. Das Handeln rechter Schlüsselpersonen wird heute eher im Zusammenhang mit Rockerzirkeln wahrgenommen.

Diese neue Struktur hat die staatlichen und zivilgesellschaftlichen Reaktionsformen auf das Phänomen „Rechtsextremismus“ zu bestimmen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

auch wenn wir uns in Schleswig-Holstein weiterhin auf eine funktionierende Zivilgesellschaft verlassen können, die dem Rechtsextremismus keine echte Basis bietet – so gibt es doch keinen Anlass, die Hände in den Schoß zu legen.

Dabei können wir nicht - wie damals nach den Brandanschlägen von Mölln und Lübeck - ganz im Sinne der klassischen Rechtspolitik eine Verschärfung des Strafrechts fordern. Das ist nicht zielführend.

Es wäre auch ein Irrtum anzunehmen, dass mehr Härte im Strafrecht zu mehr Effizienz im Sinne größerer Abschreckung oder Tatvermeidung führen könnte. Allenfalls werden dadurch Erwartungen geweckt, die vielleicht den Ängsten des einen oder der anderen Rechnung tragen, die aber die Sicherheit nicht erhöhen. Wir brauchen keine hastigen Strafverschärfungsinitiativen. Unser Ziel muss es sein, das geltende Recht bestmöglich anzuwenden und auszuschöpfen.

Es ist an der Zeit, die Reaktion der Strafjustiz an das neue Gesicht rechtsextremer Kriminalität anzupassen und im Bereich der Kriminalprävention spezifischer anzusetzen.

Der Rechtsextremismus ist vielleicht weniger erkennbar – gerade deshalb gilt es wachsam zu sein und mit neuen, intelligenten Schritten gegen Rechtsextremismus vorzugehen. Insbesondere in der Präventionsarbeit gilt es, auf die unterschwellige Präsenz des Rechtsextremismus zu achten.

Ich begrüße daher besonders das seit dem letzten Jahr eingerichtete landesweite Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus, in dem Fachleute aus der Verwaltung, den Kommunen, der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit sowie der Polizei und Justiz vertreten sind.

Die Landeskoordinierungsstelle kann in Einzelfällen ein mobiles Interventionsteam aus Experten vor Ort schicken, etwa, wenn es um die Verhinderung der Unterwanderung zivilgesellschaftlicher Institutionen durch Rechtsextremisten geht oder einzelne Jugendliche in das Milieu abzugleiten drohen.

Die Justiz ist im Kampf gegen rechtsextremistische Gewalt gut aufgestellt:

- Bereits seit 1991 sind zur Optimierung einer effektiven Strafverfolgung politischer und ausländerfeindlicher Straftaten bei allen Staatsanwaltschaften des Landes Sonderdezernate für diesen Deliktsbereich eingerichtet worden. Die Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaft stehen neben der konkreten Ermittlungsarbeit im regelmäßigen Dialog mit den Polizeibehörden. Sie sind so Gewähr für ein konsequentes, zeitnahes und angemessenes Handeln, welches über den normalen Dienst hinausgeht.
- Die für die Bekämpfung politischer und ausländerfeindlicher Straftaten eingesetzten Sonderdezernentinnen und Sonderdezernenten sind u. a. bei jeder extremistischen oder ausländerfeindlichen Demonstration vor Ort und klären bereits während des Einsatzes anstehende Rechtsfragen und Haftfragen. Zugleich erteilen sie Anordnungen zu effektiver Strafverfolgung direkt vor Ort, um so späteren Beweisschwierigkeiten vorzubeugen.
- Über die Zusammenarbeit im konkreten Einzelfall hinaus finden regelmäßig Informations- und Koordinationsgespräche zwischen den Sonderdezernentinnen und Sonderdezernenten der Staatsanwaltschaft und den zuständigen Fachkommissariaten der Polizei sowie dem Innenministerium statt (Landeskriminalamt, Verfassungsschutzabteilung). Zudem beraten sich in allen Landgerichtsbezirken Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte mit den Mitarbeitern der Jugendgerichtshilfe.

Hier geht es um die Einrichtung oder den Ausbau gezielter erzieherischer Maßnahmen zur Sanktionierung und Verhinderung typischer Delikte mit ausländerfeindlichen und extremistischen Inhalten. Zu nennen ist insbesondere das vorrangige Jugendverfahren, das in Schleswig-Holstein flächendeckend etabliert ist.

Die Landesregierung hat in der Vergangenheit zudem gesetzliche Maßnahmen unterstützt, mit denen im Bereich extremistisch oder fremdenfeindlich motivierter Kriminalität echte Regelungslücken geschlossen worden sind.

Das gilt für die Neufassung des § 130 Absatz 4 StGB, der nunmehr auch das Billigen, Verherrlichen oder Rechtfertigen der NS-Gewalt- und Willkürherrschaft als solche erfasst und Angriffen auf den Achtungsanspruch von NS-Gewalt- und Willkürherrschaftsopfern begegnet.

Meine sehr geehrte Damen und Herren,

wir mussten glücklicherweise in den letzten Jahren keine Opfer von schweren rechtsextremistischen Straftaten beklagen. Aber die Anzahl der Opfer neuer Erscheinungsformen rechter Kriminalität in Schleswig-Holstein ist immer noch zu hoch. Rechtsextremistische Aufmärsche oder rechtsextremistische Werbung im Internet, um nur zwei Beispiele zu nennen, bleiben eine Herausforderung für das Strafrecht und für die Strafjustiz. Wir müssen deshalb weiterhin wachsam, intelligent und fachübergreifend in den Bereichen Prävention, Strafverfolgung und Strafvollzug vorgehen.

In diesem Sinne wünsche ich uns eine erfolgreiche Tagung.



Emil Schmalfuß
Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration
des Landes Schleswig-Holstein

Heribert Ostendorf

Einführung zur 20. Fachtagung zur sozialen Strafrechtspflege

Ganz früher, in der griechischen Antike, wurde der Nichtgriecher bekämpft und vernichtet, um dadurch den Aufbau und die Stabilisierung der eigenen Identität, die der Griechen, zu ermöglichen bzw. nicht zu gefährden. Er, der Fremde war daher auf der einen Seite eine Bedrohung dieser fortwährenden Identitätssuche; er wurde auf der anderen Seite gerade deswegen benötigt. Man nannte ihn den „Barbaren“.

Der Eindruck besteht, dass solche frühen archaischen Reaktionsmuster immer noch fortwirken. Es ist, als gehörte die Angst vor allem Fremden und entsprechend eine latente Gewaltbereitschaft gegenüber allem Fremden für viele zum Grundmuster ihrer Existenz, das, wenn besondere soziale, als Bedrohung interpretierte Bedingungen auftreten, seine verheerenden, mitunter barbarischen Wirkungen entfaltet.

Eine Konkretisierung solch irrationaler, d.h., an keiner Realität festzumachender Ängste ist der Rechtsradikalismus, eingebettet in Verschwörungstheorien, Verfolgungswahn und Fremdenfeindlichkeit. Der Fremde ist der Andersdenkende, der Anderssprechende, vor allem der Andersaussehende, was Rätsel aufgibt - denn viele rechtsradikale Skins sehen meist selbst völlig anders aus als sie sich den Deutschen vorstellen. Fremde sind aber nicht nur Ausländer und Aussiedler, sondern auch Obdachlose, Behinderte, alternativ lebende Jugendliche oder einfach nur Menschen mit dunklem Teint und schwarzen Haaren. Oder Juden (obwohl die allerwenigsten Rechtsextremen einen kennen dürften und schon gar nicht erkennen könnten, wie auch). Ihr gemeinsames Merkmal ist ihre Unterlegenheit, weil sie entweder einer Minderheit angehören oder sich in einer Situation wiederfinden, in der sie sich, isoliert, einer Gruppe gewaltbereiter Rechtsradikaler gegenüber sehen. Nur der schon Unterlegene wird verfolgt. Die Jagd auf Schwache, die fast stets in Gruppen geschieht, brachte nach Enzensberger daher auch eine neue Männlichkeit hervor: „ihre Ehre heißt Feigheit“.

Die Tatsache, dass die Fremden gar nicht einmal massiv oder überhaupt präsent sein müssen, um trotzdem bekämpft und ausgegrenzt zu werden, und sei es nur symbolisch oder mit Hilfe der Sprache, zeigt, dass es um reale Bedrohungen, etwa um die Wegnahme von Arbeitsplätzen, gar nicht geht.

Ob der Fremde eine reale Bedrohung oder Konkurrenz ist oder nicht, spielt keine Rolle; nicht er ist ja auch das Problem, sondern das eigene dünne, haltlose Selbst.

Die Anfänge der Entwicklung von Fremdenfeindlichkeit und Gewalt können unterschiedlich sein. Sie sind aber fast immer von emotionalen Defiziten gekennzeichnet.

Ideologisch verfestigt werden diese Meinungen meist erst nach dem Anschluss an eine Gruppe. Fast alle Mitglieder rechtsextremistischer Cliques haben das Klima in ihrer Familie als frostig, von Streit und Gewalt beherrscht empfunden und deshalb den emotionalen Rückzug bei gleichzeitiger Zunahme ihrer Aggressivität angetreten. Sie empfinden die Gruppe als Ersatzfamilie, wo sie ihre Neigungen ausleben können und sich verstanden fühlen.

Dass Jugendliche in solchen Situationen einfache Antworten suchen, die emotional stützen, anscheinend Sinn vermitteln und Schutz und Gemeinschaft Schicksalsgleicher bieten, ist naheliegend - rechtsradikale Parolen sind solche Antworten. Nicht im Sinne einer schicksalhaften Zwangsläufigkeit, wohl aber als eine sich anbietende Orientierung.

Neuere Untersuchungen stützen zudem die Annahme, dass sich diese Jugendlichen in ihren Ordnungsvorstellungen eingebettet fühlen in ein sie umgebendes Klima aggressiver Orientierungen. Sie handeln, nach eigenem Verständnis, wo andere nur reden, gewissermaßen als die Vollstrecker eines allgemeinen Volkswillens, der sich nicht nur in allgemeinen Ressentiments für sie widerspiegelt, sondern auch im politischen Diskurs konkreten Ausdruck findet (Debatten um „Ausländer-schwemme“, „Asylbetrüger“, „nützliche Ausländer“ pp.)

Nicht selten wird ihr Verhalten im sozialen Nahraum offen gebilligt (sie gelten als „ordentliche, gut erzogene junge Männer mit Gemeinschaftsgeist, sauber und zuverlässig, ohne Drogen, die nicht betteln oder stehlen oder herumgammeln“) und deren Gewalttätigkeit in ähnlicher Weise bagatellisiert wird („Sie halten das Viertel frei von Dealern, Ausländern, Punks oder sonstigem Gesindel“). Die eigenen Einstellungen müssen diesen Jugendlichen also keineswegs als abweichend erscheinen, im Gegenteil, sie sind konform. Die Zugehörigkeit zur sog. „Kameradschaft“ garantiert zudem Anerkennung und Status und nichts ist für Jugendliche wichtiger als gerade das.

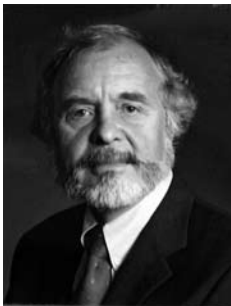
Natürlich sind diese Jugendlichen - auch als Straftäter - keine sattelfesten rechten Ideologen. Darum geht es auch nicht.

Rechtsradikalismus gründet sich zunächst auf keine Ideologie und ist keine Antwort des Verstandes auf gesellschaftliche Probleme, sondern eher eine spezifische Gemütsverfassung. Die Masse derer, die zu Beginn der 30-er Jahre in die SA strömten, waren auch keine Ideologen, es waren Desillusionierte und Desorientierte auf dem Weg oder in der Angst vor sozialer Deklassierung. Das sind ziemlich genau die Symptome, die wir bei rechtsradikalen jungen Straftätern insbesondere in den neuen Bundesländern täglich wiederfinden. Das Rohmaterial ist da und wartet auf seine Verfestigung zur sozialen Bewegung.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass sich rechtsextremistische Straftaten dauerhaft nur dann vermeiden lassen, wenn Präventionsstrategien wirksam auf das objektive und subjektive Bedingungsgefüge von existentieller Verunsicherung, Lebensängsten, Gefühlen von Rollenunsicherheit und lähmender Handlungslosigkeit einwirken.

Auch die Strafjustiz ist gefordert im Sinne konsequenter Reaktionen. Dies bedeutet, dass durch Organisationsmaßnahmen bei Staatsanwaltschaft und Gerichten die Intensität der Strafverfolgung gesteigert werden muss. Ohne den „kurzen Prozess“ einzuführen, gilt es, schnelle Reaktionen sicherzustellen. Dies bedeutet auch, dass bei Aufmärschen und Demonstrationen rechtsextremer Gruppierungen die Staatsanwaltschaft vor Ort sein muss, um erste Ermittlungsmaßnahmen sofort treffen zu können. Die Verfahrensweise muss beschleunigt, effektiviert werden, die Reaktionen, die Strafen müssen - weiterhin - individualpräventiv und angemessen ausfallen. Von der Leitlinie eines Resozialisierungsstrafrechts darf auch bei rechtsextremen Straftätern nicht abgewichen werden. Wir dürfen auf sogenannte Hassstaten nicht mit Hassstrafen reagieren. Hassstrafen begründen neues Unrecht. Justiz muss dem jeweiligen Täter, auch dem rechtsradikalen Gewalttäter, gerecht werden. Sonst wird neues Unrecht getan. Sonst werden Märtyrerbildungen begünstigt, werden Solidarisierungseffekte erzeugt. Die negativen Ergebnisse einer zu Beginn des Linksterrorismus überzogenen strafjustiziellen Reaktion bei Sympathisanten und Mitläufern sollten uns eine Lehre sein. Resozialisierungsleitlinie heißt, auch hier bei Notwendigkeit freiheitsentziehender Sanktionen - um weitere schwere Straftaten zu verhindern - sich um Wiedereingliederung zu bemühen. Resozialisierungsleitlinie heisst, vor freiheitsentziehenden Sanktionen den Einsatz ambulanter, helfender Sanktionen zu prüfen.

Im weiteren muss darauf geachtet werden, den Ausstieg aus rechtsextremistischen Bezügen möglich zu machen, die Mitläuferszenen abzuschmelzen, aus denen sich immer wieder der harte Kern der rechtsorientierten (Gewalt-) Täter rekrutiert, und helfen, diese Täterkarrieren abzubrechen und umzukehren. Diese Aufgabe ist eine pädagogische, die über justizielles Strafen hinausweist.



Prof. Dr. Heribert Ostendorf

Leiter der Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention
an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Vorstandsvorsitzender des Schleswig-Holsteinischen Verbands für
soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e.V.

Michaela Glaser

Rechtsextreme Straf- und Gewalttäter - Biografien, Motive und Ansatzpunkte der Prävention im Strafvollzug¹

Der Begriff „Rechtsextremismus“ steht in der öffentlichen wie auch in der fachlichen Diskussion für ein sehr facettenreiches und vielschichtiges Phänomen. Er bezeichnet so unterschiedliche Erscheinungsformen wie bestimmte Straf- und Gewalttaten, die Zugehörigkeit zu in dieser Hinsicht aktiven Gruppierungen, aber auch die Mitgliedschaft in bzw. das Wählen von bestimmten, demokratisch zugelassenen Parteien. Als „rechtsextrem“ gelten außerdem spezifische Einstellungsmuster und Orientierungen, bis weit in die sogenannte „Mitte der Gesellschaft“ (Decker/Brähler 2006) hinein auf Zustimmung stoßen².

In der Arbeit mit Straffälligen sind vor allem bestimmte Facetten dieses Phänomens relevant: Hier geht es um die Auseinandersetzung mit Personen, die rechtsextrem motivierte oder in rechtsextremen Kontexten verübte Delikte begangen haben oder aber durch ihr Verhalten im Strafvollzug die Zugehörigkeit zu entsprechenden Strukturen zu erkennen geben. Insofern ist auch der Focus dieses Beitrags spezifischer gefasst: Sein Thema sind rechtsextreme Straf- und Gewalttäter sowie die Erfahrungen und Kontexte, die als Gefährdungsmomente für die Entwicklung entsprechender Täterkarrieren gelten müssen.

Dabei wird zunächst ein kurzer Überblick über vorliegende Erkenntnisse zu Alter, Geschlecht und Gruppenstrukturmerkmalen rechtsextremer Straf- und Gewalttäter gegeben. Im Hauptteil des Beitrags werden sodann vorliegende Forschungsergebnisse vorgestellt

- zum einen zu frühen biografischen Prägungen und Belastungen, die sich bei denjenigen zeigen, die später rechtsextreme Affinitäten ausbilden
- zum anderen zu Attraktivitätsmomenten, die rechtsextreme Szenen für junge Menschen besitzen, d.h. zu Motiven des Einstiegs und des Verbleibs in diesen Szenen.

¹ Dieser Beitrag ist die leicht überarbeitete Version eines Vortrags, den ich auf der diesjährigen Jahrestagung des Vereins für soziale Strafrechtspflege Schleswig-Holstein gehalten habe.

² Dabei müssen ein rechtsextremes Wahlverhalten oder auch die Mitgliedschaft in rechtsextremen Gruppierungen nicht zwingend auf eine rechtsextreme Gesinnung verweisen, eben so wenig wie ein rechtsextremes Weltbild sich in entsprechenden Aktivitäten äußern muss.

Hierbei werden vor allem mikrosoziologische Erklärungsansätze betrachtet, welche Faktoren aus dem persönlichen und unmittelbaren gesellschaftlichen Umfeld der Jugendlichen in den Blick nehmen. Diese Ansätze erscheinen aus Sicht der Autorin besonders geeignet, Zusammenhänge aufzuzeigen, welche für die Arbeit im Bereich der tertiären Prävention, also mit bereits straffällig Gewordenen, aufschlussreich und relevant sind.

Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnisse werden abschließend einige Überlegungen formuliert, worin mögliche Ansatzpunkte für die pädagogische Arbeit mit rechtsextremen Straf- und Gewalttätern bestehen könnten.

Sozialstrukturelle Merkmale rechtsextremer Straf- und Gewalttäter

Anders als in der öffentlichen Debatte häufig wahrgenommen, sind es nicht nur die sogenannten „Modernisierungsverlierer“, die rechtsextreme Straf- und Gewalttaten begehen. Rechtsextreme Straftäter weisen zwar eine deutlich niedrigere formale Bildung auf als der Bevölkerungsdurchschnitt, sie sind jedoch keineswegs überwiegend ohne Bildungsabschluss oder ohne Beschäftigung (vgl. Willems 1993: 121; Neubacher 1999; Marneros/Steil/Galvao 2003).

Auffällig ist allerdings eine starke Altersspezifik rechtsextremer Straf- und Gewalttaten. Auf Polizeiakten basierende Analysen in den 1990er Jahren³ zeigen diesbezüglich eine sehr eindeutige Verteilung: Demnach waren rund 80 % der polizeilich erfassten fremdenfeindlichen Straftäter unter 25 Jahre alt, 60% waren 20 Jahre oder jünger (Willems 1993: 110; Peucker u.a. 2003: 212). Noch deutlicher zeigte sich diese Altersspezifik bei Gewalttaten: Nur rund 3% der Gewalttäter waren über 25 Jahre alt (Heitmeyer/Müller 1995: 42).⁴

Ins Auge fällt auch, dass es ganz überwiegend junge Männer sind, die diese Taten verüben. Frauen und Mädchen treten nur vergleichsweise selten als Täterinnen in Erscheinung. So waren in den Jahren 2001-2005 laut Angaben des Bundeskriminalamts lediglich zwischen 6 und 8% der Tatverdächtigen weiblich (zit. nach Buschborn o. Jg.). Bei Gewalttaten lag dieser Anteil nochmals etwas niedriger mit 6 bis max. 7% im gleichen Zeitraum. Insgesamt fällt der Anteil tatverdächtiger Frauen und Mädchen an rechtsextremen Straftaten deutlich geringer aus als ihr Anteil an der allgemeinen Kriminalitätsstatistik (in 2005: 23,7%, zit. nach: ebd.).

3 Angaben zum Alter rechtsextremer Straftatverdächtiger (wie auch Angaben zum Bildungshintergrund) werden in der polizeilichen Kriminalstatistik nicht ausgewiesen, weshalb diese Merkmale in gesonderten Analysen erhoben werden müssen. Aktuellere als die hier zitierten Erhebungen liegen derzeit nicht vor.

4 Zu diesem Befund passt auch eine Einschätzung des Verfassungsschutzes, der zufolge sich die Neonazi-Strömung „Autonome Nationalisten“, welcher überwiegend jüngere Rechtsextreme angehören, durch eine gesteigerte Gewaltbereitschaft gegenüber der übrigen Neonaziszene auszeichnet (Bundesministerium des Innern 2010: 63).

Kennzeichnend ist darüber hinaus, dass diese Straftaten vorwiegend aus Gruppenzusammenhängen heraus begangen werden. Für 1997 wurde erhoben, dass es sich hierbei zu ca. ein Viertel (24%) um rechtsextremistische Gruppen handelte; knapp ein Drittel (31%) waren Skinheads, 9% fremdenfeindliche Gruppen und mehr als ein Drittel (36%) informelle Freizeitgruppen (Peucker u.a. 2003: 223). Damit wies über die Hälfte dieser Gruppierungen klare Bezüge zu rechtsextremen Ideologeelementen auf. Gleichzeitig handelte es sich in der Mehrzahl (über 2/3) um Cliquenzusammenhänge mit stark jugendsubkultureller Prägung, d.h. um Gruppen, die im Unterschied etwa zu Kameradschaften nur einen geringen Organisationsgrad aufweisen und vielfach eher lebensweltlich als politisch orientiert sind. Je jünger die Tatverdächtigen waren, desto höher war zudem der Anteil der unpolitischen, informellen Gruppen (45% bei den unter 17jährigen, 60% der unter 15jährigen). (Peucker u.a. 2003: 224).

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Rechtsextreme Straftäter sind überwiegend jung, männlich und verüben ihre Taten v.a. aus Gruppen heraus, von denen zwar viele deutliche Affinitäten zum Rechtsextremismus aufweisen, die jedoch nur zu einem Teil dem dezidiert politischen Spektrum zuzurechnen sind.

Damit sind einige Charakteristika derjenigen benannt, die im Focus der folgenden Ausführungen stehen. Im nächsten Abschnitt wird es um die Frage gehen: Welche Erkenntnisse besitzen wir über die biografischen Hintergründe von Jugendlichen, die sich von rechtsextremen Weltbildern und Gruppierungen angezogen fühlen? Welche biografischen Gefährdungselemente werden hier erkennbar? Dabei werden Forschungsbefunde herangezogen, die sich explizit mit den Biografien rechtsextreme Straftäter befassen. Mitberücksichtigt werden aber auch Befunde zu Jugendlichen und jungen Heranwachsenden, die auf der Einstellungsebene entsprechende Affinitäten und Gefährdungen zeigen.

Biografische Dispositionen für Rechtsextremismus

Die biografischen Hintergründe von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit rechtsextremen Affinitäten wurden in einer ganzen Reihe von Arbeiten erhoben und analysiert. Hierzu gehören Befragungen von Jugendlichen, die rechtsextreme Orientierungen zeigen ohne bisher durch entsprechende Handlungen auffällig geworden zu sein (Hopf u.a. 1995, Rieker 1997; Gabriel 2005), Interviews mit Angehörigen rechtsextremer Szenezusammenhänge (Möller/Schumacher 2007) sowie solche mit verurteilten Straf- und Gewalttätern (Neumann/Frindte 2002; LKA Baden-Württemberg 2002; Wahl 2003; Marneros/Steil/Galvao 2003; Lützing 2010).

In allen diesen Studien werden deutliche Zusammenhänge zwischen frühen, familialen Erfahrungen und späteren rechtsextremen Ausprägungen erkennbar: Die Befragten berichten im Vergleich mit nicht rechtsextremen Befragten deutlich häufiger von spezifischen, in frühen Entwicklungsphasen und im familiären Kontext gemachten Negativ-Erfahrungen.

Dazu gehören zum einen Erfahrungen mit Deutungs- und Handlungsmustern, die Anschlussstellen zu rechtsextremen Weltbildern aufweisen bzw. diesen entsprechen. Das können dezidiert politische Anregungen, wie z.B. fremdenfeindliche Positionen oder die Verherrlichung des Nationalsozialismus sein. Einige Studien konstatieren hier einen unmittelbaren Zusammenhang mit elterlichen Orientierungen, während andere Untersuchungen und Analysen den elterlichen Einfluss als eher gering erachten⁵ und eine entsprechende Anregungsfunktion primär den Großeltern zuweisen. (vgl. zu dieser Diskussion Özsöz 2009). Das können aber auch vorpolitische, soziale Vorbilder sein: Wenn Kinder z.B. zuhause die Erfahrung machen, dass sich in Konflikten stets der Stärkere durchsetzt oder wenn Gewalt in der Familie als dominierendes und vermeintlich probates Konfliktlösungsmittel fungiert (Hopf u.a. 1995, Neumann/Frindte 2002, Wahl 2003; Lützinger 2010); aber auch die generelle Abwertung von Fremdgruppen (Rieker 1997) oder das Vorleben sehr einseitiger, traditioneller Geschlechterrollen (Rippl u.a. 1998).

Zum anderen, und hier zeigt sich eine besonders deutliche Übereinstimmung in vielen Biografien, sind dies emotional belastende Erfahrungen. Dazu gehören biografische Brüche, insbesondere erlebte Trennungen (etwa bei Scheidung der Eltern) und Verlusterfahrungen. Die Befragten berichten zudem vielfach von Erlebnissen unzureichender Zuwendung und Fürsorge sowie von mangelnder Kommunikation und fehlender Verlässlichkeit. Insgesamt scheint das Klima in vielen dieser Familien von emotionaler Kälte geprägt, überdurchschnittlich häufig wird auch von harten körperlichen Bestrafungen berichtet (Hopf u.a. 1995; Rieker 1997; Gabriel 2005; Lützinger 2010).

Als zusätzliche Spezifik bei gewaltorientierten männlichen Rechtsextremen wurde in vielen Fällen eine sehr schwierige Beziehung zum Vater oder Stiefvater erkennbar und / oder das Fehlen des leiblichen Vaters als Bezugsperson – Konstellationen also, die sowohl als emotionaler Belastungsfaktor als auch als problematische bzw. defizitäre Vorbild-Erfahrung zu bewerten sind (Neumann/ Frindte 2002; Wahl/Tramitz/Blumtritt 2001).

5 Eine eher geringe politische Vorbildfunktion von Eltern rechtsextremer Straftäter wird auch damit begründet, dass die Weitergabe politischer Orientierungen, wie z.B. Rieker (1997) zeigt, stark von der Qualität der Eltern-Kind-Beziehung beeinflusst wird und entsprechende Orientierungen vor allem dann übernommen werden, wenn die Eltern-Kind-Beziehung positiv ist (vgl. auch Wahl u.a. 2001). Dies ist jedoch, wie im Folgenden ausgeführt, in den Elternhäusern rechtsextremer Straftäter vielfach nicht der Fall.

Problematische Vorbilder und starke emotionale Belastungen in für die Persönlichkeitsentwicklung hoch relevanten Bezügen und Lebensphasen können somit als typische biografische Belastungen junger Menschen gelten, die später durch rechtsextreme Affinitäten auffällig werden. Diese Aussage gilt sowohl für Jugendliche, die „nur“ entsprechende Orientierungen ausbilden, als auch für jene, die durch entsprechende Zugehörigkeiten und Aktivitäten in Erscheinung treten.

Da es, wie eingangs dargestellt, vor allem Gruppenzusammenhänge sind, aus denen heraus rechtsextreme Straftaten verübt werden, wird im Folgenden der Blick nochmals stärker auf diejenigen gerichtet, die sich in solche Gruppierungen hineinbegeben bzw. auf die Motive, die zum Einstieg und zum Verbleib in diesen Szenen führen.

Attraktivitätsmomente rechtsextremer Szenen

Zu den Einstiegs- und Verbleibemotiven in rechtsextreme Szenen liegen ebenfalls Erkenntnisse aus verschiedenen Studien vor. In der Regel handelt es sich hierbei um Interviews mit Szeneangehörigen bzw. ehemaligen Szeneangehörigen (Gaßebner 2001; Wippermann u.a. 2002; LKA Baden-Württemberg 2002; Möller/Schumacher 2007; Glaser/Schlimbach 2009), teilweise werden auch schriftliche Dokumente von Aussteigern – Aussteigerbiografien – analysiert (Rommelspacher 2006; Koch/Pfeiffer 2009).

Diese Studien machen zunächst einmal deutlich, dass es nicht den einen Weg in rechtsextreme Szenen gibt und dass es auch nicht möglich ist, einige wenige ausschlaggebende Faktoren zu bestimmen, die quasi „zwangsläufig“ in diese Szenen führen. Vielmehr können die Faktoren, die sich hier als relevant erweisen, im Einzelfall sehr unterschiedlich sein und auch in unterschiedlicher Weise zusammenwirken. D.h. die spezifischen Vorbelastungen, die im letzten Abschnitt dargestellt wurden, können sich im konkreten Fall mit sehr unterschiedlichen Gelegenheitsstrukturen und auslösenden Faktoren verbinden (wie es im Übrigen auch Mitglieder rechtsextremer Szenen geben kann, die diese Vorbelastungen nicht oder nur in geringem Maße aufweisen). Dennoch werden in den vorliegenden Studien einige zentrale Motive für den Einstieg in solche Szenen erkennbar – zentral insofern, als sie von vielen Befragten immer wieder als bedeutsame Faktoren für die Hinwendung zu diesen Zusammenhängen benannt werden.

Interessant ist zunächst, dass politisch-ideologische Motive in der Einstiegsphase häufig nicht im Vordergrund zu stehen scheinen. Das gilt nicht nur für den Zugang zu (tendenziell eher unpolitischen) Freizeitcliquen, sondern vielfach auch für diejenigen, die sich in offen rechtsextremistische Zusammenhänge (z.B. Skinheadgruppen) begeben. Als ein bedeutsames Motiv wird in verschiedenen Studien zwar eine ausgeprägte Aversion gegen Migranten genannt, jedoch wird auch diese häufig weniger politisch, als aus persönlichen Erlebnissen hergeleitet: Die Jugendlichen be-

gründen ihre Einstellung mit konkreten Konflikterfahrungen, die sie mit anderen Jugendlichen im Sozialraum (in der Schule, im Stadtteil) gemacht haben, wobei diese Erlebnisse ethnifizierend gedeutet, d.h. auf das Ausländersein bzw. die kulturelle Herkunft der anderen Jugendlichen zurückgeführt werden (Wippermann u.a. 2002; LKA Baden-Württemberg 2002; Glaser/Schlimbach 2009). Explizit politische Motive und Argumente treten dagegen erst bei längerer Verweildauer in rechtsextremen Szenen stärker in den Vordergrund, indem sie im Verlauf der Zugehörigkeit übernommen bzw. verstärkt und verfestigt werden (Wippermann u.a. 2002; Gaßebner 2001; Eckert u.a. 2000).

Diese Feststellung einer vergleichsweise geringen Relevanz politisch-ideologischer Motive im Einstieg besagt nicht, dass solche Motive bei Angehörigen rechtsextremer Jugendszenen keine Rolle spielen: bei denjenigen, die längere Zeit solchen Szenen angehören, können sie durchaus einen hohen Stellenwert besitzen, weshalb auch der inhaltlichen Auseinandersetzung mit solchen Ideologien in der pädagogischen Arbeit mit diesen Zielgruppen durchaus eine wichtige Funktion zukommen kann. Festzuhalten bleibt jedoch, dass in der Phase des Einstiegs politische Erwägungen in vielen Fällen offensichtlich kein zentrales Attraktivitätsmoment darstellen.

Freizeit- und Erlebniswert der Clique

Motive und Anziehungsmomente, die von (ehemaligen) Szenemitgliedern immer wieder genannt werden, beziehen sich dagegen einerseits auf den Freizeit- und Erlebniswert rechtsextremer Gruppierungen. Dabei geht es zum einen um ganz unspezifische Qualitäten: Die Gruppe wird als eine Möglichkeit der Freizeitgestaltung sowie als Gelegenheit, seine Freizeit mit anderen zu verbringen, wahrgenommen und geschätzt. Zum anderen wird aber auch eine Faszination an den spezifischen Verlockungen rechtsextremer Zusammenschlüsse - dem starken Provokationselement gegenüber der Umwelt; der Klandestinität, dem Versprechen von Abenteuer - deutlich (LKA 2002, Wippermann u.a. 2002; Koch/Pfeiffer 2009).

Männlichkeitsbilder und Gewaltfaszination

Insbesondere gewaltaffine Jugendliche fühlen sich darüber hinaus von den stark virilisierten Formen bzw. Inszenierungen von Männlichkeit angezogen, die in diesen Szenen gelebt werden sowie von der mit diesem Männlichkeitsentwurf einhergehenden Rolle von Gewalt als akzeptierte soziale Umgangsform und anerkanntes Mittel der Konfliktregulierung (LKA 2002; Möller/Schumacher 2007).

Zentralität von Zugehörigkeits- und Anerkennungsmotiven

Als ein zentrales Motiv – sowohl für den Einstieg als auch für den Verbleib – erweist sich zudem das Bedürfnis nach Zugehörigkeits- und Anerkennungserfahrungen:

So wird das Gemeinschaftsversprechen der Gruppe immer wieder als ein Hauptattraktivitätsmoment für die Annäherung genannt: Das Ideal der „Kameradschaft“ und die dort vermeintlich ehrenbare besondere Qualität und Verlässlichkeit sozialer Beziehungen ziehen sich wie ein roter Faden durch einen Großteil dieser Aussagen.

Mit der Zugehörigkeit zur Gruppe verbinden die Jugendlichen zudem spezifische Anerkennungserfahrungen seitens der sozialen Umwelt, welche ihnen ansonsten – zumindest ihrer Wahrnehmung nach – verwehrt sind. Denn das gemeinsame und insbesondere das martialische, gewalttätige Auftreten in der Gruppe wird als Erfahrung eigener Stärke und als Respekt einflößend erlebt (Möller/Schumacher 2007; Glaser/Schlimbach 2009). Gleichzeitig wird in solchen Schilderungen deutlich, dass diese Erfahrungen als Kompensation erlittener bzw. empfundener persönlicher und sozialer Defizite gesucht und auch erlebt werden. Rechtsextreme Szenen fungieren hier in gewisser Weise als „Kompensationsagentur“ (Willems u.a. 1993: 77) für Wünsche und Bedürfnisse, die in anderen sozialen Bereichen nicht erfüllt werden (können).

Die Zentralität dieses sozialen Motivs spiegelt sich im Übrigen auch in den von ehemaligen Szenemitgliedern geschilderten Ausstiegsimpulsen: Die Entzauberung des Gemeinschaftsversprechens im Gruppenalltag sowie das Erleben alternativer Sozialbeziehungen und in diesen möglicher Anerkennungserfahrungen werden in vielen Berichten als wesentliche Impulse für eine Distanzierung von der Gruppe benannt (Rommelspacher 2006; Möller/Schumacher 2007; Koch/Pfeiffer 2009; Glaser/Schlimbach 2009).

Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich mit Blick auf die vorliegende Forschung festhalten, dass sich soziale Beziehungen bzw. das Fehlen oder die mangelhafte Qualität derselben als ein bedeutsamer Einflussfaktor in den Entwicklungsverläufen derjenigen erweisen, die rechtsextreme Affinitäten ausbilden und sich entsprechenden Gruppierungen anschließen.

So zeichnen sich die Biografien Rechtsextremer durch überdurchschnittlich häufige, spezifische Erfahrungen im familialen Kontext aus. Dazu gehören direkte Einflüsse auf die politische Sozialisation, aber vor allem auch vor-politische Deutungs- und Verhaltensmuster, die Anknüpfungspunkte für rechtsextreme Positionen bieten bzw. hier anschlussfähig sind. Darüber hinaus sind

insbesondere starke emotionale Belastungen im familialen Kontext und defizitäre, inadäquate Beziehungen zu den zentralen Bezugspersonen (sowie daraus resultierende Defizite im Selbstwert und in der Sozialkompetenz) ein zentrales, gemeinsames Merkmal vieler dieser Biografien.

Diese große Bedeutung sozialer Aspekte findet sich auch auf der Ebene der Einstiegsmotive in rechtsextreme Szenen wieder: Hier stehen explizit politisch-ideologische Motive häufig weniger im Vordergrund; neben dem Erlebnischarakter dieser Szenen liegen Attraktivitätsmomente zunächst häufig eher auf der Ebene vor-politischer Übereinstimmungen. Dabei zeigen sich z.T. deutliche Entsprechungen zu familialen Vorbildern z. B in der Präferenz bestimmter Konfliktlösungsmuster. Als ein zentrales Motiv für den Einstieg in rechtsextreme Szenen erweist sich zudem die Suche nach Zugehörigkeits- und Anerkennungserfahrungen, die entsprechende, im familialen und sozialen Umfeld erlebte Defizite kompensieren sollen.

Anknüpfungspunkte für die präventive Arbeit im Strafvollzug

Vor dem Hintergrund der zuvor dargestellten Forschungsbefunde sollen abschließend noch einige Überlegungen zur pädagogisch-präventiven Arbeit mit jugendlichen rechtsextremen Straftätern formuliert werden.

In inhaltlicher Hinsicht halte ich mit Blick auf die genannten Faktoren und Zusammenhänge in der Arbeit mit diesen Zielgruppen insbesondere die folgenden Aspekte für relevant:

- Sozialpädagogische und /oder psychologische Angebote sollten eine Aufarbeitung biografischer Erfahrungen ermöglichen, die – wie in diesem Beitrag dargelegt - in vielen Fällen als bedeutsame Weichenstellungen für die Anfälligkeit gegenüber rechtsextremen Deutungsmustern und Gruppenangeboten gelten müssen.
- Pädagogische Angebote sollten zudem das Arbeiten an Männlichkeitsbildern einschließen. Dabei handelt es sich um eine Aufgabe, die sich mit dieser Klientel erfahrungsgemäß schwierig gestaltet und für die auch nach wie vor nur wenige tragfähige Konzepte vorliegen. Dennoch sollte die Entwicklung und Erprobung tragfähiger Konzepte in diesem Bereich unbedingt weiter verfolgt werden.

Angesichts der Bedeutung von Sozialbeziehungen - sowohl für die Entwicklung früher ‚Anfälligkeiten‘ und für Suchbewegungen in die Szene hinein, als auch für Distanzierungsprozesse – erscheint darüber hinaus grundsätzlich die Förderung und Ermöglichung alternativer Sozialkontakte als bedeutsam. Dabei geht es

- zum einen um den Aufbau von Vertrauensverhältnissen, in denen erfolgversprechende Auseinandersetzungen zu Überzeugungen und Weltbildern der Klienten geführt werden können.
- zum anderen um soziale Beziehungen, in denen andere Weisen des zwischenmenschlichen Umgangs erfahren und erprobt werden können, als sie die bisherige Erfahrungswelt der Klienten häufig prägen.

Während der Haftzeit ist die Möglichkeit, solche alternativen Sozialkontakte zu realisieren, zwangsläufig besonders begrenzt. Umso wichtiger ist es deshalb, derartige Erfahrungen auch und gerade im Rahmen professioneller Beziehungen zu ermöglichen. Gleichzeitig stellen sich hier natürlich besondere Herausforderungen an die Realisierbarkeit solcher Beziehungen, z.B. die Freiwilligkeit von Angeboten oder das Spannungsfeld von Sanktionierungsauftrag und Vertrauen betreffend. Angesichts dessen erscheinen mir für die Arbeit mit diesen Zielgruppen unter den spezifischen Bedingungen des Strafvollzugs noch folgende Erfahrungen und Überlegungen als bedeutsam:

- Zum einen gilt es, hier die Möglichkeiten haftbegleitender externer Projekte (z.B. der Anti-Gewalt-Arbeit) zu nutzen. Diese Projekte agieren in Punkten „Vertraulichkeit“ und „Freiwilligkeit“ unter anderen Voraussetzungen als Angestellte und Beamte des Vollzugssystems. Wie Erfahrungen aus entsprechenden Projekten zeigen, sind sie deshalb häufig auch gut geeignet, um „heikle“ Fragen mit den Teilnehmern zu bearbeiten.
- Zum anderen wären aber auch anstaltsinterne professionelle Angebote im sozialpädagogischen und psychologisch-therapeutischen Bereich zu stärken. Im Unterschied zu befristeten externen Projekten bieten diese prinzipiell die Möglichkeit, Aufarbeitungs- und Entwicklungsprozesse kontinuierlicher zu unterstützen. Um diesem Anspruch auch wirklich gerecht zu werden, mangelt es aktuell jedoch häufig an adäquaten Kapazitäten.
- Von Bedeutung erscheint mir in diesem Zusammenhang auch eine stärkere organisatorische und inhaltliche Verzahnung externer und interner Angebote, um die Entwicklungsanstöße, die externe Projekte setzen können, aufzugreifen und gezielt vertiefen zu können und damit auch die Nachhaltigkeit solcher Prozesse zu erhöhen.

Nicht zuletzt sollte in diesem Zusammenhang auch der Blick auf die regulären

Vollzugsmitarbeiter/innen gerichtet werden⁶: Da diese im Alltag der Gefangenen ständig präsent und in vielfacher Hinsicht zentrale Ansprechpartner/innen sind, stellen sie während der Haftzeit häufig auch relevante Sozialkontakte und –erfahrungen dar. Insofern könnte es lohnenswert sein, das Bewusstsein der Mitarbeiter/innen für die mit dieser Rolle verbundenen Möglichkeiten und Verantwortlichkeiten noch mehr zu schärfen sowie ihre hier geforderten Kompetenzen - z.B. in entsprechenden Aus- und Fortbildungsangeboten - zu stärken.



Michaela Glaser

Soziologin, wissenschaftliche Referentin der Arbeits- und Forschungsstelle Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit des DJI

6 Diesen Hinweis verdanke ich einem Gespräch mit Peter Steeger von Violence Prevention Network.

Literatur

Bundesministerium des Innern (2010): Verfassungsschutzbericht 2009, Berlin

Buschborn, Jan (o.J.): „Walküren, Mädels, Mütter“ - Frauen und Mädchen in der extremen Rechten, www.politische-bildung-brandenburg.de/extrem/frau.htm

Decker, Oliver/Brähler Elmar(2006): Vom Rand zur Mitte. Rechtsextreme Einstellungen und ihre Einflussfaktoren in Deutschland. Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung

Eckert, Roland, Reis, Christa, Wetzstein, Thomas (2000), Ich will halt anders sein wie die Anderen! Abgrenzung, Gewalt und Kreativität bei Gruppen Jugendlicher. Opladen: Leske + Budrich

Gabriel, Thomas (2005): Familienerziehung und Rechtsextremismus. Analyse der biografischen Genese rassistischer Deutungs- und Handlungsmuster junger Menschen. Zürich: Pädagogisches Institut

Gaßebner, Martina (2001), Fremdenfeindliche und rechtsextreme Gruppen, Szenen, Parteien. In: Wahl, Klaus (Hg.), Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Rechtsextremismus. Drei Studien zu Tatverdächtigen und Tätern. Berlin: Bundesministerium des Innern, S. 296-315

Glaser, Michaela/Schlimbach, Tabea (2009): „Wer in dieser Clique drin ist, der hört einfach diese Musik“. Rechtsextreme Musik, ihre Bedeutung und ihre Funktionen aus der Perspektive jugendlicher rechtsextremer Szeneangehöriger. In: Elverich, Gabi/Glaser, Michaela/Schlimbach, Tabea (Hrsg.): Rechtsextreme Musik. Ihre Funktionen für jugendliche Hörer/innen und Antworten der pädagogischen Praxis. Halle: Deutsches Jugendinstitut, S. 3-79

Heitmeyer, Wilhelm/Müller, Joachim (1995): Fremdenfeindliche Gewalt bei jungen Menschen. Biographische Hintergründe, soziale Situationskontexte und die Bedeutung strafrechtlicher Sanktionen. Bonn: Forum Verlag Godesberg

Hopf, Christel/Rieker, Peter/Sanden-Marcus, Martina/Schmidt, Christiane (1995): Familie und Rechtsextremismus - Familiäre Sozialisation und rechtsextreme Orientierungen junger Männer. Weinheim/München: Juventa Verlag

Koch, Reinhard/Pfeiffer, Thomas (Hg.) (2009): Ein- & Ausstiegsprozesse von Rechtsextremisten. Braunschweig: Arbeitsstelle Rechtsextremismus und Gewalt

Landeskriminalamt Baden-Württemberg (2002): Bewertung von leitfragengestützten Interviews von Aussteigern der ZG 3 zur Feststellung möglicher Einstiegs- bzw. Ausstiegsmotivation aus der rechtsextremistischen Szene. Anlage zur Evaluation des Programms „Ausstiegshilfen Rechtsextremismus“. Stuttgart: Unveröffentlichtes Manuskript

Marneros, Andreas / Steil, Bettina / Galvao, Anja: Der soziobiographische Hintergrund rechtsextremistischer Gewalttäter. in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform

(MschrKrim 86) (2003), H. 5, S. 364-372.

Lützinger, Saskia (2010): Die Sicht der Anderen. Eine qualitative Studie zu Biographien von Extremisten und Terroristen. Reihe Polizei + Forschung, Bd. 40. Köln: Luchterhand

Möller, Kurt/Schumacher, Nils (2007): Rechte Glatzen. Rechtsextreme Szene- und Orientierungszusammenhänge - Einstiegs-, Verbleibs- und Ausstiegsprozesse von Skinheads. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften

Neubacher, Frank (1999), Die fremdenfeindlichen Brandanschläge nach der Vereinigung. Eine empirische Untersuchung ihrer Phänomenologie und ihrer justitiellen Verarbeitung im Jugendstrafverfahren, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1, 1-15.

Neumann, Wolfgang/Frindte, Jörg (2002), Der biografische Verlauf als Wechselspiel von Ressourcenerweiterung und – einengung, in: Frindte, Wolfgang/Neumann, Jörg (Hg.), fremdenfeindliche Gewalttäter. Biographien und Tatverläufe , Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S. 115-153.

Nieke, Wolfgang (2002): Grenzen einer Gedenkstättenpädagogik: Rechte Jugendliche oder rechtsextremistisch Organisierte? In: Nickolai, Werner/Lehmann, Henry (Hrsg.): Grenzen der Gedenkstättenpädagogik mit rechten Jugendlichen. Freiburg: Lambertus-Verlag. S. 94-99

Özsöz, Figen (2009): Rechtsextremistische Gewalttäter im Jugendstrafvollzug. Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht. Berlin: Duncker & Humblot

Peucker, Christian/Gaßebner, Martina/Wahl, Klaus (2003): Die Sicht der Polizei: Strukturanalyse fremdenfeindlicher, rechtsextremer und antisemitischer Tatverdächtiger. In: Wahl, Klaus (Hg.): Skinheads, Neonazis, Mitläufer. Täterstudien und Prävention. Opladen: Leske + Budrich, S.207-258

Rieker, Peter (1997): Ethnozentrismus bei jungen Männern, Fremdenfeindlichkeit und Nationalismus und die Bedingungen ihrer Sozialisation, Weinheim/München: Juventa Verlag

Rippl, Susanne/Boehnke, Klaus/Hefler, Gerd/Hagan, John (1998): Sind Männer eher rechtsextrem und wenn ja, warum? Geschlechtsunterschiede im Ausmaß fremdenfeindlicher und rechtsextremer Orientierungen: Ein Erklärungsansatz. In: Politische Vierteljahresschrift 39, S. 758-774

Rommelspacher, Birgit (2006): Der Hass hat uns geeint. Junge Rechtsextreme und ihr Ausstieg aus der Szene. Frankfurt: Campus

Wahl, Klaus/Tramitz, Christiane/Blumtritt, Jörg (2001): Fremdenfeindlichkeit. Auf den Spuren extremer Emotionen. Opladen: Leske + Budrich

Willems, Helmut/Eckert, Roland/Würtz, Stefanie/Steinmetz, Linda (1993): Fremdenfeindliche Gewalt, Einstellungen, Täter, Konflikteskalation. Opladen: Leske + Budrich

Wippermann, Carsten/Zarcos-Lamolda, Astrid/Krafeld, Franz Josef (2002): Auf der Suche nach Thrill und Geborgenheit: Lebenswelten rechtsradikaler Jugendlicher und neue pädagogische Perspektiven. Opladen: Leske + Budrich

Thomas Mücke

Extremismus und Hasskriminalität im Strafvollzug

- Zusammenfassende Thesen -

Ausgangssituation: Verurteilte rechtsextrem orientierte Gewalttäter waren und sind eine Herausforderung für die Pädagogik

Dass Jugendliche brutale Gewalttaten gegen Menschen begehen, die anders denken, anders aussehen oder anders glauben, ist längst keine gesellschaftliche Randerscheinung mehr. Rund 2500 jugendliche Straftäter werden jährlich in Deutschland wegen schwerer und schwerster Gewalttaten auffällig, ein Großteil nach einer Haftstrafe erneut. Hintergrund und Motiv: Gewaltbereitschaft, gepaart mit Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und einem Menschenbild, das demokratischen und humanistischen Werten widerspricht.

Junge Menschen mit rechtsextremen Orientierungen treten ihrer gesellschaftlichen Umwelt mit aggressiven - meist von wenig Wissen aber viel Überzeugung getragenen - politischen Behauptungen entgegen. Sie motivieren, in aller Regel nachträglich, ihre Taten als Notwehrhandlungen in einem System, das sie als feindselig empfinden. Sie kennen in aller Regel keine anderen Möglichkeiten, Konflikte zu regeln, als die Gewalt und glauben sich deshalb im Recht, denn – der Satz fällt oft – „Ich konnte nicht anders“.

Es fiel vor einigen Jahren auf, dass die Zivilgesellschaft sich wohl mit dem Rechtsextremismus als gesellschaftlichem Phänomen, nicht aber mit den Rechtsextremisten zu befassen in der Lage fühlte. Projekte, Maßnahmen oder Angebote, die sich direkt an gefährdete junge Männer richteten oder gar mit Rechtsextremisten arbeiten wollten, gab es äußerst selten. Man widmete sich vorwiegend der „Stärkung der Zivilgesellschaft“, der Prävention in solchen Gruppen, die noch nicht oder kaum vom Problem berührt waren. Man bot Beratung und Netzwerke an und gründete Opferberatungsstellen. All das waren richtige und gewollte Maßnahmen der Auseinandersetzung – aber eben keine Angebote für die, die schon in der Szene waren.

Die Herausforderung an die Pädagogik und Sozialarbeit war – und ist – also eine zweifache: Es geht zum einen darum, der zivilgesellschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus Wissen und Kompetenzen zu vermitteln, die für eine erfolgreiche Interventions- oder Präventionsarbeit notwendig sind. Es geht zum anderen um die Frage, ob die Pädagogik und Sozialarbeit Beiträge zu einer nachhaltigen Veränderung verhärteter rechtsextremer Einstellungen und Weltbilder, also wirksame Angebote an gefährdete Jugendliche zur Verfügung stellen kann.

Um diesen zweiten Aspekt geht es im hier darzustellenden Projekt.

Die Konzeptionalisierung des Ansatzes „Verantwortungspädagogik“

Das Projekt „Verantwortung übernehmen - Abschied von Hass und Gewalt“ unternimmt seit 2001 den Versuch, extremistisch beeinflusste Jugendliche, die wegen schwerer Straftaten inhaftiert sind, aus Hass und Gewalt herauszuführen. Dabei wurde es von Beginn an als Kompetenzzentrum konzipiert. Das meint, dass viele unterschiedliche Fähigkeiten und Ressourcen ganz unterschiedlicher Art zusammengeführt wurden, um den jugendlichen Straftätern die bestmöglichen pädagogischen Angebote für einen Weg aus dem Hass und der Gewalt machen zu können.

Jedes Angebot, das sich an gewalttätige Jugendliche aus vorwiegend bildungsfernen Schichten richtet, steht vor drei Herausforderungen:

1. Es muss zivilgesellschaftliche Verfahrensformen jenseits religiöser, ethnischer und kulturellen Verwurzelungen einüben.
2. Es muss Bildungsarbeit leisten.
3. Es muss Selbstständigkeit stärken, ohne die Rolle der „Community“ im Hintergrund aus dem Auge zu verlieren.

Mit dem Programm „Verantwortung übernehmen – Abschied von Hass und Gewalt“ hat Violence-Prevention Network eine nicht-konfrontative Alternative in der Antigewalt- und Bildungsarbeit entwickelt. 2001 und 2002 als Pilotprojekt in Brandenburg erprobt, wird das Programm, das auf dem Konzept der Verantwortungspädagogik® basiert, mittlerweile in 9 Bundesländern (Stand: Jan. 2010) durchgeführt. 2007 wurde die Zielgruppe auf fundamentalistisch orientierte Jugendliche mit Migrationshintergrund erweitert. Das Programm erfreut sich hoher Akzeptanz, sowohl seitens der Justizbehörden, Bundesministerien und internationaler Partner als auch seitens der teilnehmenden Haftanstalten. Evaluationsergebnisse implizieren eine deutliche Reduzierung der Rückfallquote.

Das Ziel:

Ein Leben ohne Gewalt und ohne Hass gestalten - Lust auf Demokratie wecken

Die Lernziele für die Teilnehmer bestehen darin,

- ihr Gewaltverhalten zu verstehen und zu verändern
- das Grundrecht auf Menschenwürde und Unversehrtheit jedes Menschen zu akzeptieren
- Konflikte gewaltfrei zu lösen
- Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen
- Distanz gegenüber menschenverachtenden Ideologien zu entwickeln
- ihre Zukunftsplanung eigenverantwortlich zu gestalten.

Was von den Jugendlichen erwartet wird, ist äußerst schwierig. Es ist zum Teil schmerzhaft und es erfordert vor allem langandauernde Unterstützungsprozesse, denn man kann nicht in wenigen Wochen umwerfen, was da in langen Biographien zusammengekommen ist. So müssen die Jugendlichen lernen, dass sicher geglaubte Lebensdoktrinen nicht nur falsch, sondern auch für die Täter selbst schädlich sind. Sie müssen begreifen, dass ihre Selbstverantwortung tatsächlich viel weiterreicht, als sie sich selber zutrauen, Verantwortung zu tragen. Sie müssen die Legitimationsmuster über ihren Gewalthandlungen zu bezweifeln lernen und erkennen, dass sie keineswegs Opfer äußerer Umstände sondern Schuldige sind. Sie müssen Werte zu erproben und zu

akzeptieren lernen, die sie innerhalb ihres Denksystems aus tiefster Überzeugung abgelehnt und bekämpft haben. Sie müssen „über den emotionalen und reflektierenden Zugang zu ihrer eigenen Geschichte den Zugang zu ihren Einstellungen, Taten und ihren Opfern finden“

Die Zielgruppe und der Prozess der Veränderung:

Die „Mitläufer-Szene im Jugendvollzug steht im Fokus

Die jugendlichen Vollzugsinsassen sind natürlich eine extreme Gruppe, Außenseiter der Gesellschaft, Kriminelle mit langjährigen Karrieren in den jeweiligen Gewaltszenen. Ihre Haltungen und Taten sind nicht einfach als repräsentativ auf andere Jugendliche oder andere soziale Gruppen – auch nicht auf Szeneangehörige – übertragbar. Und dennoch sind sie mit ihren Botschaften, Verwerfungen und gewaltorientierten Verhaltensmustern auch die Spitze eines Eisbergs, extremer Ausdruck weit verbreiteter Auffassungen und Weltbilder. Die fremdenfeindliche, autoritätsfixierte, vorurteilsbeladene und gewaltbereite, bzw. gewaltakzeptierende Haltung dieser Jugendlichen findet sich in vielen Variationen und Intensitäten generationsübergreifend in allen sozialen Schichten und stellt den Nährboden des immer wieder auflodernden Rechtsextremismus dar.

Das Trainingsangebot richtet sich vorrangig an den Kreis der Szenemitläufer; ideologische „Köpfe“ der Szene werden nur in Ausnahmefällen zugelassen. Die meisten Teilnehmer entstammen ausgesprochen bildungsfernen Milieus und weisen eine hohe Empfänglichkeit für simple Erklärungsmuster auf. Die Arbeit mit Jugendlichen macht immer wieder deutlich, dass sich durch ihre Biografie ein roter Faden von Demütigung, Vernachlässigung, Verunsicherung, Gewalt und Gleichgültigkeit zieht. Oftmals erleben die Trainer/innen eine Verdrängung dieser Erfahrungen, ermöglicht durch eigene Gewaltausübungen. Eigene Schädigungserfahrungen können dazu führen, dass Gefühle von Hilflosigkeit, Ohnmacht, Angst, Verzweiflung, Vereinsamung hinter einer gefühlskalten Verschalung versteckt und abgelehnt werden. Diese Jugendlichen lassen dann nichts mehr an sich herankommen. Eigene Gewaltausübungen ermöglichen diesen Prozess, da hier Gefühle von Macht, Anerkennung und Respekt erlebbar werden und den Jugendlichen scheinbar unangreifbar machen. Ihnen fehlt die wichtige Erfahrung, als Person anerkannt und akzeptiert zu werden; stattdessen prägt ihre Biografie Gewalt als Verhaltensmuster. Frühzeitig entwickelt sich bei diesen jungen Menschen der Prozess der Gewaltkarriere - vom ersten Schlag als epiphanische Erfahrung bis zur grundsätzlichen feindlichen Wahrnehmung ihrer sozialen Umwelt. Ihre Zugehörigkeitserfahrungen suchen sie zumeist im gleichaltrigen Freundeskreis, in der Clique oder Kumpelhorde. Der Gruppenzusammenhang ist fast immer von außerordentlicher Bedeutung für die begangene

Gewalttat und ist im Training ein zentraler Punkt der Auseinandersetzung. Denn die Taten werden mit Gruppenzwängen gerechtfertigt. Das „ideologische Gerüst“ erklärt und legitimiert die ausgeübte Gewalt, und die Gruppe ermöglicht sie, wenn man in ihr Verantwortung und Selbständigkeit ablegen kann.

Angesichts einer solchen Komplexität wird der Erosionsprozess extremistischen Denkens und Handelns im Projekt prozesshaft auf verschiedenen Ebenen geplant und organisiert:

- Durch eine zu entwickelnde Ablehnung von Gewalt wird ein unabdingbares Kernelement der rechtsextremen Ideologie aufgelöst.
- Durch das Erleben und Erfahren von wertschätzenden und demokratischen Umgangs- und Regelungsformen wird Lust auf Demokratie und Respekt geweckt.
- Durch die biografische Aufarbeitung wird der nichtgelungene Selbstheilungsprozess durch vourteilsorientierte Denk- und Handlungsweisen offen gelegt. Hypermaskuline Selbstbilder werden hinterfragt.
- Durch eine demütigungsfreie und hinterfragende Auseinandersetzung zu für die Jugendlichen relevanten politischen und gesellschaftlichen Themen werden andere Sichtweisen sichtbar und eröffnen ideologische Veränderungsprozesse. Die Außenwelt jenseits der eigenen Community wird eröffnet. Übersteigerte Männlichkeitskonzepte und die Rhetorik einer Normenwelt von Ehre und Autorität können hinterfragt werden.
- Durch den Aufbau positiver Unterstützungssysteme wird die Instrumentalisierung durch vourteilsorientierte Cliques vermieden.

Leitlinien und Inhalte des pädagogischen Ansatzes: Der Beziehungsaufbau und die Beziehungskontinuität durch TrainerInnen-Persönlichkeiten ist entscheidend

Akzeptanz und Verzicht auf Demütigung – so lauten die Grundpfeiler des pädagogischen Konzepts der Verantwortungspädagogik von Violence Prevention Network. Verstehen zu ermöglichen, nicht Verständnis, Handlungen zu erklären, nicht zu rechtfertigen, darin besteht das Ziel. Wirksamkeit und Erfolg des Programms basieren im Wesentlichen auf der Kombination folgender Elemente:

1. Gruppentraining während und Stabilisierungscoaching nach der Haft
2. Biographische Aufarbeitung und Einbeziehung von Angehörigen
3. Hinterfragendes Antigewaltkonzept und politisch-historische Bildungsarbeit.

Die Abkehr von Hass, Gewaltbereitschaft und extremistischen Neigungen ist ein langwieriger Lernprozess, denn rechtsextreme oder fundamentalistische Orientierungen und gewaltbereite Verhaltensmuster sind tief in der Persönlichkeit der Jugendlichen verwurzelt. Für die Ablösung brauchen sie Zeit, Unterstützung und vertrauensvolle Beziehungen. Der Bedarf an pädagogischen Konzepten und qualifiziertem Personal, die dieser Aufgabe gerecht werden, ist hoch: bisher praktizierte Ansätze (Verhaltenstraining; Geschichtskurse) tendieren unter Umständen eher dazu, Abwehrreaktionen hervorzurufen. Die Teilnahme am Violence Prevention Network Programm basiert daher prinzipiell auf Bereitwilligkeit. Weitere Prinzipien sind:

Gruppenprinzip

Das Gruppentraining stellt ein wirksames Mittel dar, Verhaltensänderungen in Gang zu setzen. Die Gruppe ermöglicht es den Teilnehmern, sich in die Situation eines anderen zu versetzen und Verständnis wie Empathie zu entwickeln. Gleichzeitig hilft ihnen die Gruppe, mit der ungewohnten Lernerfahrung umzugehen; die Trainer/innen setzen dazu die Impulse. Im Gruppentraining lernen die Jugendlichen auch, persönliche Grenzen zu benennen. Machtorientierung, hierarchisierte oder Kampfbeziehungen und Provokationen – körperliche Berührungen, persönliche Kränkungen oder Demütigungen – haben im Training keinen Platz.

Respekt und Wertschätzung

Eine demütigungsfreie Nachsozialisation erfordert gegenseitige Wertschätzung. Die Jugendlichen werden im Training nicht auf ihre Straftat reduziert, sondern als junge Menschen mit individuellen Stärken und Schwächen, mit einer ganz spezifischen Biographie wahrgenommen. Die Auseinandersetzung mit ihren vorurteilsorientierten bis rassistischen Denk- und Handlungsweisen wie auch die Aufarbeitung ihrer Tat erfolgt unter Verzicht auf Demütigung oder Erniedrigung. In den Trainer/ innen treffen sie auf Erwachsene, die ihnen Wertschätzung entgegenbringen, sich mit ihnen auseinandersetzen und vor Tabuthemen nicht zurückscheuen. Über das Gruppenprinzip, gepaart mit einer demütigungsfreien und hinterfragenden Annäherung an relevante politische und soziale Themen, kann sich der Zugang zu neuen Sichtweisen entwickeln.

Transfer der Lernerfahrungen

Oft lauern nach der Entlassung alte Gruppenstrukturen mit ihren Zwängen und Versuchungen: Bedrohungen, Frustrationen und Rückschläge sind zu erwarten. Die Jugendlichen müssen in der Lage sein, auch außerhalb des geschützten Trainingsrahmens und in Stress-Situationen verantwortungsbewusst mit aggressiven Gefühlen umzugehen und auf Gewalt zu verzichten. Für den Erfolg des Trainings ist es essentiell, die Teilnehmer gezielt auf das Leben außerhalb der Haftanstalt vorzubereiten und die gesammelten Lernerfahrungen in ihren künftigen Alltag zu übertragen bzw. dort zu verankern. Kurzzeitpädagogische, verhaltenskonditionierende Maßnahmen greifen hier nicht. Die Gewaltszene ist gut organisiert und wer einmal dabei ist, für den ist ein Ausstieg schwer. Den Rückfall in alte Verhaltensmuster verhindern nur stabile Beziehungen und der Transfer von Lernerfolgen in den Lebensalltag nach der Entlassung.

Stabilisierungscoaching

Mit der Dreigliederung des Trainings in Aufarbeitung der Vergangenheit, Auseinandersetzung mit der eigenen Person in der Gegenwart und Blick auf die Zukunft wird eine breite Plattform geschaffen für die Auseinandersetzung mit den bestehenden Problemen, denen sich die Teilnehmer stellen müssen. Aber begonnene Lernprozesse müssen in einem dialektischen Prozess fortgeführt werden. Das Verlernen von Gewalt erlaubt keinen Gedankenstopp und das Erlernte muss stabilisiert werden. Nach ihrer Haftstrafe sind die Jugendlichen „draußen“ weiterhin auf Unterstützung angewiesen. Die optionale Betreuung nach der Entlassung, das Stabilisierungscoaching, ist die notwendige Fortsetzung des Trainings, um die neu erlernten Konfliktlösungsstrategien im Alltag zu verankern. Während des Stabilisierungscoachings stehen ihnen ihre bisherigen Trainer/innen als Vertrauensperson zur Verfügung und suchen sie regelmäßig vor Ort auf. Bei Problemen und in Krisensituationen sind sie schnell und unkompliziert verfügbar. Es gilt, den Rückfall in alte (Gewalt-)Verhaltensmuster zu vermeiden und das Erlernte dauerhaft zu stabilisieren. Schon während des Trainings werden wichtige Angehörige und Bezugspersonen eingebunden. Auch sie sind hilfreich, die Jugendlichen nach der Entlassung zu stabilisieren, erneute Straffälligkeit zu vermeiden und Distanz gegenüber der alten Szene zu wahren.

Verlässliche und interessante TrainerInnen ermögliche neue Beziehungserfahrungen

In der pädagogischen Arbeit mit rechtsextrem und fundamentalistisch orientierten jungen Menschen ist die Face-to-Face-Arbeit, die Beziehungskomponente, von unschätzbbarer Bedeutung. Konstitutiv für diesen Prozess ist der Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung zu den Teilnehmern. Stärker als in anderen pädagogischen Handlungsfeldern sind die Trainer/innen als Person gefragt. Zusätzlich zu ihrer beruflichen Qualifikation haben die Trainer/innen von Violence Prevention Network eine anderthalbjährige Qualifikation zum AKT-Trainer/in® (Anti-Gewalt und Kompetenztrainer/in) absolviert und verfügen über einschlägige und langjährige Erfahrungen in der Arbeit mit gewaltbereiten Jugendlichen. Für die spannungsvolle Begegnung benötigen sie u.a. Authentizität, Souveränität und Stärke, um das Vertrauen und den Respekt der Teilnehmer zu gewinnen. Ihre Qualifikation umfasst hohe methodische Kompetenz. Dazu gehört auch umfassendes historisches, interkulturelles und politisches Wissen, die Kenntnis von Symboliken und der institutionellen Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs.

Junge Menschen mit schwierigen Biografien sind zumeist beziehungs- und bindungsgehemmt. Sie hegen ein tief sitzendes Misstrauen gegenüber Fremden und Vertretern der Erwachsenenwelt, denn sie haben in der Regel bereits sehr viele negative Erfahrungen mit Erwachsenen machen müssen, die ihr Vertrauen enttäuscht oder missbraucht haben. Es erfordert daher Zeit und Geduld, die Teilnehmer zu ermutigen, sich freiwillig auf einen auf Vertrauen basierenden Prozess mit den Trainer/innen einzulassen, miteinander ins Gespräch zu kommen, den jeweils anderen zu verstehen und gegenseitiges Vertrauen zu entwickeln.

Das beziehungsorientierte Trainingskonzept kann dem Teilnehmer eine neue Erfahrung geben, die es ihm ermöglicht, seine Umgebung nicht mehr als feindselig zu betrachten und Konflikte anders bewerten zu können. Für ihn wird eine neue soziale Situation geschaffen, damit er von Gewalteinstellungen Abschied nehmen kann. Beziehungs- und Veränderungsprozesse können nicht zeiterstückelt und hastig durchgeführt werden. Nicht wenige Teilnehmer haben durch die Trainer/innen zum ersten Mal in ihrem Leben erfahren, was es bedeutet, als Person ernst genommen zu werden und für andere wichtig zu sein. Daher ist das Trainingskonzept auf eine mehrmonatige intensive Auseinandersetzung ausgerichtet und schafft neue Erfahrungen von Dialogmöglichkeiten. In der Beziehung zu den Trainer/innen liegt für die jungen Menschen die Chance, sich besser kennen zu lernen, die eigenen Fähigkeiten, Fertigkeiten, Defizite und Ressourcen zu erkennen und dadurch auch zu persönlichen Erfolgserlebnissen zu gelangen. So werden auch biografische Aufarbeitungen möglich, damit die Anziehungskraft gewalttätigen Verhaltens und menschenverachtender Ideologien an Wirkung verliert.

Zu einer vertrauensvollen Beziehung gehört der Verzicht auf kampfbetonte und auf Provokation ausgerichtete Auseinandersetzungen. Jede Form von Demütigungssituationen und Abwertungen von Personen werden im Training gemieden. Damit unterscheidet sich dieser beziehungsorientierte Ansatz deutlich von konfrontativen Ansätzen der Antigewaltarbeit. Die Trainer/innen suchen vielmehr Formen der Auseinandersetzung, in denen sie als Reibungsfläche genutzt werden können – und zwar zur Selbstvergewisserung, zur Suche nach der eigenen Identität, zur selbstbewussten Auseinandersetzung ohne drohenden Gesichtsverlust.

Ergebnisse: Nachhaltige Veränderungen sind möglich

Landläufig gelten verhärtete rechtsextremistische Einstellungen als unveränderbar und Extremisten für eine traditionelle politische Bildung als nicht mehr erreichbar. Aber die Projekterfahrungen deuten darauf hin, dass die Zielgruppe erreichbar ist und Veränderungen möglich sind.

Mit aller Vorsicht kann man sagen, dass insbesondere die Jugendlichen, die im Stabilisierungscoaching mitgemacht haben, in niedrigen Umfang wieder „eingefahren“ sind. Die Rückfallquoten werden zurzeit evaluiert - das Ergebnis bleibt abzuwarten.

Aber selbst wenn man versuchen würde, die Wirksamkeit des Projekts ausschließlich über die Rückfallquote zu beschreiben, würde man ein letztlich unzutreffendes Bild von den Facetten und Effekten des Projekts zeichnen. Angesichts der enormen Verwerfungen und Verletzungen, die diese jungen Insassen ausweisen, ist auch mit Rückfall mancher auf dem Weg in eine weniger gewaltfreie Lebensführung ein großes Stück weitergekommen. Das Training bringt die jungen Häftlinge im Allgemeinen von der Gewalt ab und das ist auch das erste und wichtigste Ziel des ganzen Projekts. Ob damit auch die Abkehr von politisch-extremistischen Denkweisen, Weltbildern und Einstellungen verbunden ist, differiert von Fall zu Fall und es ist auch kaum zu sagen, wie lange solche Effekte nach der Haft anhalten. Man kann allerdings feststellen, dass - soweit das beobachtet werden kann - keiner der betreuten Jugendlichen wieder festes Mitglied in der extremistischen Szene geworden ist.



Thomas Mücke

Diplom Politologe und Diplom Pädagoge

Pädagogische Leitung des Violence prevention Network e. V.

<http://www.violence-prevention-network.de>

Pierre Freyber

Das Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus Schleswig-Holstein

Seit August 2009 ist das Beratungsteam der Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus einsatzbereit. Seitdem können sich BürgerInnen und Institutionen direkt an das Team wenden, wenn sie sich aufgrund von rechtsextremen, fremdenfeindlichen oder antisemitischen Vorfällen verunsichert oder bedroht fühlen oder die Verantwortung spüren, handeln zu müssen. Den Kern des Beratungsnetzwerkes Schleswig-Holstein bildet die Landeskoordinierungsstelle, die im Innenministerium beim Rat für Kriminalitätsverhütung angesiedelt ist.

Als Träger für die Durchführung der Erstberatung wurde die Aktion Kinder und Jugendschutz (AKJS) gewonnen, die seit August 2009 zwei Erstberaterinnen stellt.

Dienstort der Erstberatung ist ebenfalls das Innenministerium. Seit Juli 2010 wird die Erstberatung durch einen weiteren Träger dem AWO-Landesverband SH verstärkt.

Der gemeinsame Dienstort der Landeskoordination und der Erstberatung ermöglicht eine schnelle Abstimmung über das gemeinsame Vorgehen bei Beratungsfällen.

Unterstützung erhält das Beratungsteam durch den Expertenpool des Beratungsnetzwerkes. Der Expertenpool umfasst staatliche und nichtstaatliche Vertreter – vom Sozialministerium bis zum Streetworker. Kompetenzen werden so effektiv gebündelt. Die Grundstruktur des Beratungsnetzwerkes hat sich trotz des späten Programmstarts in Schleswig-Holstein inzwischen etabliert und bewährt, so dass die Arbeit im Folgeprogramm „Toleranz fördern- Kompetenz stärken“ 2011 fortgeführt werden kann.

Rechtsextremismus in Schleswig-Holstein?

Das Beratungsteam war gelegentlich mit der Frage konfrontiert, warum es denn überhaupt ein derartiges Projekt in Schleswig-Holstein gäbe, schließlich sei das Land nicht besonders betroffen. Diese Einschätzung verwundert nicht. Die Öffentlichkeit nimmt Rechtsextremismus in erster Linie wahr, wenn rechtsextreme Parteien Wahlerfolge verbuchen können, oder es zu Gewalttaten kommt. Vorfälle wie in den 90er Jahren in Mölln, sowie der kurze Einzug der DVU in den Landtag haben die Öffentlichkeit eine zeitlang auch in Schleswig-Holstein sensibilisiert.

Von Wahlerfolgen ist die extreme Rechte in Schleswig-Holstein derzeit jedoch weit entfernt. Bei den Kommunalwahlen 2008 erlangte die NPD nur 2 Mandate. Bei der Bundes- und Landtagswahl 2009 scheiterten NPD und DVU deutlich. Verglichen mit der Kampagnefähigkeit etwa der säch-

sischen Nationaldemokraten ist die Partei in Schleswig-Holstein ein schlecht organisierter und unterfinanzierter Wahlverein, der auch von „freien Kräften“ unterstützt wird, wenn es um Plakattierungen oder Infostände geht. Zunächst scheint es eine gute Nachricht zu sein, dass die NPD in Schleswig-Holstein eher schwach aufgestellt ist.

Die Arbeit des Beratungsnetzwerks gegen Rechtsextremismus wird dadurch aber keineswegs einfacher. Rechtsextremismus, der durch eine Partei geradezu sichtbar wird bietet konkrete Ansatzpunkte für eine gezielte Auseinandersetzung. In der öffentlichen Diskussion dreht sich vieles um den NPD-Rechtsextremismus.

In Schleswig-Holstein haben wir unserer Einschätzung nach jedoch andere Hauptprobleme, nämlich den eher schwach organisierten Rechtsextremismus im ländlichen und vermehrt auch im virtuellen Raum, der abhängig von Einzelpersonen oder kleinen Gruppen/Gruppierungen ist. Hinzu kommen gewaltbereite Einzelpersonen, die aktionistisch ausgerichtet sind und mit ihrer Gefolgschaft gelegentlich provozierend bis aggressiv handelnd in Erscheinung treten – wie beispielsweise diverse Mitglieder von selbsternannten „Aktionsgruppen“.

Aktionen dieser Gruppierungen haben die meisten Einsätze des Beratungsteams verursacht.

Beratungsbedarf in Schleswig-Holstein – Wer bat um Unterstützung?

Es gibt in Schleswig-Holstein offensichtlich einen nicht unerheblichen Bedarf an professioneller Unterstützung. Es zeigt sich bereits nach dem ersten Jahr der Projektlaufzeit, dass man in Schleswig-Holstein vielerorts auf das Beratungsnetzwerk zukommt. Die vitale Zivilgesellschaft des Landes stellt dem Rechtsextremismus selbst eine Menge entgegen, daher konnte es Rechtsextremisten bislang nirgends gelingen Dominanz auszuüben.

Allerdings stagniert an manchen Orten die Auseinandersetzung mit Rechts-extremismus. Wer sich ehrenamtlich an einem Runden Tisch oder kriminalpräventiven Rat mit anderen Bürgerinnen und Bürgern zusammenfindet kann eine Menge bewegen. Schließlich ist bereits ein derartiger Zusammenschluss ein Wert an sich. Nur fällt es dann oft nicht leicht, sich in der Folge auf Maßnahmen zu einigen oder überhaupt konkrete Handlungsansätze zu finden.

Das Beratungsteam wurde auch deswegen von bereits engagierten Bürgern kontaktiert. In der Selbsteinschätzung standen viele dazu, dass sie oder ihre Mitstreiter noch nicht genügend Fachkenntnisse hätten, um sich mit dem Rechtsextremismus ihrer Region auseinandersetzen zu können.

Für das Beratungsteam ist eine solche Selbsteinschätzung ein guter Ansatz, schließlich können dann Unterstützungsmaßnahmen für diese Personengruppen organisiert werden.

Schwerpunkte der Beratung:

- Die meisten Fälle wurden im schulischen Umfeld bearbeitet. Der Träger der Erstberatung Aktion Kinder- und Jugendschutz bringt für diesen Bereich eine langjährige und bewährte Erfahrung ein. Eine wichtige Rolle spielt auch die Kooperation mit dem Projekt Schule ohne Rassismus.
- Es folgen komplexe und vergleichsweise langwierige Fallbearbeitungen in Kommunen. Beratungsnehmer waren hier zumeist kriminalpräventive Räte, aber auch Bürgerbündnisse. Beratungsfälle in Kommunen brauchen ihre Zeit. Es dauert oftmals einige Monate, vielleicht auch mal über ein Jahr bis ein Beratungsangebot angenommen wird. Zu groß ist immer noch die Angst vor Stigmatisierung. Die vergleichsweise kurze Projektlaufzeit in Schleswig-Holstein bedeutet zweifelsohne, dass längst nicht alle Kommunen, in denen Beratungsleistungen sinnvoll wären, bearbeitet werden konnten.
- Als positives Beispiel kann die Beratung des Kriminalpräventiven Rates der Stadt Kellinghusen erwähnt werden. Der Fall wurde mit der Veröffentlichung einer Dokumentation, die großes Interesse in der Region fand, abgeschlossen. Durch die Dokumentation sollen weitere Bürgerinnen und Bürger, sowie Multiplikatoren für eine nachhaltige Bearbeitung des Themenfeldes Rechtsextremismus gewonnen werden. Begleitet wird dieser Prozess beständig durch den Kriminalpräventiven Rat der Stadt Kellinghusen.
- In letzter Zeit kamen vermehrt Elternberatungen hinzu. Die Veröffentlichung von zwei Fachbroschüren zur Thematik Eltern von Kindern und Jugendlichen, die in die rechtsextreme Szene geraten sind, wird mit einiger Wahrscheinlichkeit zu mehr Anfragen führen. Es musste erst bekannt werden, dass diese Angebote in Schleswig-Holstein bestehen.
- Seit Juli 2010 wird das Beranet durch einen weiteren starken Partner unterstützt, dem AWO-Landesverband SH mit seinem Zentrum für kulturelle Projektentwicklung und Beratung. Zukünftig sollen dadurch stärker potentielle Opfergruppen angesprochen werden.

Fazit:

Trotz der kurzen Laufzeit des Projektes in Schleswig-Holstein konnten bereits vielerorts Impulse für eine langfristige Bearbeitung des Themenfeldes Rechtsextremismus gegeben werden. Hier gilt es 2011 anzuknüpfen. Viele Problemkommunen werden erst mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung auf das Beratungsangebot zukommen. Deswegen ist ein mittel- bis langfristig angelegtes Beratungsprojekt sinnvoll.



Pierre Freyber

Kontakt:

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein

Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus

Düsternbrooker Weg 92

D-24105 Kiel

Tel.: 0431 / 988-3130

E-Mail: beranet-sh@im.landsh.de

Joachim Albrecht

Rechtsextremismus in Schleswig-Holstein im Blick des Verfassungsschutzes

Rechtsextremismus ist in Schleswig-Holstein - wie auch in den anderen Ländern - in verschiedenen Erscheinungsformen zu finden. Gemeinsam ist allen allerdings das Ziel, den demokratischen Rechtsstaat abzuschaffen. Staat und Volk sollen in einem diktatorischen System als einer „natürlichen“ Ordnung in einer auf rassistischer Grundlage aufbauenden „Volksgemeinschaft“ miteinander verschmelzen. Aber so wie Extremisten unseren Staat in ihrem Sinne bekämpfen, reagieren auch Staat und Gesellschaft: sie wehren sich. Zusammen führt dies zu fortwährenden Reaktionen, neuen Entwicklungen und ständigen Veränderungen in der rechtsextremistischen Szene. Jede Lagebeschreibung ist daher Bestands- und Momentaufnahme zugleich.

Der Blick des Verfassungsschutzes

Entgegen hin und wieder vorgetragener Bedenken betrachtet der Verfassungsschutz nicht alles und erst recht nicht jeden. Der Blickwinkel ist vielmehr schmal und die Blickrichtung wird durch den gesetzlichen Auftrag bestimmt. Danach (§ 1 LVerfSchG) sind die Landesregierung und andere zuständige Stellen über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung zu unterrichten. Gesammelt und bewertet werden hierzu Informationen über Bestrebungen, die sich eben gegen diese Grundordnung richten (§ 5 Abs.1 Nr.1 LVerfSchG).

Auch die Mittel, mit denen sich der Verfassungsschutz Informationen über rechtsextremistische Aktivitäten beschafft - gewissermaßen das Auge des Verfassungsschutzes - sind durch den Gesetzgeber begrenzt worden: Polizeiliche Exekutivbefugnisse stehen der Verfassungsschutzbehörde ausdrücklich nicht zu (§ 9 LVerfSchG). Der Großteil der anfallenden Informationen wird folgerichtig im Zusammenhang öffentlicher Aktivitäten (Publikationen, Veranstaltungen pp.) der rechtsextremistischen Szene erworben. Ergänzt werden diese durch mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene Erkenntnisse. Dies sind zum Beispiel Informationen aus Observationen oder auch der Entgegennahme von Hinweisen aus der Szene selbst.

Beobachtet wird zwar das ganze Spektrum des Rechtsextremismus, dem steht aber eine Schwerpunktbildung entsprechend der Gefährlichkeit einzelner Teile der Szene nicht entgegen. Beobachtungsschwerpunkte sind zurzeit der gewaltorientierte Rechtsextremismus, die Musikszene und nicht zuletzt die rechtsextremistischen Parteien, hier insbesondere die NPD.

Einstiegsfaktoren

Zur rechtsextremistischen Szene in Schleswig-Holstein rechnet der Verfassungsschutz in diesem Jahr ca. 1.400 Personen. Dies ist eine Zahl, die sich in den vergangenen Jahren nur wenig verändert hat. In dem gleichen Maß, wie sich Personen von der Szene abwenden, gelingt es Szenemitgliedern immer wieder, auch neue Anhänger zu gewinnen.

Hierbei wird zu einem maßgeblichen Anteil das eigene soziale Umfeld genutzt. Freundeskreise, gemeinsame Freizeitaktivitäten, politisches Interesse, aber auch latente Gewaltbereitschaft können Anknüpfungspunkte für neue, oftmals Jahre anhaltende Verbindungen darstellen. Nach wie vor ist zwar in der subkulturellen Szene das größte Rekrutierungspotenzial vorhanden, doch ist in den vergangenen Jahren festzustellen, dass zunehmend auch aus allen anderen Schichten der Gesellschaft Menschen in die rechtsextremistische Szene finden.

Seit Jahren stellt die rechtsextremistische Musikszene einen wichtigen Einstiegsfaktor dar. Konspirativ veranstaltete Konzerte vermitteln ein Gemeinschaftsgefühl der „Dazugehörigkeit“, bieten die Erfahrung, extremistische Überzeugungen gemeinsam ausleben zu können und verschaffen mit dem „Ruch des Verbotenen“ die Möglichkeit, die persönliche Ablehnung der demokratischen Gesellschaft ausleben zu können. Jedes Jahr finden in Schleswig-Holstein mehrere Konzerte statt. Schleswig-Holsteinische Musikgruppen haben regionale aber auch überregionale Auftritte. Indizierte Aufnahmen können in der Szene schnell „Kultcharakter“ bekommen.

Auch im Rechtsextremismus hat das Internet eine immer größere Bedeutung erlangt. Szeneangehörige, einzelne Gruppen und Parteien konkurrieren und kokettieren im Netz mit ihren Aktivitäten. Diese sind oftmals eher virtuell als real, vermitteln aber den Eindruck einer regen, gut organisierten Szene; nicht zuletzt, um „Lust auf mehr“ zu machen.

Auftreten/Aktivitäten

Nicht alle Szeneaktivitäten werden in der Öffentlichkeit gleich stark wahrgenommen. Im besonderen öffentlichen Interesse stehen dabei Straf- und Gewalttaten. Hier war in den vergangenen Jahren ein anhaltend hohes Niveau festzustellen. Hintergrund waren Wahlkampfaktivitäten und damit verbundene gewalttätige Auseinandersetzungen mit Linksextremisten. Die latent in der Szene vorhandene Gewaltbereitschaft führt anlassbezogen auch in Schleswig-Holstein immer wieder zur Ausübung von Gewalt.

Insbesondere größere Demonstrationen, wie der jährlich im Frühjahr in Lübeck durchgeführte so genannte Trauermarsch, werden außerdem von der Öffentlichkeit wahrgenommen. Daneben gibt es aber eine Vielzahl regionaler Aktivitäten, die oftmals ohne große Außenwirkung sind, für den Bestand und die Verfestigung der Szene aber eine bedeutende Rolle spielen. Hierzu zählen neben Musikveranstaltungen u.a. kleine Kundgebungen, Infotische, die Verteilung von Flugblättern, die Durchführung von Stammtischen und Freizeitaktivitäten.

Strukturen

Im Bereich der rechtsextremistischen Subkultur hat es in den vergangenen zwei bis drei Jahren erhebliche Veränderungen gegeben. Dem Bundestrend entsprechend gibt es in Schleswig-Holstein inzwischen deutlich weniger Personen, die der „klassischen“ Skinheadszene zuzurechnen sind. Dessen ungeachtet ist das Personenpotenzial der subkulturellen Szene etwa gleich geblieben. Abgesehen von Frisur und Kleidung hat sich an den übrigen Verhaltensmustern nur wenig geändert: Neigung zur Gruppenbildung, übermäßiger Alkoholgenuss, Farbschmierereien, latent vorhandene Gewaltbereitschaft und die Verwendung rechtsextremistischer Ideologiefragmente kennzeichnen weiterhin diese Szene.

Sie ist das Sammelbecken, das in den vergangenen zwei Jahren zu einer in ganz Schleswig-Holstein zu findenden Bildung von so genannten Aktionsgruppen geführt hat. Es handelt sich dabei um rechtsextremistische Gruppierungen, die meist recht unabhängig unter der Führung von ein oder zwei Protagonisten regional Aktivitäten entwickeln. Zu einer zielgerichteten Vernetzung dieser Gruppen ist es bisher nicht gekommen. Eine besondere ideologische Ausrichtung, etwa an der der „Autonomen Nationalisten“, ist in Schleswig-Holstein nicht festzustellen.

Anders als noch vor zehn Jahren gibt es keine virulente Kameradschaftsszene mehr. Ehemalige Kameradschaftsführer und -mitglieder haben inzwischen ihren Platz in der NPD gefunden. Sie nehmen dort in der Parteihierarchie wichtige Positionen ein, haben für einen Verjüngungsprozess innerhalb der NPD gesorgt und verfolgen innerhalb der Partei ihre neonazistische Überzeugung. Dessen ungeachtet treten sie zum Beispiel bei Demonstrationen nach wie vor als „Freie Nationalisten“ auf, wenn die NPD aus taktischen Gründen in den Hintergrund treten soll.

Diese Entwicklung hat dazu geführt, dass die NPD in Schleswig-Holstein zur ganz dominierenden Kraft im Rechtsextremismus geworden ist. Kaum eine überörtliche Veranstaltung findet ohne ihre Beteiligung statt. Entscheidungen über größere Veranstaltungen prägen inzwischen die rechtsextremistischen Aktivitäten eines ganzen Jahres. Als neueste Entwicklung versucht die Partei,

Stützpunkte ihrer Jugendorganisation, der JN, in Schleswig-Holstein zu etablieren. Auf diese Weise verspricht man sich, über Nachwuchsgewinnung permanente, auch zukünftig aktionsfähige Strukturen zu sichern.

Anmerkung: Dieser Beitrag spiegelt den Stand Herbst 2010 wieder. Die zukünftige Entwicklung kann u.a. in den Jahresberichten weiter verfolgt werden.



Joachim Albrecht
Stv. Leiter der Abt. Verfassungsschutz im Innenministerium
des Landes Schleswig-Holstein
<http://www.verfassungsschutz.schleswig-holstein.de>

Der Schleswig-Holsteinische Verband für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e.V. hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Anliegen der sozialen Strafrechtspflege in Schleswig-Holstein geltend zu machen sowie die Strukturen und Inhalte der sozialen Strafrechtspflege Schleswig-Holsteins zu stärken und weiter zu entwickeln.

Unter Strafrechtspflege wird die Arbeit sowohl mit straffällig gewordenen Menschen und ihren Angehörigen als auch mit Opfern von Straftaten verstanden. Der Verein arbeitet mit Organisationen ähnlicher Zielsetzung, auch außerhalb des Landes Schleswig-Holsteins, zusammen. Er wurde 1951 von sozial engagierten Persönlichkeiten gegründet.

Die derzeitigen Mitglieder sind:

Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein	Grone-Bildungszentrum Schleswig-Holstein
Arbeiterwohlfahrt Mittelholstein	Hempels, Kiel
Arbeiterwohlfahrt Unterelbe	Jugendhilfeverein Nordfriesland
Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Flensburg	Kinder- und Jugendhilfeverbund Kiel
Arbeitsgemeinschaft Deutsches Schleswig	LAG der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer in Schleswig-Holstein
Auxilia – Verein für Gefährdeten- und Straffälligenhilfe, Itzehoe	LAG der Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer in Schleswig-Holstein
Beratungsstelle im Packhaus bei Pro Familia, Kiel	LAG der TOA-Konfliktberaterinnen und Konfliktberater in Schleswig-Holstein
Berufsbildungswerk des DGB (bfw) Schleswig-Holstein, Neumünster	Land in Sicht, Husum
Brücke Kiel	Lichtblick Kiel
Brücke Rendsburg-Eckernförde	Norderhelp Neumünster
Caritasverband Schleswig-Holstein	Odyssee, Kiel
Christliches Jugenddorfwerk Deutschland (CJD)	Paritätischer Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein
Landesgruppe Schleswig-Holstein	Rechtsfürsorge Lübeck -Resohilfe
CVJM auf der Vogelfluglinie	Resohilfe Nordfriesland, Bredstedt
Deutsches Rotes Kreuz Schleswig-Holstein	Stiftung Straffälligenhilfe Schleswig-Holstein
Diakonisches Werk Schleswig-Holstein	Sönke-Nissen-Park-Stiftung, Glinde
Diakonisches Werk Husum Bredstedt	Verein für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe Pinneberg
Diakonisches Werk der Kirchenkreise Rendsburg und Eckernförde	Vorwerker Heime - Diakonische Einrichtungen e.V., Lübeck
Diakonisches Werk des Kirchenkreises Schleswig	Verein für Jugendhilfe Pinneberg
Evangelische Stadtmission Kiel	Verein für Resozialisierung Rendsburg-Eckernförde
Förderverein Bewährungshilfe Neumünster	Verein Hilfe zur Selbsthilfe, Flensburg
Förderverein gegen Jugendgewalt, Flensburg	Verein für Straffälligenbetreuung, Flensburg
Forum Sozial, Kiel	Wendepunkt Kreis Pinneberg
Freie Jugendhilfe e.V. Kreis Herzogtum Lauenburg	ZBS des Diakonischen Werkes Altholstein
Gefährdetenhilfe Norderstedt	
Gefährdeten- u. Straffälligenhilfe Stormarn	

Impressum

Herausgeber:

Schleswig-Holsteinischer Verband für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e.V.
Ringstraße 76, 24103 Kiel
Telefon: 0431/2005668, Fax: 0431/ 72984933
E-Mail: landesverband@soziale-strafrechtspflege.de, Internet: www.soziale-strafrechtspflege.de

Bankverbindung:

SH Verband für soziale Strafrechtspflege
Ev. Darlehns Genossenschaft Kiel
(BLZ 210 602 37) Konto Nr. 44 350

Redaktion:

Jo Tein (v.i.S.d.P.), Björn Süß
Skript/Layout: Marlies Gebauer

Auflage: 1500 Exemplare, Bezugspreis: EUR 2,00 zzgl. EUR 0,85 Versand Porto

Abonnement: Gegen Überweisung von EUR 10,00 auf o.g. Konto erhalten Sie die nächsten 4 Ausgaben inkl. Versandkosten zugestellt. Für Mitglieder des Verbandes ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Druck: Hansa-Druck, Kiel

ISSN-Nr. 1864-5216

© 2010 by Schleswig-Holsteinischer Verband für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e.V., Kiel

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der Autoren wieder und nicht zwangsläufig die Meinung der Redaktion oder des Herausgebers. Der Herausgeber haftet nicht für Copyright-Verletzungen von Autor/innen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge werden allein von dem jeweiligen Autor verantwortet.

Alle Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Das Copyright für namentlich gekennzeichnete Texte, Grafiken und Bilder liegt bei den Autoren, ansonsten beim Herausgeber.

